

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 1,
Jänner 2015

I. Dekret

DEKRET

Neuordnung der Pfarren in Wien Favoriten

Präambel

Aufgrund der Entscheidung des Konventes der Beschuhten Karmeliten, die bestehende Anvertrauung der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel zu beenden und im Rahmen der Neuordnung einiger Pfarren in Wien Favoriten habe ich dem Priesterrat der Erzdiözese Wien das Vorhaben zur Beratung vorgelegt, die römisch-katholische Pfarre Maria vom Berge Karmel aufzuheben und ihr Territorium mit dem der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln zu vereinigen.

Der Priesterrat der Erzdiözese Wien sowie die Pfarrgemeinderäte beider Pfarren haben dieses Vorhaben beraten. Der Priesterrat hat am 23. Mai 2014, der Pfarrgemeinderat der Pfarre Maria vom Berge Karmel am 3. Dezember 2014 und der Pfarrgemeinderat der Pfarre Zu den hl. Aposteln am 20. November 2014 dem Vorhaben die Zustimmung erteilt.

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2015** wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel mit dem der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln, 1100 Wien, Salvatorianerplatz I, vereinigt.

Pfarrkirche dieser Pfarre bleibt die Kirche Zu den hl. Aposteln in 1100 Wien, Salvatorianerplatz I.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 werden die römisch-katholische Pfarre, die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Maria vom Berge Karmel, alle 1100 Wien, Stefan-Fadinger-Platz I, aufgehoben.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der römisch-katholischen Pfarre und der römisch-

katholischen Pfarrkirche Maria vom Berge Karmel wird, soweit in diesem Dekret nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Zu den hl. Aposteln.

- b. Deren gesamtes, wie immer Namen habendes Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln über.
- c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

Begründung

Seit dem Rückzug der Kongregation der Beschuhten Karmeliten aus der Pfarrseelsorge in Wien hat diese Kongregation auch den Wunsch geäußert, die in ihrem Eigentum stehende und pfarrlich genutzte Liegenschaft in 1100 Wien, Stefan-Fadinger-Platz I einer anderen Nutzung zuzuführen.

Im Hinblick auf die dringende pastorale Notwendigkeit, auch den Christen der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich ausreichenden Raum zur Feier der Gottesdienste und zur Pflege ihres Gemeindelebens anzubieten, hat die Kongregation der Beschuhten Karmeliten das Eigentumsrecht an der von der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel genutzten Liegenschaft, der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich in das Eigentum übertragen.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 10 werden die Pfarren Maria vom Berge Karmel und Zu den Heiligen Aposteln Teil einer neuen größeren Einheit sein. Daher hat sich die Erweiterung des Pfarrgebietes der Pfarre Zu den Heiligen Aposteln um das Gebiet der aufzuhebenden Pfarre Maria vom Berge Karmel im Sinne des Prozesses im Dekanat als pastoral und technisch günstigste Lösung erwiesen.

Da die römisch-katholische Pfarre Maria vom Berge Karmel über keinerlei unbewegliches Vermögen verfügt, sind diesbezüglich gesonderte Bestimmungen nicht erforderlich.

Wien, am 16. Dezember 2014

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

2. Änderung des Angangs zur Kirchenbeitragsordnung

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates (zuständiges Gremium gem. § 3 KBO) und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 abgeändert und lautet wie folgt:

- (1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 53,00, mindestens jedoch EUR 96,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. EUR 21,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Vor Anwendung der Tabelle bzw. des Satzes von 1,1 vom Hundert ist die Beitragsgrundlage immer auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag abzurunden. Der Kirchenbeitrag ist jeweils auf den nächstniedrigeren durch zwölf teilbaren Centbetrag zu runden.
 - b) Steuerlich begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a einbezogen; der auf begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird um 50 vom Hundert vermindert.
 - c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- (2) Der Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert bis	EUR 18.200	6 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.400	5,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.800	4 v. Tausend
vom Mehrbetrag		2 v. Tausend

 des Einheitswertes, mindestens jedoch EUR 21,00.
 - b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.
- (3) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 b beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 21,00.
- (4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

EUR 13.000 für den Pflichtigen, EUR 6.600 für die Ehefrau und je EUR 1.700 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

- (5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- (6) Berücksichtigung des Familienstandes.
 - a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
 - b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 37,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.
 - c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind EUR 18,00, für zwei Kinder EUR 38,00 und für jedes weitere Kind EUR 30,00.
- (7) Verfahrenskosten

Der Beitragspflichtige hat an Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 zu ersetzen:

 - a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid (dringendes Zahlungsersuchen) der Kirchenbeitragsstelle, der zur gerichtlichen Geltendmachung vorgesehen ist, EUR 3,50;
 - b) für jede weitere erforderliche Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung zusätzlich EUR 6,00;
 - c) für das Einhebungsverfahren der Finanzkammer, falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Mahnklage), zusätzlich EUR 6,00 und im Exekutionsverfahren weitere EUR 6,00.
 - d) Die gesamten Prozesskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Lauf des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- (7) Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 vom Bundeskanzleramt / Kultusamt zur Kenntnis genommen.

3. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald

Hochneukirchen und Gschaidt
Mannersdorf am Leithagebirge

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzensdorf, Platt, Schrattenthal und
Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen
Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche
Bewerbung möge bis **30. Jänner 2015** im Erzbischöflichen
Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

4. Personalmeldungen

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Felipe Oliveira **Perez**, D. Bage, bisher Seels. des
brasilianischsprachigen Zweiges der lateinamerikanischen
Gemeinde in der Erzdiözese Wien, schied mit 30.
November aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Dekanate:

Stadtdekanat 10:

Aufgrund des Dekretes vom 16. Dezember 2014
(Neuordnung der Pfarren in Wien Favoriten, Zl.: KI690/14)
wurde das Amt von GR P. Mag. Antonius **Philipsky** OSB,
Prov. in Salvator am Wienerfeld, Wien 10, als Provisor der
Pfarre Maria vom Berge Karmel mit Wirksamkeit vom 31.
Dezember 2014 beendet.

Stadtdekanat 19:

P. Mag. Dr. Roberto Maria **Pirastu** OCD, Provinzial, wurde
mit 5. Dezember 2014 für die laufende Amtsperiode zum
Dechant-Stellvertreter bestellt.

Klosterneuburg:

Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Dech., Pfr. in
Klosterneuburg-Stiftspfarr, Mod. in Kritzensdorf und
Höflein an der Donau, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf
Jahre zum Dechanten bestellt. Simon Dung Ngoc **Nguyen**
CanReg, Mod. in Klosterneuburg-St. Leopold, KRekt. in
Scheiblingstein, wurde für fünf Jahre zum Dechant-
Stellvertreter bestellt.

Weigelsdorf:

GR Mag. Josef **Lippert**, Dech., Mod. in Reisenberg und
Seibersdorf, wurde mit 1. Dezember 2014 für weitere fünf
Jahre zum Dechanten bestellt. Mag. Wilfried M. A.
Wallner, Pfr. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde für
fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Votivkirche, Wien 9:

Claudia **Fink** (L), bisher PAss., schied mit 31. Dezember
2014 aus.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

Dr. Roland **Schwarz**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2015
auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1.
September 2015 in den dauernden Ruhestand.

St. Josef, Wien 14:

Cornelius Manfred Komba, Bacc., D. Mbinga, wurde mit 1.
Jänner zum Äushilfskaplan ernannt.

St. Brigitta, Wien 20:

P. Lic. Dr. Roman **Rusek** OFMCap (Provinz Krakow),
bisher Kpl., schied mit 31. Dezember 2014 aus dem
Seelsorgsdienst der ED Wien.

Baden-St. Stephan und das Rektorat an der Frauenkirche Baden:

P. Mag. Tamás József **Szomszéd** SJ, Kpl., wurde mit
Wirksamkeit vom 14. Jänner bis 06. Februar 2015 während
der Abwesenheit von Herrn Pfarrer KR Kan. P. Mag.
Amadeus **Hörschläger** OCist zum Substituten bestellt.

Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting:

P. MMag. Johannes **Fischereder** Sam. FLUHM, KRekt.,
Hausoberer, bisher Kpl., schied mit 30. November 2014 aus
dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Hainburg an der Donau:

Mag. Othmar **Posch**, bisher Pfr., hat mit 31. Dezember
2014 auf die Pfarre resigniert und wurde mit 01. Jänner zum
Moderator ernannt.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre:

P. Dipl.-Theol. Marek **Machudera** OFMCap, bisher
Seelsorger und Beichtvater an der Kirche St. Jakob, schied
mit 31. Dezember 2014 aus dem Seelsorgsdienst der ED
Wien.

Loidesthal und Velm-Götzendorf:

mgr lic. dr Marek **Zaborowski**, bisher Prov. in Obersulz
und Niedersulz, wurde mit 30. November 2014 bis 31.
August 2015 zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Kath. Hochschulgemeinde Wien - Bereich Universi- tät für Musik und darstellende Kunst

P. Mag. Jörg **Wegscheider** OP, KRekt. in St. Ursula, Wien
I, wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als
Studentenseelsorger entpflichtet.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge: SMZ Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital

Mag. Peter Paul **Piechura**, Mod. in Leopoldsdorf, wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als Krankenhauseelsorger entpflichtet.

Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“:

Dr. Davis **Kalapurakkal**, Prov. in Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing, wurde mit 30. November 2014 weiterhin zum Rektor der Kapelle ernannt.

Institut „Haus der Barmherzigkeit“:

Prof. Dr. Christoph **Gisinger** (L) und Dr. Wolfgang **Huber** (L) wurden mit 1. Jänner 2015 für weitere fünf Jahre zu Institutsdirektoren ernannt.

Akademische Grade:

Dr. iur. Mag. iur. Mag. theol. Peter **Schipka**, Mod. in Rodaun, Wien 23, Generalsekr. der ÖBK, wurde an der Karl-Franzens-Universität Graz mit 09. Dezember 2014 zum Doktor der Theologie promoviert.

Lic. Marie-Désirée **von Twickel** (L), Ass. iur., Diözesanrichterin, hat mit 19. November 2014 den akademischen Grad „Legum Magister“ erlangt.

Ruhestand

GR Jan Křepinský, D. Litoměřice, trat mit 1. Dezember 2014 in den dauernden Ruhestand.

Todesfall:

GR P. Gottfried (Karl) **Eder** OCist ist am 21. Dezember 2014 im Alter von 77 Jahren gestorben und wurde am 30. Dezember auf auf Klosterfriedhof des Stiftes Heiligenkreuz bestattet.

5. Benützung der Europakapelle in Mauerbach

Nach Vornahme eines Augenscheines und Herstellung des Einvernehmens mit allen Beteiligten wird die Bestimmung bezüglich der Europakapelle in Mauerbach (WDBI. 137. Jahrgang, Nr. 6-7, Juni/Juli 1999) folgendermaßen abgeändert:

Taufen und Trauungen können in der Europakepelle stattfinden, wenn

1. der Kreis der Teilnehmer nicht größer ist als 30 bis 40 Personen
2. die notwendigen administrativen Schritte in der Pfarrkanzlei von Maria Rast, Talgasse 2, 3001 Mauerbach (Telefon 01/979 36 63) erfolgen.

Die Pfarre Mauerbach und die Erzdiözese Wien übernehmen keine Pflichten zur Erhaltung der Kapelle.

6. Caritas Kinderkampagne Februar 2015

Die größte Katastrophe ist, nichts zu tun.

Es bereitet der Caritas große Sorge, dass Kinder im Libanon seit über drei Jahren bitterste Not leiden. Und auch die Monate andauernden kriegerischen Unruhen in der Ukraine sind erschütternd. Dazu kommt seit Wochen eine weitere leise Gefahr: Die Kälte. Und immer sind die Kinder die schwächsten Opfer.

Denn wenn Kinder Kälte und Krisen schutzlos ausgeliefert sind, ist das eine Katastrophe. Wenn Kinder Krieg, Flucht und Traumatisierung erlebt haben, ist das eine Katastrophe. Wenn Kinder nicht in die Schule gehen können, triste Zukunftsaussichten haben, ist das eine Katastrophe.

Doch auch in Anbetracht dieser tragischen Tatsache wissen wir: Die größte Katastrophe ist, nichts zu tun. Und wir wissen, dass Sie und Ihre Pfarrgemeinde starke Partner an unserer Seite sind – gemeinsam können wir etwas tun! Das macht Mut und gibt uns Hoffnung.

Gemeinsam können wir das neue Jahr zu einem Hoffnungsjahr machen. Denn jede Decke, jedes Essen, das wir vergeben können, jedes Kinderleben, das wir retten, schenkt Hoffnung, denn Kinder sind unser aller Zukunft.

Die Kollekte ist heuer für den 15. Februar geplant, kann aber wie jedes Jahr hinsichtlich des Termins den pfarrlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Vielen Dank und von Herzen Vergelt's Gott für Ihre tatkräftige Unterstützung.

PS: Informationen zur Aktion finden Sie auf www.duhilfst.at. Nachbestellungen von Drucksorten zur Februarkampagne sowie Gottesdienstunterlagen können unter 01/51 552-3678 angefordert werden.

7. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

8. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

9. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel.
0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des
Diözesanblattes ist der 30. Jänner 2015, 14 Uhr.

Die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint
am 6. Februar 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 2,
Februar 2015

10. Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention

Zum Geleit

**Liebe Seelsorger und liebe Seelsorgerinnen in der
Erzdiözese Wien!**

Der vorliegende Behelf legt Standards für eine Thematik fest, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit in der Kirche erlangt hat: Es geht um die Themen Missbrauch, Gewalt und Prävention. Einzelne SeelsorgerInnen haben in der Vergangenheit selbst ihre Macht missbraucht und anderen Menschen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt angetan. Diese schmerzhaften Erfahrungen haben uns gelehrt, wie notwendig strukturelle Veränderungen und die Sensibilisierung aller SeelsorgerInnen sind. In der Erzdiözese Wien wurde daher neben der Ombudsstelle eine eigene Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugend-schutz eingerichtet, deren Aufgabe die Sensibilisierung für einen grenzachtenden Umgang ist.

Im Rahmen der Sensibilisierung haben das seelsorgliche Gespräch, die Geistliche Begleitung und insbesondere das Beichtgespräch einen besonderen Stellenwert, da sie nur in einem vertrauens- und ver-ant-wortungsvollen Umgang miteinander gelingen können. Im vorliegenden Behelf werden die Seelsorger und Seelsorgerinnen ermutigt, ihr Verhalten und Handeln im Umgang mit Menschen zu reflektieren. Besondere Schwerpunkte des Behelfs sind die Vorbereitung auf die Beichte und das Beichtgespräch von Kindern und Jugendlichen. Ergänzend dazu gibt es Information über Beratungsstellen und Weiterbildungsangebote.

Missbrauch ist grundsätzlich überall möglich, auch in unserer Kirche. Insgesamt sind wir heute alle herausgefordert, vorbildlich in der Prävention und Intervention zu handeln und eine Kultur des Hinsehens – und nicht des Wegschauens – zu fördern.

Ich wünsche mir, dass dieser Behelf von allen gelesen und in der Praxis umgesetzt wird.

Ihr Christoph Kardinal Schönborn e.h.
Erzbischof

Wien, am 9. Dezember 2014

Präambel

Hintergrund und Anliegen

Die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (2010) zielt darauf, Menschen – insbesondere Kinder und

Jugendliche sowie andere schutzbedürftige¹ Personen – vor Übergriffen und Gewalttaten in kirchlichen Einrichtungen zu schützen. Das gilt vor allem in jenen Bereichen, in denen sich Menschen vertrauensvoll an SeelsorgerInnen wenden.

Das Ziel der Präventionsarbeit ist, SeelsorgerInnen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der ihnen gegebenen Macht, für mögliche Grenzverletzungen und Übergriffe sowie für (sexualisierte) Gewalt im Kontext dreier Gesprächssituationen zu sensibilisieren.

Drei Gesprächsarten werden aus dem Blickwinkel der Prävention betrachtet: das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung. In allen drei Gesprächssituationen kann es der Fall sein, dass SeelsorgerInnen zu Vertrauenspersonen für Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt oder zu Vertrauenspersonen für TäterInnen werden. Worauf in diesen Situationen zu achten ist, findet sich in Kapitel 2.

Es handelt sich jeweils um Vier-Augen-Gespräche auf der Basis des Vertrauens. Kapitel 3 bis 5 thematisieren mögliche bzw. notwendige Maßnahmen, um Menschen in den drei Gesprächssituationen vor Übergriffen und Gewalt jeder Art bestmöglich zu schützen.

Der vorliegende Text setzt die Kenntnis der Verhaltensrichtlinien² und der Vorgehensweise bei Verdacht auf (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt voraus, wie sie in der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ beschrieben sind.

Mitgewirkt haben an der Erarbeitung des Textes Priester, Diakone, Ordensfrauen und Ordensmänner, AusbildungsleiterInnen, PastoralassistentInnen, ReligionslehrerInnen und MitarbeiterInnen folgender Einrichtungen und Dienststellen: Amt für Unterricht und Erziehung, Referat Förderung Geistlichen Lebens, Katholische Jungschar sowie Ministrantenseelsorge und Katholische Jugend der Erzdiözese Wien, Ombudsstelle der Erzdiözese Wien, Kinder- und Jugendschutzstelle der Diözese Graz, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Salzburg, Unabhängige Opferschutzanwaltschaft, Verein Selbstlaut, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Die Standards richten sich an Bischöfe, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, JugendleiterInnen, Ordensfrauen, Ordensmänner, KrankenhauseelsorgerInnen, Religions-

¹vgl. Rahmenordnung, S. 13, FN 23: „Besonders schutzbedürftige Personen meint Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen.“

²vgl. Rahmenordnung, S. 28ff.

LehrerInnen, geistliche BegleiterInnen; Ehrenamtliche in der Sakramentenvorbereitung, in der Kinder- und Jugendpastoral und des Besuchsdienstes; Ehrenamtliche im seelsorglichen Dienst; Verantwortliche von religiösen Gemeinschaften.

Diese Standards gelten mit 1. Februar 2015

I. Grundlegendes zum Thema

I.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge³

Der pastorale Dienst ist ein Beziehungsgeschehen. Grundlage für die Gestaltung von seelsorglichen Beziehungen sind ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz und ein professioneller Umgang damit. Die Einschätzung von Nähe und Distanz kann sehr unterschiedlich ausfallen. SeelsorgerInnen müssen auf die Ausgewogenheit des gegenseitigen Zulassens und Aufbaus von geistiger und emotionaler Nähe in einem Gespräch achten. Sie tragen die Verantwortung für den angemessenen Umgang mit körperlicher Nähe.

Der entscheidende Punkt ist, dass Nähe und Distanz auf Gegenseitigkeit basieren müssen. Körperkontakt (z.B. Umarmung) darf nur auf Wunsch der begleiteten Person zustande kommen und soll bei Minderjährigen im Rahmen der Schulbeichte grundsätzlich unterlassen werden. Die SeelsorgerInnen dürfen einen Körperkontakt (z.B. Umarmung) selbstverständlich ablehnen.

I.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

Für professionelle seelsorgliche Arbeit ist es notwendig, das eigene Verhalten zu reflektieren. Das bedeutet konkret: Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen, Wissen um persönliche und fachliche Grenzen (Abgrenzung zur Psychotherapie) und deren Einhaltung, Reflexion der Seelsorge-Arbeit in (regelmäßiger) Supervision, Austausch im Team/mit KollegInnen über deren Erfahrungen.

Mehr dazu ist in den Kapiteln 3.2, 4.4 und 5.2 nachzulesen. Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

I.3 Macht

Das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung sind Dienste der Kirche an den Menschen. Personen, die diese Dienste übernehmen, sind dafür mit Macht und Autorität ausgestattet. Die SeelsorgerInnen müssen sich dieser Macht bewusst sein und verantwortungsvoll und konstruktiv mit ihr umgehen. Das bedeutet in einem vertrauensvollen Gespräch etwa, die anvertrauten Personen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und sie zur Selbstfürsorge zu ermutigen. Macht kann auf diese Weise zu selbstbestimmtem Leben und Handeln ermächtigen.

Macht wird SeelsorgerInnen aus drei „Richtungen“ zuteil:

Macht von „innen“: durch die jeweilige Persönlichkeit, die Ausbildung, das Alter und die Erfahrung

Macht von „oben“: durch den Auftrag, die Funktion, die Beauftragung, die Ordination

Macht von „unten“: durch Akzeptanz und Vertrauen einer Person oder Gruppe

I.4 Machtmissbrauch

Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch SeelsorgerInnen sind immer Machtmissbrauch.

Machtmissbrauch ist gegeben,

wenn SeelsorgerInnen das eigene Machtgefühl stärken wollen.

wenn der Eigennutz der SeelsorgerInnen vor der Aufgabe/dem Dienst steht.

wenn sich die SeelsorgerInnen finanziell bereichern.

wenn subtile Formen wie z. B. Manipulation angewendet werden.

wenn Abhängigkeiten ausgenutzt werden.

wenn Formen von Gewalt wie Zwang, Druck, Drohung ausgeübt werden, um z. B. etwas durchzusetzen.

wenn Regelverletzungen von MitarbeiterInnen ohne Konsequenzen bleiben.

wenn jemand gedemütigt wird, weil er/sie z. B. etwas falsch gemacht hat.

wenn Verantwortung faktisch verweigert wird, z. B. in Bezug auf die Fürsorge-, Informations- und Aufsichtspflicht.

I.5 Grenzverletzungen – Gewalt – sexualisierte Gewalt - geistlicher Machtmissbrauch

Für einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt sich folgende Differenzierung:⁴

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Grenzverletzungen geschehen ohne sexuelle Motivation, oft aus Unachtsamkeit, und sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Um keine „Kultur“ der Grenzverletzungen zu schaffen, ist es notwendig, zu

³vgl. Rahmenordnung, S. 13 f.

⁴Je nach Gesichtspunkt gibt es unterschiedliche Definitionen von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Die folgenden Definitionen lehnen sich an einen Artikel von Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhardt an: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010. Mehr dazu unter: http://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergreifStraftatendf, Zugriff am 13.1.2015.

intervenieren. Das geschieht, wenn Grenzverletzungen als solche benannt werden, z.B. durch Personen, die das grenzverletzende Verhalten beobachten.

Gewalttaten sind absichtliche körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen über Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw. Auch die Vernachlässigung einer schutzbedürftigen Person ist eine Gewalttat.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden.⁵

1.6 Meldepflicht

Alle Personen im ehren- oder hauptamtlichen Dienst sind – laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ – verpflichtet, einen Verdacht oder einen beobachteten Übergriff (psychischer, physischer, sexueller oder geistlicher Art) durch kirchliche MitarbeiterInnen oder in einer kirchlichen Einrichtung an die diözesane Ombudsstelle (+43 1 319 66 45) zu melden.⁶

Auch die Vernachlässigung von schutzbedürftigen Personen in kirchlichen Einrichtungen zählt dazu (z.B. Pflegeeinrichtungen).

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen zusätzlich Meldepflichten nach staatlichem Recht bestehen (§ 37 JWG).

Die diözesane Ombudsstelle geht jeder Meldung unter Berücksichtigung des Schutzes der mutmaßlich betroffenen Person sorgfältig nach. Die Rechte der beschuldigten Person werden bei der Klärung des Sachverhaltes gewahrt.

Die Meldepflicht gilt nicht, wenn sich Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt an die Seelsorger-

Innen wenden. Ein Gesprächsleitfaden dazu findet sich unter Kapitel 2. „Wenn man zur Vertrauensperson wird ...“.

2. Wenn man zur Vertrauensperson wird ...

Die folgenden Leitfäden sollen Sie unterstützen, wenn Sie zur Vertrauensperson einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person oder eines Täter/einer Täterin werden.

2.1 Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person

Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person:

Besonnenheit: Der wichtigste Schritt für die Vertrauensperson ist, überlegt zu handeln! Das ist angesichts der Situation oft schwierig. Gefühle wie Wut, Aggression, Unsicherheit, Lähmung bis hin zum Nicht-glauben- und Nicht-wahrhaben-Wollen können sich gleichzeitig oder nacheinander einstellen.

Ernstnehmen: Es ist wichtig, der betroffenen Person eindeutig und klar zu signalisieren, dass man ihr glaubt.

Verständnisvolles Zuhören: Es ist wesentlich für die betroffene Person, dass ihr Mut, über das Erlebte zu sprechen, wertgeschätzt wird. Einfühlsame, tröstende Worte für die erfahrene Gewalt stärken die betroffene Person.

Nicht hilfreich ist es, Details über den Übergriff aktiv zu erfragen.

Die Klärung des Sachverhaltes ist Aufgabe der Ombudsstelle bzw. Kriminalpolizei. Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, durch Nachfragen die Richtigkeit des Sachverhaltes herauszufinden!

Hinweis auf Beratungsstellen: Personen, die in kirchlichen Einrichtungen oder durch kirchliche MitarbeiterInnen Übergriffe und Gewalt erfahren, sollen sich an die diözesane Ombudsstelle wenden (+43 1 319 66 45).⁷ Bei Übergriffen und Gewalttaten in nichtkirchlichen Einrichtungen sind die Betroffenen auf fachliche Beratungsstellen (siehe Kapitel 8) hinzuweisen.

Vertraulichkeit und Beichtgeheimnis: Es ist notwendig, Vertraulichkeit zu garantieren, jedoch keine Geheimhaltung zu versprechen. Der Hinweis, alle weiteren hilfreichen Schritte nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person zu setzen, gewährt einen Handlungsspielraum.

Eine Ausnahme ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation.

Dokumentation und Beichtgeheimnis: Die persönliche Dokumentation des Gespräches durch die

⁵vgl. dazu das Themenheft: „Sichere Gemeinde“, Download unter: <http://www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde/mythen-fakten/geistliche-gewalt/>, Zugriff am 13.1.2015

⁶„Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. (...) Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.“ (Rahmenordnung, S. 27, ähnlich auch S. 31)

⁷ Untere Viaduktgasse 53/2b, 1030 Wien, +43 1 3196645, <http://www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle>. Siehe auch „Wege aus Gewalt und Missbrauch in der Erzdiözese Wien“ (A5-Karte); erhältlich bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der ED Wien, hinsehen@edw.or.at oder +43 664 5155243.

Vertrauensperson ist hilfreich, um selbst mehr Klarheit zu gewinnen und Interpretationen zu vermeiden. Die Verschriftlichung des Gesprächs ist ebenso hilfreich, wenn die Vertrauensperson Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen möchte. Die persönliche Dokumentation verbleibt bei der Vertrauensperson. Ein Beratungsgespräch mit einer Fachperson (z. B. der diözesanen Ombudsstelle oder einer anderen Beratungsstelle) dient dazu, sich selbst Unterstützung zu holen und weitere Schritte abzuklären. Beratungen können auch anonym in Anspruch genommen werden.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Dokumentation ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation, daher darf keine persönliche Dokumentation angefertigt werden.

Für das Beichtgespräch soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:

- Der Priester darf auf die von (sexualisierter) Gewalt betroffene Person keinen Druck ausüben, dem Täter/der Täterin rasch zu vergeben, z. B. durch Hinweis auf das Vergebungsgebot, das Gebot der Nächstenliebe oder das 4. Gebot. Dadurch kann es zu einer weiteren Traumatisierung der Person kommen (Sekundärtraumatisierung).

- Gefühle von Hass, Aggression, Wut o. a. gegen den Täter/die Täterin sind keine Sünde. Das Zulassen und Bearbeiten dieser Gefühle ist für den Heilungsprozess der betroffenen Person notwendig und benötigt einen geeigneten Rahmen (z. B. im seelsorglichen Gespräch oder in einer Therapie).

2.2 Gespräch mit einem Täter/einer Täterin

Wenn eine Person von ihrem Übergriff oder einer von ihr verübten Gewalttat berichtet, ist Empathie und Klarheit erforderlich. Die SeelsorgerInnen sind aufgerufen, einerseits den Mut anzuerkennen, den die Person aufbrachte, um über die Tat zu sprechen, andererseits die Tat deutlich als Fehlverhalten zu benennen.

Hinweis auf Beratungsstellen: Die SeelsorgerInnen sollen auf Beratungs- und Hilfseinrichtungen hinweisen, die auch anonym kontaktiert werden können (siehe Kapitel 8).

Strafrechtlich relevante Gewalttaten dürfen nicht in der Verschwiegenheit belassen werden. Die weitere Vorgehensweise (z. B. Gefährdungsmeldung an die Jugendwohlfahrt, polizeiliche Anzeige) soll mit Beratungsstellen (siehe Kapitel 8) geklärt werden. Wenn es für die SeelsorgerInnen möglich ist, sollen sie den TäterInnen seelsorgliche Begleitung anbieten.

Für das Beichtgespräch soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:

- Sind die Voraussetzungen für die Lossprechung nicht gegeben, soll der Priester die Person zu weiteren (Beicht-)Gesprächen einladen. Eine Lossprechung erfordert die aufrichtige Reue über die begangene Tat, den Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, und einen Akt der Wiedergutmachung.

- Daher muss der Täter/die Täterin zum Ausdruck bringen, dass er/sie die Verantwortung für die Tat übernimmt.

Als Wiedergutmachung soll der Priester Folgendes empfehlen: eine Kontaktaufnahme mit der Männerberatung oder der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (siehe Kapitel 8), um Unterstützung in der Übernahme der Verantwortung zu erhalten; eine Selbstanzeige bei der Polizei; räumliche Trennung vom Opfer. Das ist im Sinne des can. 981, der von „heilsamen und angemessenen Bußen“ spricht.

3. Das seelsorgliche Gespräch

Das Gespräch ist eines der wichtigsten „Werkzeuge“ in der seelsorglichen Praxis, sei es das zufällige Gespräch auf der Straße oder das Gespräch am Sterbebett, sei es das Gespräch über Lebens- und Glaubensfragen oder in der Vorbereitung auf Sakramente: Immer wird gesprochen, zugehört, geschwiegen, kommuniziert. Manche Einzelgespräche entwickeln sich zu längerfristigen seelsorglichen Begleitungen. Das seelsorgliche Gespräch versteht sich als „Gespräch im Horizont der Gegenwart Gottes“.

3.1 Zum Gelingen eines achtsamen seelsorglichen Gespräches

Das Gespräch soll auf Wunsch der begleiteten Person stattfinden.⁸

Die SeelsorgerInnen müssen die Verantwortung für den Gesprächsrahmen (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen keine Geheimhaltung fordern.

Das Gespräch soll nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen der SeelsorgerInnen stattfinden.

Seelsorgliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen sind in privaten Räumlichkeiten der SeelsorgerInnen untersagt. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden, und die Tür soll grundsätzlich während des Gespräches offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der SeelsorgerInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

Die SeelsorgerInnen übernehmen die Verantwortung für das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis im Gespräch. Das Nachfragen der SeelsorgerInnen sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der SeelsorgerInnen erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Seelsorgegespräches dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.⁹ Der Körperkontakt (z. B.

⁸Dies gilt unbeschadet der Vorschriften für Gespräche im Rahmen der Sakramentenvorbereitung.

⁹ W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person ausgehen und kann selbstverständlich von den SeelsorgerInnen abgelehnt werden. Die SeelsorgerInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

Unbedingt notwendig sind Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.¹⁰

Die SeelsorgerInnen wahren einen vertraulichen Umgang mit dem Gesprächsinhalt.

3.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

Das Gespräch und dessen Inhalt darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der SeelsorgerInnen missbraucht werden.

Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von den Bedürfnissen der anderen Person,
- Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person,
- Autorität und Macht als SeelsorgerIn (vgl. Kapitel 1.3),
- eigene sexuelle Identität und Orientierung,
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.

Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

Die SeelsorgerInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

4. Das Beichtgespräch

„Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Grenzen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.“¹¹

Das Beichtgespräch ist ein sehr sensibler pastoraler Ort und weist gegenüber dem seelsorglichen Gespräch und der Geistlichen Begleitung besondere Merkmale auf:

Es ist ein Ort der Barmherzigkeit Gottes für die beichtende Person (Sakrament) und gleichzeitig ein Ort, an dem der Priester Vollmacht ausübt (Lossprechung von den Sünden).

Es ist ein Ort des Vertrauens für den Beichtenden und gleichzeitig ein Ort der absoluten Verschwiegenheit vonseiten des Priesters (Beichtgeheimnis).

4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Unreife und leichten Verletzbarkeit eine besonders sensible Vorbereitung auf die Beichte. Besonderer Feingefühligkeit bedarf es, wenn Kinder sich in belastenden Situationen befinden (z. B. Scheidung der Eltern, Krankheit, Tod eines Angehörigen, Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem Heim usw.).

Das Sakrament ist Ausdruck der barmherzigen Liebe Gottes zu uns Menschen und ermöglicht einen Neuanfang. Von daher verbieten sich angstmachende und drohende Gottesbilder und Höllenvorstellungen.

In der Vorbereitung werden alle Bereiche des menschlichen Daseins in den Blick genommen: die Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Umwelt und zu Gott. Daher ist das Beichtgespräch nicht der Ort, die Vollständigkeit der Beichte durch Nachfragen seitens des Priesters zu erfüllen.

Um ein vertrauensvolles Gespräch in der Beichte zu ermöglichen, ist es hilfreich, dass die Kinder und Jugendlichen den Beichtpriester zuvor kennenlernen.

In der Beichtvorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass das Beichtgeheimnis den Priester und nicht die beichtende Person betrifft. Das beugt einem Ausnutzen des Beichtgeheimnisses durch den Priester vor.

Eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen und Gewalt stellt in der Vorbereitung das Gespräch mit den Kindern dar, welche Regeln für ein Beichtgespräch gelten:

- dass sie selbst entscheiden, ob sie eine Handauflegung möchten.
- dass darüber hinaus kein Körperkontakt vorgesehen ist.
- dass sie keine unangemessenen Versprechen abgeben müssen.
- dass sie auf Nachfragen nicht antworten müssen, wenn sie nicht wollen.
- dass sie mit jeder Person über das Beichtgespräch reden dürfen.

Kinder und Jugendliche sind selbstbestimmte Menschen und sollten darin bestärkt werden. Dafür ist es erforderlich,

¹⁰Youcat, S. 400 ff.

¹¹Evangelii Gaudium, Nr. 44.

ihnen für das Beichtgespräch Auswahlmöglichkeiten anzubieten.¹²

– Beichtorte (Kirchenraum, Beichtzimmer, Beichtstuhl)

– mindestens zwei Beichtpriester zur Auswahl

Die Kinder sollen ermutigt werden, sich an ihre Vertrauensperson (z. B. Eltern, LehrerIn ...) zu wenden, wenn ihnen etwas merkwürdig erscheint. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die diözesane Ombudsstelle bekannt zu machen.

4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht

Sofern die SchülerInnen noch nicht religionsmündig¹³ sind, ist vor der Beichte den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, dass diese stattfindet und die Teilnahme der Kinder freiwillig¹⁴ erfolgt.

Zudem sollten auch die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern, die den Religionsunterricht als Freigegegenstand besuchen, darüber informiert werden, dass die Beichte stattfindet, aber selbstverständlich nicht vorgesehen ist, dass ihre Kinder daran teilnehmen. Wenn diese Kinder ein Gespräch mit dem Priester wünschen, ist es pastoral sinnvoll, ihnen das auch zu ermöglichen.

4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen von Erstkommunion und Firmung

Die Beichte vor der Erstkommunion und der Firmung ist kirchenrechtlich¹⁵ vorgesehen. Es ist eine pastorale Aufgabe und Herausforderung, die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. FirmkandidatInnen auf das Sakrament der Umkehr und Versöhnung in Form der Einzelbeichte so vorzubereiten, dass der Beichte nicht die unheilvolle Funktion einer „Zulassungsbedingung“ zugewiesen wird, sondern deren befreiende Dimension sichtbar wird.

¹²UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (<http://www.kinderrechte.gov.at>, Zugriff am 19. 1. 2014)

¹³vgl. Art. 4 Interkonfessionellengesetz: Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169>, Zugriff am 1. 6. 2014)

¹⁴Die Freiwilligkeit der Schulbeichte gründet sich einfachgesetzlich auf §2a Religionsunterrichtsgesetz: „§ 2a.

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülertagesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülertagesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“ (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 14. 1. 2015)

¹⁵vgl. Canon 777 und 914 CIC

4.2 Beichtorte

Beichtgespräche sollen in den dafür vorgesehenen Beichtorten der Kirche stattfinden.¹⁶

Beichtgespräche in der Schule: Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Beichte nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin – und bei Bedarf mit dem zuständigen Fachinspektor oder der Fachinspektorin – in der Schule stattfinden.

Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen sind in den privaten Räumen des Priesters untersagt.¹⁷

4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum

Wenn das Beichtgespräch in der Kirche – z. B. neben dem Taufbecken oder im Altarraum – stattfindet, ist darauf zu achten, dass die nötige Distanz sowohl zwischen Priester und beichtender Person als auch zu anderen im Kirchenraum anwesenden Personen gewährleistet ist.

4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer

Es benötigt Sensibilität im Hinblick auf die räumliche Gestaltung und den Geruch des Beichtzimmers (z. B. mit Blumen, einer Kerze). Eine Trennung zwischen Priester und beichtender Person (z. B. durch einen Tisch) hilft, die nötige physische Distanz zu wahren. Bei Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich die Tür während des Gespräches offen sein¹⁸ und es sollen Erwachsene in Sicht-, aber nicht in Hörweite zugegen sein. Ausnahmen liegen in der Verantwortung der Beichtpriester und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl

Der Beichtstuhl alleine bietet keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Atmosphäre des Beichtstuhles angemessen ist (z. B. Lichtverhältnisse, Bauart). Meist sind Beichtstühle für Kinder ungeeignet.

4.3 Zum Gelingen eines Beichtgespräches

Das Nachfragen des Priesters im Beichtgespräch sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für Beichtende als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Beichtpriesters, durch Nachfragen nach einzelnen Bereichen für eine Vollständigkeit der Beichte zu sorgen. Die Vollständigkeit im Blick auf alle Lebensbereiche ist Aufgabe der Vorbereitung auf die Beichte. Priester sollen daher nicht von sich aus das Thema Sexualität ansprechen. Spricht die

¹⁶vgl. Canon 964 CIC

¹⁷vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.4, S. 30: „Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, sie allein zu sich nach Hause einzuladen.“

¹⁸vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.3, S. 29: „Situationen sind zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros und Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.“

beichtende Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens des Beichtpriesters erforderlich. Aus der Arbeit mit übergreifigen Priestern ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Beichtgesprächs dazu dienen, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.¹⁹

Bei Kindern ist deren Entwicklungsstand zu berücksichtigen: Kinder erzählen in der Beichte zeitnahe und konkrete Situationen. Es mag für einzelne Beichtpriester anmuten, dass die Kinder Belanglosigkeiten und keine „richtigen“ Sünden beichten. Hier sind das Gewissen und die Subjektivität des Kindes zu respektieren.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.²⁰

In der Beichte wird eine Buße auferlegt bzw. vereinbart. Dabei ist es unangemessen, dass der Priester der beichtenden Person ein Versprechen abverlangt. Dies gilt auch für Vorsätze der beichtenden Person.

Die Handauflegung bei der Lossprechung muss nicht notwendigerweise erfolgen. Daher empfiehlt es sich zu fragen, ob eine Handauflegung gewünscht ist. Kinder und Jugendliche sollen bereits in der Vorbereitung über die Möglichkeit der Handauflegung informiert werden, damit sie frei und überlegt eine Entscheidung treffen können.

Der Körperkontakt (z.B. eine Umarmung nach der Lossprechung) darf nur von der beichtenden Person ausgehen und kann selbstverständlich vom Priester abgelehnt werden. Der Priester darf nicht von sich aus seinem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

Das Niederknien vor dem Priester ist nicht einzufordern. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass die beichtende Person auf den Unterleib des Priesters schauen muss.

Priester, die keine Eignung als Beichtpriester aufweisen, werden von diesem Dienst freigestellt. Eine Entscheidung darüber wird vom Ordinarius der Erzdiözese Wien getroffen.

4.4 Selbstreflexion der Beichtpriester

Das Beichtgespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Priester missbraucht werden.

Aus diesem Grund erfordert der Dienst des Beichtpriesters regelmäßige Selbstreflexion besonders zu folgenden Themen:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person,
- Wirkung und Einfluss auf die beichtende Person, Autorität und Macht als Beichtpriester (vgl. Kapitel 1.3),
- eigene sexuelle Identität und Orientierung, die Entscheidung zum zölibatären Leben,
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.

Wird für die Selbstreflexion z. B. eine Einzelsupervision in Anspruch genommen, muss sichergestellt sein, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt.

Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

Die Beichtpriester sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die beichtende Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

5. Geistliche Einzelbegleitung

Geistliche Einzelbegleitung²¹ unterscheidet sich von seelsorglichen Gesprächen und vom Sakrament der Umkehr und Versöhnung durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen BegleiterIn und begleiteteter Person.

Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin/eines Christen mit einer dafür ausgebildeten Begleiterin oder einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum (üblicherweise mehr als sechs Monate) hinweg stattfinden. Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott jeden Menschen beim Namen ruft – auf einen je eigenen und persönlichen Weg. Der Zweck Geistlicher Begleitung ist, dass es der/dem Begleiteten gelingt, die je eigene persönliche Berufung zu entdecken und darauf zu antworten.

Inhalt der Geistlichen Begleitung ist das gesamte Leben des/der Begleiteten unter der Perspektive: Wo ist ein Mehr an Leben, eine tiefere Beziehung zu Gott, eine intensivere Nachfolge Christi und eine liebevollere Hinwendung zu den Mitmenschen zu finden?

5.1 Zum Gelingen eines Gespräches im Rahmen der Geistlichen Begleitung

Geistliche BegleiterInnen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung.

Fokus der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Die BegleiterInnen sind dafür

¹⁹ W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

²⁰Vgl. Youcat, 400 ff.

²¹vgl. „Standards Geistlicher Einzelbegleitung in der Erzdiözese Wien“ im Wiener Diözesanblatt, 144. Jahrgang, Nr. 2, März 2006; <http://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14431715/informationenueber/geistlichebegleitung/weiterbildung/standards>, Zugriff am 14. 1. 2015

verantwortlich, dass dieser Fokus deutlich bleibt, und dass Grenzen zu anderen Formen der Begleitung, des helfenden Gesprächs oder einer Therapie gewahrt bleiben.

Geistliche Begleitung ist nur in einem freiwillig eingegangenen Vertrauensverhältnis möglich und kann daher von der begleiteten Person bzw. den BegleiterInnen jederzeit beendet werden.

Um Vertrauensbrüche zu vermeiden ist jedoch von den geistlichen BegleiterInnen auf einen positiven Abschluss zu achten.

Geistliche Begleitung ist grundsätzlich ein kostenfreier Dienst. Es können aber Vereinbarungen über ein Honorar getroffen werden. Hauptamtliche SeelsorgerInnen dürfen nur ein Honorar verlangen, wenn die Begleitung in ihrer dienstfreien Zeit stattfindet.

Die BegleiterInnen stehen in keiner dienstlichen oder privaten Beziehung zur begleiteten Person. Die Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum* ist in allen kirchlichen Einrichtungen einzuhalten und gegebenenfalls mit der begleiteten Person zu kommunizieren.

Das Gespräch soll auf Wunsch der begleiteten Person stattfinden.

Die BegleiterInnen müssen die Verantwortung für den Gesprächsrahmen (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen keine Geheimhaltung fordern.

Das Begleitgespräch soll nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen der BegleiterInnen stattfinden.

Geistliche Begleitgespräche mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen sind in privaten Räumlichkeiten untersagt. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden und die Tür soll grundsätzlich während des Gespräches offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der BegleiterInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

Die BegleiterInnen übernehmen die Verantwortung für das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis im Gespräch und enthalten sich entschieden jeder erotischen oder sexuellen Annäherung an die begleitete Person. Das Nachfragen der BegleiterInnen sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der geistlichen BegleiterInnen erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen der Geistlichen Begleitung dazu diente, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.²² Ein Körperkontakt (z. B. eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person

ausgehen und kann selbstverständlich von den BegleiterInnen abgelehnt werden. Die geistlichen BegleiterInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

Unbedingt notwendig sind Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.²³

Die BegleiterInnen wahren einen vertraulichen Umgang mit dem Gesprächsinhalt.

5.2 Selbstreflexion der geistlichen BegleiterInnen

Die geistlichen BegleiterInnen sollen sich ihrer Wirkung und ihres Einflusses auf andere bewusst sein und um ihre Autorität und Macht wissen (vgl. Kapitel 1.3) und daher die begleitete Person weder an sich binden noch auf eigene Überzeugungen festlegen.

Das Gespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der BegleiterInnen missbraucht werden.

Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person
- Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person, Autorität und Macht als geistliche BegleiterInnen (vgl. Kapitel 1.3)
- eigene sexuelle Identität und Orientierung
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau

Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

Die BegleiterInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

6. Reflexionsfragen zu „Nähe und -Distanz in der Seelsorge“²⁴

1. Ist mir bewusst und habe ich ein Gespür dafür, dass in einer Beraterischen Situation eine Dynamik vorhanden ist bzw. entstehen kann, die Nähe und Dichte „erzeugt“ und die von mir verlangt, zum einen Nähe und Dichte für den

²³Youcat, S. 400 ff.

²⁴Die Fragen wurden mit freundlicher Genehmigung von Dr. Wunibald Müller, Leiter des Recollectio-Hauses Abtei Münsterschwarzach, zur Verfügung gestellt.

²²W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

beraterischen Prozess zu nutzen, zum andern dafür Sorge zu tragen, dass ich verantwortlich damit umgehe?

2. Welche Erfahrungen habe ich bisher im Beraterischen Kontext mit Nähe und Distanz gemacht? Als Ratsuchende/r und als Berater/Beraterin? Waren es positive Erfahrungen, waren es negative Erfahrungen? Habe ich es in der Rolle der Beraterin oder des Beraters als schwierig erlebt, auf der einen Seite Nähe zuzulassen auf der anderen Seite die notwendige Distanz einzuhalten? Was war schwierig? Was hat mir geholfen?

3. Was heißt für mich, auf der einen Seite leidenschaftlich in einer Beraterischen Situation zu sein und auf der anderen Seite mich zugleich auch distanziert zu verhalten?

4. Wie schätze ich meine Fähigkeit zur Intimität ein? Kann ich anderen Nähe schenken? Kann ich die Nähe anderer annehmen? Bin ich in der Lage, die Intimsphäre und die Grenzen einer anderen Person zu respektieren? Bin ich in der Lage, meine eigene Intimsphäre zu schützen?

5. Was hilft mir, angemessen mit Nähe und Distanz im Kontext von Begleitung umzugehen? Wo sehe ich meine Stärken, wo meine Schwächen?

6. Wie steht es bei mir mit den Fähigkeiten, die notwendig sind, ja Mitvoraussetzung sind, um angemessen mit Nähe und Distanz im Beraterischen Kontext umgehen zu können, wie Einfühlungsvermögen, Selbsterfahrung, ein positives Selbstwertgefühl?

7. Angebote zur Weiterbildung

Curriculum „Seele verstehen. Priester und Diakone als professionelle Berater“:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“,
Telefon: +43 | 51552-3307,
E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Weiterbildungsangebote und Informationen zum Thema „Nähe und Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“:

Stabsstelle Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der ED Wien,
Telefon: +43 664 51552-43
E-Mail: hinsehen@edw.or.at
Web: www.hinsehen.at

Supervisionsangebote:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“
Telefon: +43 | 51552-3373
E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Recollectio-Haus, Abtei Münsterschwarzach,
97359 Münsterschwarzach-Abtei
Telefon: +49 9324 20
Web: www.abtei-muensterschwarzach.de

8. Beratungsstellen

Die Erzdiözese Wien empfiehlt folgende Beratungsstellen:²⁵

Beratungsstelle für Betroffene oder Angehörige von Betroffenen von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen oder durch haupt- oder ehrenamtliche kirchliche MitarbeiterInnen verursacht:

Ombudsstelle der Erzdiözese Wien
Untere Viaduktgasse 53/2B, 1030 Wien
Telefon: +43 | 319 66 45
E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at
Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

Allgemeine Beratungsstellen und Informationen

Telefonseelsorge 142
(0–24 Uhr, Beratung)

Rat auf Draht 147
Österreichs Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen (0–24 Uhr)

Kinder- & Jugendanwaltschaft der Stadt Wien*
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Telefon: +43 | 70 77 000, Web: www.kija.at

Selbstlaut
Verein zur Prävention
von sexuellem Kindesmissbrauch
Berggasse 32/4, 1090 Wien
Telefon: +43 | 810 90 31
E-Mail: office@selbstlaut.org
Web: www.selbstlaut.org

samara
Verein zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt
Stutterheimstraße 16–18/2/10d, 1150 Wien
Telefon: +43 | 78 90 612-84
E-Mail: office@praevention-samara.at
Web: www.praevention-samara.at
www.transkulturell-samara.at

Kriseninterventionszentrum Wien
Lazarettgasse 14A, 1090 Wien
Telefon: +43 | 406 95 95
www.gewaltinfo.at
Vielfältige Informationen und Wissenswertes zum Thema

www.saferinternet.at
Schutz und Sicherheit im Internet

aktion leben
Beratung und Workshops zum Thema Sexualität und Schwangerschaft
Diefenbachgasse 5/5, 1150 Wien
Telefon: +43 | 512 52 21
E-Mail: info@aktionleben.at
Web: www.aktionleben.at

²⁵Die mit * gekennzeichneten Beratungsstellen bieten kostenfreie Prozessbegleitung für Betroffene an.

Beratungsstellen für Betroffene von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt (eine Auswahl)

die möwe*

Kinderschutz-Zentrum
Börsegasse 9, 1010 Wien
Möwe-Helpline: +43 800 80 80 88
Web: www.die-moewe.at

Kinder- & Jugendanwaltschaft der Stadt Wien*
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Telefon: +43 1 70 77 000
Web: www.kija.at

Kinderschutzzentrum Wien*

Kandlgasse 37/ 6, 1070 Wien
Telefon: +43 1 526 18 20
E-Mail: office@kinderschutz-wien.at

Beratungsstelle TAMAR*
Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien
Telefon: +43 1 334 04 37
E-Mail: beratungsstelle@tamar.at
Web: www.tamar.at

Weißer Ring
Nußdorfer Straße 67/7, 1090 Wien
Telefon: +43 699 134 34 001 oder +43 1 718 83 74

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen als Betroffene von (sexualisierter) Gewalt:

Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen
Telefon: +43 1 523 22 22
Web: www.frauenberatung.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien
Telefon: +43 1 71 71 9

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen
Theobaldgasse 20/9, 1060 Wien
Telefon: +43 1 587 10 89
E-Mail: maedchenberatung@aon.at
Web: www.maedchenberatung.at

Ninlil
Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
Hauffgasse 3–5/4, Stock, 1110 Wien

Telefon: +43 1 714 39 39
E-Mail: office@ninlil.org
Web: www.ninlil.at

Frauen beraten Frauen
Frauenspezifische psychosoziale und rechtliche Beratung zu allen Themen des weiblichen Lebenszusammenhangs
Telefon: +43 1 5876750
Web: www.frauenberatenfrauen.at

Beratungsstellen für gewaltbereite Frauen und Männer

Männerberatung
Erlachgasse 95/5, 1100 Wien

Telefon: + 43 1 603 28 28

E-Mail: info@maenner.at

Web: www.maenner.at

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Telefon: +43 1 585 32 88

Web: www.interventionsstelle-wien.at

Beratungsstelle für pädosexuell empfindende Männer

Männerberatung
Erlachgasse 95/5, 1100 Wien

Telefon: +43 1 603 28 28

E-Mail: info@maenner.at

Web: www.maenner.at

9. Empfehlenswerte Literatur

Die folgenden Bücher können bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ausborgt werden. Auf www.hinsehen.at finden Sie weitere Buchempfehlungen.

Intimität. Vom Reichtum ganzheitlicher Begegnung: Müller, Wunibald, Topos-Taschenbücher, Kevelaer 2013.

Die vielen unterschiedlichen Facetten von Intimität werden in der Zusammenschau von Sexualität, Eros, Libido, Berührung, Zölibat und Spiritualität aufgezeigt. Ein eigenes Kapitel setzt sich mit der Frage von Nähe und Distanz in der Seelsorge und Therapie auseinander.

Lieben hat Grenzen. Nähe und Distanz in der Seelsorge: Müller, Wunibald, Matthias-Grünwald-Verlag, Ostfildern 1998.

Die Fähigkeit zur Intimität ist die Grundvoraussetzung in der seelsorglichen Arbeit mit Menschen: Einen Raum eröffnen, in dem die begleitete Person sich öffnen kann ohne Gefahr zu laufen, zur Bedürfnisbefriedigung der BegleiterInnen missbraucht zu werden. Wunibald Müller erzählt Fallbeispiele aus seiner Arbeit mit Tätern und ermöglicht so einen Einblick in die Vielschichtigkeit des Themas sexueller Missbrauch.

Verschwiegene Wunden. Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern: Müller, Wunibald, Kösel-Verlag, München 2010.

Das Buch bietet Grundlagenwissen zu verschiedenen Themen an (wie Sexualität und psychosexuelle Entwicklung, Homosexualität und Zölibat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, Kinderpornographie) und blickt auch auf Opfer, TäterInnen, die Angehörigen und die Institution Kirche.

Macht ausüben. Ignatianische Impulse: Kiechle, Stefan, Echter Verlag, Würzburg 2006.

Die positiven und negativen Aspekte von Macht werden mit jesuitischer Spiritualität in Verbindung gebracht und laden zur Selbstreflexion ein.

Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen: Tschan, Werner, 2. Auflage, Karger Verlag, Basel 2005.

Werner Tschan vermittelt neben Grundlagenwissen auch Einblicke in die einzelnen Berufsgruppen. Interessant sind die Kapitel „Missbrauch in Institutionen“ – hier v.a. welche Ursachen falsche Anschuldigungen haben – und „Boundary-Training“: Dabei geht es darum, neben der Aneignung von Wissen auch die eigenen Handlungen in Bezug auf Nähe und Distanz zu reflektieren. Boundary-Training ist auch einer der Wege der Rehabilitation von TäterInnen.

Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft: Müller, Wunibald/Wijlens, Myriam, Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach 2010.

Die Fakten umfassen die folgenden Themen: grundlegende Informationen – Prävention – Beratung – pädagogische und rechtliche Aspekte. Die Konsequenzen beleuchten die Bereiche Sexualität – Zölibat – Ausbildung und Seelsorgeeinsatz – Klerikalismus – spirituelle und seelsorgliche Konsequenzen – Präventionsmaßnahmen.

Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft: Müller, Wunibald/Wijlens, Myriam (Hg.), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach 2012.

Das Buch ist eine Fortsetzung des im Jahr 2010 erschienenen Buches „Vom Dunkel ins Licht“ (s.o.) und beleuchtet u.a. folgende Bereiche: Das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch; Erfahrungen aus der Arbeit in der Kommission sowie: Wie geht es weiter mit den Tätern? Am Ende werden konkrete Vorschläge für einen notwendigen Perspektivenwechsel im Amts- und Kirchenverständnis eingebracht.

Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie; Goertz, Stephan/Ulonska, Herbert (Hg.), LIT Verlag, Münster 2010.

Vielfältige Perspektiven auf das Thema, u.a. „Missbrauchte Rolle“, „Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot?“ oder „Selbstreflexion im Umgang mit sexualisierter Gewalt“.

Missbrauch und Gewalt. Erschütternde Erfahrungen und notwendige Konsequenzen: Klasnic, Waltraud (Hg.), Leykam-Verlag, Graz 2013.

Das Buch gibt Einblick in die Arbeit der Unabhängigen Opferschutzkommission unter der Leitung der Unabhängigen Opferschutzanwältin Waltraud Klasnic. Die erschütternden Berichte von Opfern machen deutlich, wie notwendig eine Aufarbeitung der Gewalttaten an Kindern und Jugendlichen war und ist.

Personale Begegnung. Der personenzentrierte Ansatz in Psychotherapie, Beratung, Gruppenarbeit und Seelsorge: Schmid, F. Peter, Würzburg 1989. Erhältlich beim Herausgeber.

Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde II. Neue Materialien zum Kindes- und Jugendschutz. GEMEINDEJUGENDWERK des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hg.), E-Mail: gjw@baptisten.de Web: <http://www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde/materialien/>

11. Änderung des Beginns der Kirchenbeitragspflicht

Der Beginn der Kirchenbeitragspflicht bei Wiedereintritt (Reversion) bzw. Übertritt (Konversion) in die Römisch Katholische Kirche von einer anderen Religionsgemeinschaft wurde österreichweit neu geregelt.

Wenn der Eintritt bzw. Übertritt in der Zeit von 1. Jänner bis 30. Juni erfolgt, beginnt die Kirchenbeitragspflicht mit 1. Juli des Eintrittsjahres. Wenn der Eintritt bzw. Übertritt in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember erfolgt, beginnt die Kirchenbeitragspflicht mit 1. Jänner des Folgejahres.

12. Recollectio und Chrisammesse 2015

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse mit der Erneuerung der Weiheversprechen lädt der Herr Kardinal die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais.

Thema: „In prophetischen Worten ...“ Evangelii Gaudium von Papst Franziskus – Eine neue Sprache für das Kirchesein

P. Dr. Willibald Hopfgartner ofm

* 1946 in Lienz (Osttirol)

35 Jahre Lehrtätigkeit (Deutsch und Philosophie) am Franziskanergymnasium Bozen und in der Priesterfortbildung der Diözese Bozen-Brixen, seit 2011 Junioratsmagister für die jungen Franziskaner in Graz

Die priesterlichen Mitbrüder sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse mit dem Herrn Kardinal zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3.

Anschließend lädt der Herr Kardinal die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, A-1010 Wien

Datum: Montag, 30. März 2015

Ablauf: 13.00 bis 18.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur

15.00 Uhr Anbetung in der Andreaskapelle
Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)
anschl. Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/5

Tel.: 01/51552-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort:

1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

Zeit:

Montag, 30. März, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 31. März 2015, 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

13. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **28. Februar 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

14. Personalmeldungen

Vikariate

Vikariat Unter dem Wienerwald

GR Dr. Bernhard **Mucha**, Pfr. in Biedermansdorf, Familienseelsorger, wurde 31. Dezember 2014 von seinen Ämtern als Geistlicher Assistent der Katholischen Männerbewegung und als Vikariatsmännerseelsorger entpflichtet.

Pfarren:

Mariabrunn, Wien 14:

Christiane **Czjzek** (L), bisher PAss. im SMZ Ost-Donauspital, wurde von 1. Februar bis 31. August 2015 zur Pastoralassistentin bestellt.

Neufünfhaus, Wien 15:

Mit 1. Jänner 2015 bis zur Errichtung der neuen Pfarre Hildegard Burjan wurde folgendes Leitungsteam bestellt: Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, Dech., Mod. in Rudolfsheim, Schönbrunn-Vorpark und St. Antonius vom Padua, Wien 15, zum Moderator gemäß can. 517 § 2 CIC, Mag. Árpád **Paksanszki** (L) zum Pastoralassistenten mit besonderen Befugnissen, Judith **Gonau** (L) und Mag. Waltraut **Antonov**, MSc, (L) zu Gemeindeassistentinnen, Michael **Graner** (L) zum Gemeindeassistenten.

Kaasgraben, Wien 19:

KR Karl Pius **Zeßner-Spitzenberg** (D) wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

St. Brigitta, Wien 20:

P. Dipl.-Theol. Tomasz Marek **Krawczyk** OFM Cap, Guardian, wurde mit 1. Jänner zum Kaplan der Polnischen Gemeinde in der Pfarre ernannt.

Cyryll und Method, Wien 21:

Ing. Gerhard **Berger** (D), bisher ea D in Unterolberndorf, wurde mit 1. Jänner zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Süßenbrunn, Wien 22:

Präl. Walther **Panzenböck**, bisher Pfr., hat mit 31. Dezember 2014 auf das Amt des Pfarrers verzichtet und wurde mit 1. Jänner zum Moderator ernannt.

Atzgersdorf, Wien 23:

Alois **Doppler** (D) wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:

Mag. Beate **Schwaiger-Babunek** (L), PAss. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. Jänner neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Mauerbach, Gablitz und Maria Rast:

P. Adalbero **Weichselbaum** OSB (Melk) wurde mit 31. Dezember von seinem Amt als seelsorglicher Mitarbeiter entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Landesklinikum Wiener Neustadt:

Franz **Tuček** (D) wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als hauptamtlicher Diakon entpflichtet.

Polizeiseelsorge:

Christian **Diebl** wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als Landespolizeiseelsorger entpflichtet.

Diözesanzugehörigkeit:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, vormals Angehöriger der Diözese Eisenstadt, wurde mit 1. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesfälle:

KR Theo **Hendriks**, Pfr. i. R., ist am 17. Jänner im Alter von 85 Jahren in Hollabrunn verstorben und wurde am 24. Jänner auf dem Friedhof Oberfellabrunn bestattet.

P. Lic. Johannes **Neureiter** SJ ist am 21. Jänner im Alter von 93 Jahren in Wien verstorben und wurde am 3. Februar in der Krypta der Jesuitenkirche, Wien I, bestattet.

15. „Militiae Mariae“-Gruppen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die „Militiae Mariae“-Gruppen weder mit Erlaubnis des Conciliums der Legion Mariens entstanden sind, noch in Verbindung zu den in Österreich errichteten Räten der Legion Mariens stehen.

Sie wurden von der Piusbruderschaft gegründet, die bekanntlich nicht in Communio mit der katholischen Kirche steht.

16. Warnung

Das Päpstliche Staatssekretariat weist darauf hin, dass in der jüngeren Vergangenheit ein gewisser P. Dominic N. ISAGALANDEO OFM, Provinzial der Gemeinschaft *Ordo Fratrum Minorum (Franciscan Friars)* und eine gewisse Sr.

Katherine N. ISAGALANDEO OSF [sic], Provinzoberin der *Franciscan Sisters of the Immaculate Conception*, von Monrovia in Liberia, bei verschiedenen Personen und Körperschaften um finanzielle Hilfe gebeten haben.

Des Staatssekretariat weist darauf hin, dass weder diese Oberen der genannten Kongregationen noch ihre Gemeinschaft sich in Liberia befindet. Es handelt sich also offensichtlich um einen Betrugsversuch.

17. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

18. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010n, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

19. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 27. Februar 2015, 14 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 4. März 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 3,
März 2015

20. Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich

Die folgenden Leitlinien gelten für Priester, Diakone und Laien, denen der Leitungsdienst bei Begräbnissen übertragen wurde (Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, Begräbnisleiter und Begräbnisleiterinnen)¹.

I. Grundlegendes

1. Jeder Todesfall stellt für die Hinterbliebenen eine Extremsituation in ihrem Leben dar. Auch für gläubige Menschen ist es eine Herausforderung im Glauben. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, dass **der Einsegnende die Betroffenen richtig versteht und selbst auch verstanden werden kann**. Daher fordert die menschliche und pastorale Verantwortung, nur solche Einsegnende mit Begräbnissen zu betrauen, welche die Sprache der Hinterbliebenen so gut sprechen, dass sie echten Trost spenden können.

2. **Begräbnisse, die im Rahmen des Friedhofsdienstes** auf Wiener Friedhöfen übernommen oder in Vertretung gehalten werden, sind mit der gleichen pastoralen Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln wie Begräbnisse von Pfarrangehörigen oder persönlich bekannten Personen.

II. Handlungshinweise

A. Kontaktaufnahme, Gespräch und Vorbereitung

3. Diese haben drei Ziele:

- 3.1. Sie dienen der **Anteilnahme**.
- 3.2. Sie dienen dazu, wichtige Aspekte über das **Leben des Verstorbenen** in Erfahrung zu bringen.
- 3.3. Sie dienen dazu, **Wünsche der Angehörigen** für das Begräbnis wahrzunehmen im Kontext der Begräbnisfeier und abzusprechen.

4. Wo die Hinterbliebenen das Gespräch mit dem Einsegnenden nicht aus eigenem Antrieb suchen, ist dieser **Kontakt so bald wie möglich** nach Fixierung des Beerdigungstermins und des Einsegnenden durch diesen zu suchen.

5. In Wien weisen die Mitarbeiter der Bestattungen in der Regel die Trauernden darauf hin, dass der Einsegnende mit ihnen **telefonisch in Kontakt** treten wird. Da die Trauernden auf diesen Anruf in der Regel warten, ist dieser so bald wie möglich zu tätigen, um den Angehörigen dadurch eine erste glaubwürdige Anteilnahme durch die Kirche zu bekunden.

6. Das Gespräch soll den Trauernden zeigen, dass sie in dieser schweren Situation mit dem **Beistand der Kirche** rechnen dürfen. Zugleich können sie wichtige **Details aus der Biographie** des Verstorbenen mitteilen, die bei der Trauerfeier angesprochen werden sollen. Fragen wie: „*Was wünschen Sie, dass aus dem Leben Ihres Vaters genannt wird?*“, oder: „*Was war typisch für Ihre Mutter?*“, sind hilfreich dafür.

7. Bei Bedarf ist die **richtige Aussprache des Namens** zu erfragen.

8. Fragen nach **besonderen Gestaltungswünschen** und der **auszuwählenden Musik** haben hier ihren Platz. Bei profanen Liedern soll der Bezug zum Verstorbenen erfragt und in der Liturgie dargelegt werden, wie z.B.: „*Dieses Lied hat der Verstorbene besonders gerne gehört.*“

9. Sollte ein **persönliches Treffen** nicht möglich oder von den Hinterbliebenen nicht erwünscht sein, sind die obigen Fragen (Punkt 6-8) telefonisch zu klären.

10. **Wenn Angehörige schriftlich etwas für den Einsegnenden vorbereitet haben**, ist dies wertschätzend entgegenzunehmen. Diese Informationen müssen nicht wörtlich in die Predigt hineingenommen werden, haben aber in die Ansprache – gegebenenfalls auszugsweise – einzufließen.

11. **Der Einsegnende gibt den Trauernden eine Telefonnummer und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse bekannt**, über die er tatsächlich erreichbar ist. Denn oft fällt den Hinterbliebenen erst später etwas ein, was sie gerne mitteilen möchten oder sie suchen einen Gesprächspartner, mit dem sie in ihrer Situation reden können (Trauerpastoral).

12. Die erstmalige Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen direkt vor der Trauerfeier (z.B. in der Aufbahnhalle oder Kirche) ist unzulässig.

B. Am Friedhof bzw. in der Kirche

13. Der Einsegnende oder der Zelebrant erscheint **zwanzig bis dreißig Minuten vor Beginn** der Trauerfeier.

14. Bei sogenannten **Sozialbegräbnissen** (z.B.: Wiener Zentralfriedhof um 8:20 Uhr) ist besonders darauf zu achten, dass der Einsegnende mindestens 30 Minuten vor

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet und von dem Einsegnenden gesprochen.

Beginn anwesend ist, weil das die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen ist.

15. **Bei absehbarer Verspätung** ist in Wien umgehend das Referat Einsegnungsdienst telefonisch zu verständigen: +43 1 534 69 / 27 610 oder / 27 611. An anderen Orten braucht es im Falle einer Verspätung ebenfalls eine direkte Mitteilung an den Bestatter.

16. **Auf adäquate dunkle Kleidung** und Schuhe ist zu achten. Geistliche sollten als solche erkennbar sein.

17. Der Einsegnende nimmt bei Ankunft am Friedhof **Kontakt mit dem Arrangeur bzw. dem durchführenden Bestatter auf**. Dann wird der Kontakt mit den Hinterbliebenen aufgenommen und gegebenenfalls noch einmal kondoliert.

18. Er verschafft sich nach Möglichkeit einen **Überblick über die anwesenden engsten Angehörigen**, um sie bei der Begrüßung/Predigt persönlich ansprechen zu können.

19. Im **Gespräch mit Musikern und Sängern** nimmt er seine Vorsteherrolle wahr und achtet darauf, dass die ausgewählten Musikstücke und Lieder an passender Stelle in die Trauerfeier eingefügt werden.

20. Für den **Ablauf der Liturgie und die Auswahl der passenden Texte** sind die allgemeine Einführung und die Hinweise in den einzelnen Formularen im **Manuale für Begräbnisfeiern in der Erzdiözese Wien** bzw. in den anderen liturgischen Büchern zu beachten.

21. Eine **Begräbnisansprache** bedarf einer guten Vorbereitung: sie soll – ausgehend von der gewählten Schriftstelle – trösten, dem Leben des Verstorbenen gerecht werden und den Glauben an die Auferstehung verkündigen.

22. Der Einsegnende nimmt in der Ansprache **Bezug auf die Lebensbiographie** des/der Verstorbenen. Formulierungen wie „*Wie ich von Ihnen gehört habe, war...*“ oder „*Wie Sie mir erzählt haben...*“ vermeiden den Eindruck, dass der Einsegnende den/die Verstorbenen persönlich gekannt hat. Bestand eine persönliche Beziehung zum/zur Verstorbenen, es ist sinnvoll, darauf Bezug zu nehmen.

23. **Das (stille) Gebet für den Verstorbenen am Gang zum Grab** ist Teil der Begräbnisfeier. Gespräche mit dem Kreuzträger oder anderen Personen sind während dessen zu unterlassen.

24. Wenn es nach der Trauerfeier am offenen Grab noch **weitere Ansprachen** gibt, gebieten es die Höflichkeit und Wertschätzung, diese abzuwarten, ehe sich der Einsegnende von der Trauergemeinde verabschiedet und diese verlässt.

25. Sollte es im Zuge des Begräbnisses zu **Schwierigkeiten** gekommen oder dem Einsegnenden ein Fehler unterlaufen sein, ist in der Stadt Wien das Referat für den Einsegnungsdienst darüber zu informieren, damit auf Beschwerden adäquat reagiert werden kann. In den anderen Fällen empfiehlt sich eine kurze Information an den zuständigen Bischofsvikar.

26. **Wünsche der Familie** bezüglich nicht in der Liturgie vorgesehener Formen oder Zeichen sind der Situation angemessen behutsam und wertschätzend aufzunehmen, sofern sie dem christlichen Glauben nicht explizit widersprechen.

III. Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind

27. Wenn die Hinterbliebenen um die Begleitung der Kirche beim Begräbnis bitten, obwohl der/die Verstorbene nicht (mehr) der katholischen Kirche angehört hat, kann diese ihnen **nicht verwehrt** werden.

28. Dabei finden die **Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind** (Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 56/2012, Seite 7-8) ihre Anwendung.

29. Anmerkungen und Texte für die Begleitung von Trauernden, wenn kein kirchliches Begräbnis möglich ist, finden sich im **Manuale** für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (**Abschnitt V**).

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe *Das Kirchliche Begräbnis - Pastoralliturgische Handlungsfelder*, auf Empfehlung der *Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien* vom Bischofsrat der Erzdiözese Wien am 16. Jänner 2015 verabschiedet.

Impressum:

Erzdiözese Wien, Pastoralamt, Stephansplatz 6, 1010 Wien

21. Belegordnung für Fahrt- und Spesenabrechnung

Die Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung und die Regelungen im HCM-Anwenderhandbuch sind einzuhalten.

Wenn Dienstnehmer (DN) Kostenersätze geltend machen wollen, so haben sie diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Belegdatum geltend zu machen. Ebenso hat die Freigabe durch den Vorgesetzten und die Weiterleitung der Belege an die Finanzkammer innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Später eingereichte Kostenersätze werden nur in begründeten Fällen vergütet.

I. Dienstreise und Dienstreisantrag

I.1. Grundsätzlich ist jede dienstlich begründete Abwesenheit vom üblichen Dienstort als Dienstreise anzusehen. Für die steuerrechtlich korrekte Behandlung jener Kosten, die einem DN im Zusammenhang mit einer Dienstreise erstattet werden, sind für die EDW die Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988 maßgeblich. Im HCM sind auf der Grundmaske der Dienstreise immer die korrekten Reisezeiten (Datum mit Beginn und Ende), sowie Abfahrts-, Ziel- und Endort einzugeben.

I.2. Ein Dienstreiseantrag im HCM ist immer zu stellen, wenn

- eine dienstliche Abwesenheit mit Übernachtung gegeben ist (ungeachtet ob dem DN oder dem Dienstgeber Kosten angefallen sind) oder
- eine dienstliche Fahrt außerhalb der EDW oder ins Ausland gegeben ist (ungeachtet, ob dem DN oder dem Dienstgeber Kosten angefallen sind) oder
- der DN im Zusammenhang mit einer auswärtigen Tätigkeit Verpflegungskosten verrechnet oder
- der Dienstgeber (z.B. die Dienststelle) oder ein Dritter (z.B. andere Diözese) für einen DN im Zuge einer auswärtigen Tätigkeit Verpflegungskosten übernimmt.

Kein Dienstreiseantrag im HCM ist zu stellen, wenn

- diese auswärtige Tätigkeit zum ständigen Aufgabengebiet des DN gehört (z.B. Gebietsbaureferent, Jugendleiter, ...). In diesen Fällen werden nur Fahrtkosten und keine Spesen vergütet.

Über die Notwendigkeit eines Dienstreise-Antrages entscheidet im Zweifelsfall das Personalreferat gemeinsam mit der Dienststellenleitung.

2. Abrechnungsprozesse und Grundsätze der Abrechnung

DN haben laut DBO Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihnen durch dienstlich angeordnete Reisen erwachsen. Für die Abrechnung von Konsumationen und Nächtigungen ist „ein mittlerer Lebensaufwand zugrunde zu legen“.

Als Obergrenze für die Abrechnung von Konsumationen und Nächtigungen gilt der jeweils gültige Diätensatz.

Alle Fahrtkosten und Spesensätze, die ein DN vom Dienstgeber rückerstattet bekommt, erfolgen grundsätzlich im HCM und zwar entweder als Dienstreiseantrag oder direkt als Beleg- oder Kilometerabrechnung. Es ist für die HCM-Abrechnung nicht von Belang, ob die Rechnung auf den DN oder die Dienststelle lautet.

Ausgenommen von der Auszahlung via „HCM → Gehaltsverrechnung“ sind jene im Zusammenhang mit einer Dienstreise stehenden Rechnungen, die direkt von einer diözesanen Dienststelle beglichen werden. Das sind z.B.:

- direkt von der Dienststelle bezahlte Rechnungen via Saperion (z.B. Hotel)
- über die Wirtschaftsstelle geordnete Leistungen (z.B. Business-Card, Flugtickets, ...)
- mit dienstlicher Kreditkarte der Dienststelle bezahlte Spesen

Bei der Belegabrechnung im HCM können in Absprache mit der Finanzkammer Sammelabrechnungs-Modelle z.B.

monatliche Abrechnungen angewendet werden, dafür vorgesehene Formulare sind zu verwenden.

2.1. Jeder DN rechnet nur seine eigenen Kosten ab

Im Hinblick auf eine korrekte steuerrechtliche Bewertung müssen die Kostenersätze für Verpflegung und/oder Übernachtung getrennt für jeden DN vorgenommen werden. Im Zuge einer Dienstreise ist es daher am besten, wenn jeder DN nur seine eigenen Verpflegungs- und/oder Übernachtungskosten bestreitet und dann über HCM die Rückerstattung beantragt.

Bezahlt aber z.B. ein DN bei einer Dienstreise mit zwei anderen DN eine gemeinsame Restaurantrechnung, so ist diese Rechnung zu kopieren und jeder DN rechnet in seiner HCM-Abrechnung je ein Drittel des Rechnungsbetrages ab. In diesem Fall muss natürlich jeder DN, der die Rechnung zur Gänze bezahlt hat, von den beiden anderen DN je ein Drittel des Rechnungsbetrages einfordern. Das bedeutet: Die getrennte Zuordnung der Beträge zu jedem einzelnen DN hat in jedem Fall zu erfolgen, zweckmäßiger Weise gleich durch das Begleichen der je eigenen Rechnung, spätestens aber im Zuge der Abrechnung im HCM.

Bei gemeinsamen Fahrtkostenbelegen (z.B. Gruppentickets, Taxirechnungen, ...) ist (unabhängig ob eine Dienstreise vorliegt oder nicht) eine Trennung pro DN nicht erforderlich. In diesem Fall sind aber im HCM im Feld „Bemerkung“ die Namen jener Personen anzuführen, deren Beförderung mit der gemeinsamen Rechnung beglichen wurde.

2.2. Auslagen für Dritte (Ehrenamtliche)

Für diesen Fall ist im HCM die Belegart „Verpflegung für Dritte“ bzw. „Übernachtung für Dritte“ zu verwenden. Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz, dass jeder DN nur seine eigenen Kosten für sich abrechnet; in diesen beiden Belegarten werden daher nur die Kosten für Dritte erfasst.

2.3. Vollständigkeit der Kosten im HCM

Im HCM ist ein vollständiger Überblick über alle Fahrtkosten und Spesen einer Dienstreise erforderlich. Diese Vollständigkeit ist für die korrekte steuerrechtliche Bewertung der ausbezahlten Beträge notwendig. Daher müssen im HCM auch jene Reisekosten (rein informativ) erfasst werden, die zu der jeweiligen Dienstreise gehören, aber für die der DN keine Auszahlung im Rahmen der HCM-Abrechnung beantragt (siehe Punkt 2).

In diesen Fällen ist innerhalb der Dienstreiseabrechnung in der Belegmaske die Belegart „Sonstige Reisekosten vom Dienstgeber (DG) oder Dritten bezahlt“ auszuwählen und der Betrag einzugeben. Ist dem DN der Betrag nicht bekannt, so bleibt das Feld „Belegbetrag“ leer. Im Anmerkungsfeld ist in jedem Fall ein entsprechender Kommentar einzutragen; z.B.

- „Nächtigung Hotel XX via Saperion von der Dienststelle bezahlt“ oder
- „Flugticket von Wirtschaftsstelle“ oder

- „Taxirechnung wurde von Kollegen NN abgerechnet“ oder
- „Mittagessen wurde von der Diözese XX bezahlt“.

2.4. Die Übersicht „Abrechnung von Belegen“, gilt als fixer Bestandteil dieser Belegordnung.

3. Freigabe und Archivierung von Belegen

3.1. Kosten auf eigener Dienststelle / Kostenstelle

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, die Eingaben des DN anhand der vorgelegten Belege zu kontrollieren. Während des Freigabevorgangs im HCM müssen dem Vorgesetzten die Originalbelege zur Verfügung stehen. Die Aufbereitung der Belegsammlung ist wie folgt vorzunehmen:

- HCM-Ausdruck „Berechnen“ dient als Deckblatt bzw. als erstes Blatt der Abrechnung, die Originalbelege sind aufzukleben.
- Die Belege sind mit der vom HCM automatisch vorgenommenen Nummerierung zu kennzeichnen.
- Unterschrift des DN
- Bei Fremdwährungsbelegen ist der Umrechnungskurs mit einer zeitnahen Wechselbestätigung (z.B. Bank, Wechselstube) oder dem aktuellen Umrechnungskurs (Internet) zu belegen. Der Wechselkurs und der umgerechnete Euro-Betrag, der im HCM eingegeben wird, sind am Fremdwährungsbeleg anzuführen.

Der Vorgesetzte hat die mit der jeweiligen Dienstreise zusammenhängenden Originalbelege (bzw. in Einzelfällen die Kopie – siehe 2.1.) auf Vollständigkeit zu prüfen.

Originalbelege von Dienstreisen sind nach der Freigabe durch den Vorgesetzten in der Finanzkammer abzugeben, wo eine weitere Prüfung und Freigabe erfolgt.

Originalbelege von Belegabrechnungen sind nach der Freigabe durch den Vorgesetzten in jener Dienststelle gesammelt zu archivieren, wo die Freigabe erfolgte. Das gilt auch für die Kilometerabrechnung, wenn eine Kopie des Fahrtenbuches abgegeben ist (z.B. Gebietsbaureferenten). Die Organisation der Belegsammlung hat wie folgt zu erfolgen:

- Ordner, unterteilt nach DN
- Ablage der Belege je DN chronologisch

3.2. Kosten an fremde Dienststelle

Werden Reisekosten z.B. für ein gemeinsames Projekt einer Kostenstelle einer anderen Dienststelle im HCM zugeordnet, ist der Dienststellenleiter / Budgetverantwortliche der belasteten Kostenstelle schriftlich zu informieren. Diese Information ist gemeinsam mit den Belegen in der belastenden Kostenstelle zu archivieren.

4. Abrechnung von Kilometergeldern

Die Erzdiözese Wien erstattet Fahrten mit dem privaten PKW, Motorrad oder Fahrrad mit dem jeweils gültigen

amtlichen KMG-Satz. Abweichende Regelungen (niedere Sätze) sind schriftlich festzulegen.

Für mitfahrende Personen besteht Anspruch auf Kostenersatz, wenn deren Mitnahme dienstlich erforderlich ist und diese Personen selbst für diese Fahrt der Erzdiözese Wien eine Spesenabrechnung stellen könnten, also z.B. Dienstnehmer/innen der EDW, Ehrenamtliche oder Referent/innen. Nicht als Mitfahrende abgerechnet werden können z.B. Privatpersonen oder Dienstnehmer/innen aus anderen Diözesen.

Kilometergelder für DN sind ausnahmslos über das HCM zu beantragen (im Rahmen einer Dienstreise oder als Kilometerabrechnung) und spätestens im Folgemonat geltend zu machen, jene für Dezember noch vor Jahreswechsel.

Grundsätzlich sind auf der entsprechenden Maske im HCM immer die korrekten Kilometerstände anzugeben, aus denen sich dann die gefahrenen Kilometer ergeben. Nur bei einer zusammenfassenden Kilometerabrechnung (z.B. Gebietsbaureferent rechnet alle Dienstfahrten eines Monats in Summe ab; DN hat mehrere Fahrten hintereinander) darf als Ausgangskilometerstand der Wert 0 und als Endkilometerstand der Wert der in Summe gefahrenen Kilometer eingetragen werden; in diesen Fällen ist auch ein Fahrtenbuch zu führen und im Rahmen der Abrechnung vorzulegen.

Ehrenamtliche beantragen Kilometergelder in Form einer Abrechnung unter Angabe der gefahrenen Kilometer und der Mitfahrenden und erhalten das KMG per Banküberweisung (Abwicklung via DMS) oder aus der Kassa.

5. Abrechnung von Tickets der Bahn

5.1. Private ÖBB-Vorteilscard

Die Erzdiözese Wien übernimmt die Kosten einer ÖBB-Vorteilscard eines DN, sobald die Einsparungen durch die Verwendung der Karte bei Dienstfahrten die ursprünglichen Anschaffungskosten erreichen bzw. übersteigen².

Als Beleg für die Abrechnung einer privaten Vorteilscard dienen eine Kopie der Vorteilscard sowie eine Aufstellung der damit bereits erfolgten dienstlichen Fahrten zum vergünstigten Tarif (Datum, Strecke, Betrag). Die Abrechnung ist ausschließlich über die Belegabrechnung via HCM einzureichen. Alle mit der privaten Vorteilscard gekauften Bahntickets sind im Rahmen der laufenden Spesenabrechnungen via HCM einzureichen.

5.2. Dienstliche ÖBB-Vorteilscard

Wenn ein DN privat keine Vorteilscard benötigt und absehbar ist, dass dienstlich viele Bahnfahrten anfallen, kann die Dienststellenleitung den Kauf einer Vorteilscard auf Kosten der Erzdiözese Wien anordnen. Die voraussichtliche Ersparnis durch die Verwendung der Karte

² Kaufpreis Vorteilscard plus erzielte Vergünstigung(en) >= Vollpreiskarte(n)

muss die ursprünglichen Anschaffungskosten erreichen bzw. übersteigen (siehe auch 5.1).

Als Beleg für die Abrechnung einer dienstlichen Vorteilskarte dienen eine Kopie der Vorteilskarte sowie der Zahlungsbeleg der ÖBB. Von der Dienststellenleitung ist schriftlich zu vermerken, dass die Karte auf Anordnung angeschafft wurde. Die Abrechnung ist ausschließlich via DMS (Saperion) einzureichen (Refundierung an DN per Banküberweisung).

Vom DN dürfen für die Gültigkeitsdauer der Karte ausschließlich Fahrten mit Vorteilskarte-Bonus bei der Erzdiözese Wien eingereicht werden.

5.3. Bahn-Einzelfahrkarten

Gültige Belege von Bahn-Einzelfahrkarten sind:

- Tickets, gelöst am Schalter oder am Automaten Das Originalticket ist der Beleg und kann nach Beendigung der Reise eingereicht werden.
- Online-Tickets
- Bei via Internet gelösten Fahrkarten dient ein Ausdruck der Fahrkarte als Beleg, im Idealfall entwertet vom Zugbegleiter. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Beendigung der Reise.
- Per Handy gelöste Tickets werden mit Ersatzbeleg abgerechnet.

5.4. Bahn-Streifenkarten (z.B. 8-Tage-Ticket)

Die Verwendung von Bahn-Streifenkarten ist dann sinnvoll, wenn die Fahrten in einem absehbaren Zeitraum verbraucht werden können.

Ein gültiger Beleg für Bahn-Streifenkarten erfüllt folgende Kriterien:

- Als Beleg dient die Streifenkarte bzw. deren Kopie, solange diese nicht vollständig entwertet ist.
- Die Abrechnungsdaten im HCM (kann bei Dienstreise und Belegabrechnung vorkommen) müssen mit den Entwertungsdaten auf der Streifenkarte übereinstimmen.
- Wenn die Streifenkarte aufgebraucht ist, ist das Original bei den Belegen zur letzten Abrechnung abzulegen.

6. Abrechnung von Fahrscheinen für Straßenbahn/U-Bahn etc.

6.1. Dienstliche Jahreskarte und Monatskarte

Ob aus betrieblichen Gründen eine dienstliche Jahreskarte oder Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe angebracht ist, entscheidet die Dienststellenleitung in Absprache mit dem Personalreferat.

Die Auszahlung erfolgt über das Gehaltskonto, wobei dem Personalreferat eine Kopie der Jahreskarte/Monatskarte vorzulegen ist, die von der Dienststellenleitung zu unterfertigen ist. Der Genehmigungsvorgang ist bei jedem Ablauf der Jahreskarte zu wiederholen.

Einmal jährlich ist anhand eines beliebigen Beispielmonats ein schriftlicher Nachweis über die dienstliche Verwendung der Jahreskarte zu erstellen und nach Bestätigung durch die Dienststellenleitung an das Personalreferat zu übermitteln. Wird eine Monatskarte über 6 Monate oder mehr abgegolten, ist der Nachweis ebenfalls zu erbringen.

6.2. Private Monats- oder Jahreskarte

Hat ein DN privat eine Monats- oder Jahreskarte der Wiener Verkehrsbetriebe, dann kann pro Fahrt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln der Gegenwert eines Einzelfahrscheines zur Abrechnung gebracht werden. Die Abrechnung hat im Folgemonat als Belegabrechnung im HCM zu erfolgen, wobei eine Auflistung der Fahrten und eine Kopie der Monats- bzw. Jahreskarte als Beleg dienen. Als Obergrenze für die monatliche Abrechnung gilt der Kaufpreis einer Monatskarte.

6.3. Einzelfahrscheine

Gültige Belege im Bereich Einzelfahrscheine sind:

- Tickets, gelöst am Schalter oder am Automaten. Das Originalticket ist der Beleg und kann nach Beendigung der Reise eingereicht werden.

6.4. Gruppenfahrscheine

Die Verwendung von Gruppenangeboten kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Am Beleg sind die Namen der beförderten Personen bzw. eine Sammelbezeichnung für die Gruppe / das Team anzuführen.

7. Bewirtung und Repräsentation

- 7.1. Bei Bewirtungsrechnungen sind auf den Belegen der Anlass und die Namen der beteiligten Personen anzugeben. Bei Veranstaltungen für einen größeren Personenkreis (ab 10 Personen) genügen die Angabe des Anlasses und die Teilnehmerzahl bzw. eine bekannte Bezeichnung für die Gruppe bzw. das Team.
- 7.2. Bei Bewirtungs- und Repräsentationsaufwand aus Budgetmitteln ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.
- 7.3. Aufwendungen aus Budgetmitteln für Geschenke an Vorgesetzte und Mitarbeiter sind nicht gestattet.
- 7.4. Das Korruptionsstrafrecht erfordert einen behutsamen Umgang mit Geschenken und Einladungen („Anfütterung“), dem ist Rechnung zu tragen.
- 7.5. Die Zahlung von Trinkgeldern und Spenden aus Budgetmitteln ist zu vermeiden. Ausgenommen sind jedoch übliche Trinkgelder bei Essensrechnungen (bis max. 10%).

8. Gültigkeit

Diese Ordnung für Fahrt- und Spesenabrechnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen älteren Ordnungen und Verlautbarungen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsrates.

Beschluss Wirtschaftsrat 12. Februar 2015

22. Regelung für Priester in leitender Funktion

Für Priester, die erstmals eine leitende Funktion (Moderator, Pfarrer oder eine vergleichbare Funktion) übernehmen, ist eine verpflichtende Ausbildung vorgesehen.

Die Ausbildung beinhaltet:

1. Zweijähriger Kurs „Leiten in Kirche“ (LeiK)

Im ersten Jahr erfahren die Teilnehmer schwerpunktmäßig eine Begleitung zusammen mit mehreren ganztägigen Treffen incl. eines ersten Moduls. Im zweiten Jahr erfolgen vier weitere Module, die jeweils 2 Tage dauern.

- a) Ich als kirchliche Leitungsperson ... was ist leiten? Umgang mit Zielen.
- b) Mein Persönlichkeitsprofil im Zusammenspiel mit anderen Persönlichkeitsprofilen.
- c) Teamarbeit, Arbeit in Gruppen, Veränderungsprozesse
- d) Umgang mit Konflikten.
- e) *Ein weiterer Schwerpunkt wird aktuell mit der Gruppe gewählt.*

2. Ein Praxis-Projekt (im zweiten Jahr des LeiK-Kurses) Planung und Umsetzung eines Projektes (über die Pfarrgrenze hinaus mit anderen Kooperationspartnern) sowie Präsentation und Reflexion im Kurs.

3. Viertägiger Kurs „Pfarrverwaltung und Grunddienste“ Rechtskunde, Vermögensverwaltung, Datenschutz und Matrikenführung, Pfarrer und Pfarre im Kirchenrecht, Sakramentenrecht, bauliche Angelegenheiten, Caritas sowie“ Liturgie und Gemeinde“. Dazu erfolgt eine Prüfung durch eine Kommission. Die Beurteilung erfolgt mittels einer Gesamtnote in der Bandbreite von „ausgezeichnet bestanden“ bis „nicht bestanden“ beurteilt wird. In letzterem Fall ist die Prüfung zu gegebenem Zeitpunkt zu wiederholen.

Bis zum positiven Abschluss aller 3 Teile erfolgt eine Ernennung als Provisor, danach ist eine Ernennung zum Moderator bzw. Pfarrer möglich.

Wenn jemand das erste Mal in unserer ED Wien in die Pfarrleitung kommt und bereits Leitungsqualifikationen und/oder Ausbildungen besitzt, werden diese von der Leitung des „Leitungskurses LeiK“ geprüft werden, um als Equivalent des Leitungskurses anerkannt zu werden.

Auf jeden Fall ist vorgesehen, dass der Kurs „Pfarrverwaltung und Grunddienste“ mit der Prüfung absolviert wird und der Begleitkreis im ersten Leitungsjahr absolviert werden muss, um die diözesanen Usancen (z.B. Schulung des Mitarbeitergesprächs etc.) kennenzulernen.

Während der Zeit als Provisor erhält der Priester 95% der Sustentatio die einem Priester in der Funktion eines Moderators zusteht. (Eine allfällige Pfarrzulage, Haushaltszulage bzw. Haushälterinnenzulage wird zu 100% ausbezahlt.) Nach positivem Abschluss aller 3 Kursteile (bzw. Anerkennung bereits mitgebrachter Kompetenzen)

erfolgt ab dem nächstfolgenden Monatsersten eine Auszahlung zu 100%.

Diese Regelung gilt für Welt- und Ordenspriester.

23. Pfarrausschreibungen

Vikariat unter dem Wienerwald:

Pottendorf, Wampersdorf
Mannersdorf/L.

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **28. März 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

24. Personalnachrichten

Dienststellen:

Missionskolleg Redemptoris Mater

Dr. Federico Moisés **Colautti**, Verantwortlicher für Missio ad Gentes Region Vikariat unter dem Wienerwald, wurde mit 1. Jänner zum Vizerektor ernannt.

Päpstliche Missionswerke – Missio, Diözesandirektion

GR Msgr. Herbert **Leuthner** beendet seine Tätigkeit als Diözesandirektor mit 31. März.

Dekanate:

Purkersdorf:

P. Joseph **Purayidom** MST, bisher AushSeels., schied mit 15. Februar 2015 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Pfarren:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Lic. Timothy **Mc Donnell**, Domkur., wurde vom 12. Februar bis 01. März 2015 zum Substituten ernannt.

Rennweg, Wien 3:

P. Mag. Stephan **Perycz-Szczepański** **CCG**, bisher Aushilfsseel. der Kirche zum Allerheiligsten Erlöser, Wien 3, wurde mit 1. März zum Superior der Wiener Niederlassung Tröster von Gethsemani und mit 1. April zum Rektor der Kirche zum Allerheiligsten Erlöser ernannt an Stelle von P. Liz. Maksymilian **Putyra** **CCG**, bisher Superior und Rektor, der mit 31. März 2015 aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien scheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

St. Johann der Evangelist, Wien 10:

KR Ladislaus **Loucky** bisher Pfr., hat mit 31. Mai 2015 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. Juni 2015 in den dauernden Ruhestand.

Neuottakring, Wien 16:

Lyubomyr **Dutka**, D. Kolomyja-Tschernivzi, seels. Mitarbeiter, wurde vom 13. Februar bis 18. März 2015 zum Substituten ernannt.

Marienfarrre, Wien 17:

Die Kapelle in der Niederlassung der Schwesterngemeinschaft Caritas Socialis in der Geblergasse 98-100/21, Wien 17, wurde mit 16. Februar profaniert.

Jedleseel, Wien 21:

mgr Rafał Tadeusz **Auguścik**, D. Sandomierz, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen sowie Wetzelsdorf, wurde mit 1. Februar zum Kaplan ernannt.

Rodaun, Wien 23:

Mit 13. Februar 2015 bis 31. Dezember 2016 wurde folgendes Leitungsteam bestellt: MMag. DDr. Peter **Schipka**, Generalsekretär der ÖBK, zum Moderator gemäß can. 517 § 2 CIC, Mag. Petra **Reiter** (L) zur Pastoralassistentin, Gerhard **Kienel** (L) zum Gemeindeassistenten mit besonderen Befugnissen, Ing. Petra **Kollars** (L) zur Gemeindeassistentin.

Siebenhirten, Wien 23:

Erich **Weber** (D) wurde mit 31. Jänner von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Ebergassing und Gramatneusiedl:

P. Mgr. Xavier Ján **Šandora** OP (Slowakische Provinz) wurde mit 15. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

Hochneukirchen und Gscheidt:

Mag. Wilfried M. A. **Wallner**, bisher Pfr. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Oberwaltersdorf:

Mag. Ludwig **Bansich** (D) wurde mit 31. Jänner von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptfarrre:

P. mgr Marek **Kowalczyk** OFMCap (Provinz Krakow) wurde mit 1. März zum Seelsorger und Beichtvater an der Kirche St. Jakob ernannt.

Bockfließ:

KR P. Dr. Kazimierz **Wiesyk** SAC, Dech., Pfr. in Schönkirchen-Reyersdorf, Raggendorf und Matzen, wurde mit 1. Februar zum Administrator ernannt.

Mistelbach:

P. Augustinus **Fortunits** SDS, bisher Kpl., schied mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:

dipl. teol. Marko **Jukić** (ED Sarajevo) wurde mit 1. Februar zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Katholische Jugend/Diözesanjugendstelle:

Magdalena **Guttmann** (L), bisher JugL. im Dekanat Schwechat, wurde mit 16. Februar zur Jugendleiterin im Geistlichen Jugendzentrum Oberleis bestellt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Christa **Steiner** (L), bisher PAss. im Sanatorium Hera, Wien 9, und im Geriatriezentrum Am Wienerwald, Wien 13, wurde mit 1. Jänner zur Pastoralassistentin im Pflegewohnhaus Innerfavoriten, Wien 10, und mit Februar zur Pastoralassistentin im CS Hospiz Rennweg, Wien 3, bestellt.

Mag. Antonia **Keßelring** (L), bisher PAss. im CS Hospiz Rennweg, Wien 3, schied mit 31. Jänner aus und ist nur mehr im SMZ Ost, Wien 22, als Pastoralassistentin tätig.

Mag. Judith **Zöhner-Erdt** (L), bisher PAss. im SMZ Süd, Wien 10, scheidet mit 30. September aus und ist ab 1. Oktober nur mehr als Assistentin in Der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge tätig.

Polizeiseelsorger:

Mag. Gregor **Richter** (D), ea Diakon in der Dom- und Metropolitanfarrre St. Stephan, Wien 1, wurde mit 31. Jänner 2015 von seinem Amt als ehrenamtlicher Polizeiseelsorger entpflichtet.

Universitätsseelsorge:

Sr. Mag. Joanna Jimin **Lee** MC wurde mit 1. Jänner 2015 zur Pastoralhelferin in der Kath. Hochschulgemeinde Wien, Bereich 2, bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Redemptoristen:

Mit 19. Jänner 2015 wurde die Provinz Wien-München, gebildet aus der Süddeutschen und der Wiener Provinz, errichtet. P. Mag. Alfons **Jestl** CSsR, Mod. in Marienfarrre, Wien 17, wurde am 20. Jänner 2015 zum Provinzial gewählt an stelle von P. Lic. Lorenz **Voith** CSsR, bisher Prvzl. der Wiener Provinz.

Caritas Socialis:

Die Niederlassung in der Geblergasse 98-100/21, Wien 17, wurde mit 15. Jänner aufgehoben.

Todesmeldung:

KR Ap. Protonotar Rudolf **Trpin**, Emer. Dompropst, ist am 5. Februar im Alter von 86 Jahren verstorben und wurde am 21. Februar in der Domherrngruft bestattet.

25. Ordenssymposion „Wind of Change – Orden im 3. Jahrtausend“

Zum Jahr der Orden findet im Stift Klosterneuburg das Symposion „Wind of Change – Orden im 3. Jahrtausend. Reflexion und Erfahrung 50 Jahre nach dem Konzil“ von 12. bis 14. März 2015 statt. Adressaten sind alle Ordensleute und alle an der Entwicklung des Ordenslebens interessierten Priester, Diakone und Laien.

Ort: Pius-Parsch-Institut, 3400 Klosterneuburg Stiftsplatz 8

Fax: +43 (2243) 411-275

E-Mail: pius.parsch@stift-klosterneuburg.at

Zeit: 12. März 2015, 15 Uhr bis 14. März 2015, 15. Uhr

Anmeldung: bis 10. März 2015 per Post, Fax oder E-Mail.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 27. März 2015, 14 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 1. April 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

26. Puchheimer Priesterexerzitien

Ort: Exerzitienhaus Puchheim, 4800 Attnang-Puchheim, Gmundner Straße 3

Begleiter: P. Klemens Nodewald, Exerzitienbegleiter, Autor religiöser Lyrik.

Thema: Höre Israel – Was Propheten den Berufenen von heute mit auf den Weg geben können.

Anmeldung: Exerzitienhaus Puchheim, 4800 Attnang-Puchheim, Gmundner Straße 3

27. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

28. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder

ordinariat.generalvikariat@edw.or.at

1010n, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

30. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannstraße 7-9.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 4,
April 2015

31. Weltgebetstag für Geistliche Berufe

Unter dem Motto „Leben in der Spur Jesu“ begeht die österreichische Kirche am 26. April 2015 den Weltgebetstag für geistliche Berufungen.

„Von Gott reden, die Botschaft von der Liebe Gottes und der Erlösung in Jesus Christus zu den Menschen bringen, ist Aufgabe eines jeden Getauften.“ (Papst Franziskus, in: Ansprache an die österr. Bischöfe, 30.01.2014). Einer der inhaltlichen Schwerpunkte liegt heuer auf dem „Jahr des geweihten Lebens“.

„Das Ordensleben als Prophetie der zukünftigen Welt ist berufen, in unserer Zeit ein Zeugnis zu geben für jene Gemeinschaft in Christus, die über jede Verschiedenheit hinausgeht und die aus konkreten Entscheidungen für Annahme und Dialog besteht.“ (Papst Franziskus, Homilie Basilika St. Paul vor den Mauern, Sonntag, 25. Januar 2015)

Das Evangelium entwirft – in besonderer Weise in der Bergpredigt – Wege für uns, in der Spur Jesu zu gehen. Als Orientierungshilfe, was dies für uns heute konkret bedeuten könnte, stellt uns Sr. Dr. Anneliese Herzig in Ihrem Buch „In der Spur Jesu. Leben nach den evangelischen Räten“ einige Wegweiser vor Augen.

Der Weltgebetstag lädt dazu ein, sich sowohl konkret mit dem jeweils persönlichen Ruf zur Nachfolge auseinander zu setzen, wie auch im Gebet für all jene einzutreten, die auf unterschiedlichen Wegen einer geistlichen Berufung im Dienst am Leib Christi folgen.

Unsere Zeit stellt uns vor Herausforderungen, von denen die Jünger des Zimmermannssohns Jesus von Nazareth, die Evangelisten, Paulus und die ersten Christen keine Ahnung hatten. Direkte Antworten geben die Schriften des Neuen Testaments meist nicht. Aber sie „raten“, nein, sie rufen auf zu einigen Haltungen, die auch im Blick auf unsere Zeit aktuell sind. Wie bei den „klassischen“ drei evangelischen Räten „Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit/Keuschheit“ gelten analog auch für solche „neuen“ evangelischen Räte einige Kriterien: Es geht darum, dem Evangelium Jesu Christi ein Gesicht – mein Gesicht – zu geben. Das Leben nach evangelischen Räten ist Antwort des Menschen auf eine zuvor empfangene Gabe Gottes. Dabei geht es nicht nur um das gelingende Leben eines Einzelnen, sondern um Haltungen und Verhaltensweisen, die das Reich Gottes ausdrücken und es in der Welt einpflanzen.

Gewaltlosigkeit

Angesichts anhaltender Gewalt in der Welt ist Gewaltlosigkeit ein Gebot der Stunde. Sie beginnt nicht erst in Konfliktsituationen, sondern im ganz normalen Alltag – etwa in der Art der Kommunikation, in der Achtung der Grenzen anderer, im Umgang mit Ablehnung und Unterschiedlichkeit. Gewaltlosigkeit gibt im Heute dem Jesus ein Gesicht, der die Spirale von Ablehnung und Gewalt durchbricht und nicht wie seine Jünger „Feuer vom Himmel fallen lassen“ will (Lk 9,51ff). Sie lässt den Jesus aufleuchten, der Gewaltausbruch nicht einfach hinnimmt, sondern denjenigen, der ihn geschlagen hat, in Ruhe mit den Motiven, die ihn dazu geführt haben, konfrontiert (Joh 18,22f). Solch gewaltfreies Miteinander zeichnet das Reich Gottes aus.

Vergebung

Der Aussage der Apostelgeschichte, dass die Gemeinde „ein Herz und eine Seele“ war (Apg 4,32), stehen viele Aufforderungen zur Vergebung gegenüber (1 Thess 5,15; Kol 3,13; Eph 4,32). Sie ist dadurch motiviert, dass wir alle der Vergebung bedürfen und Gott sie uns gewährt. Wir geben sie weiter (Mt 18,21–35). Es gibt in der Welt einen großen Bedarf an Vergebung – zwischen Menschen verschiedener Herkunft, zwischen Nationen, zwischen Völkern, zwischen Kulturen. Gemeint ist ein Prozess, kein einmaliger Akt. Vergeben im vollen Sinn bedeutet, das Geschehene als Teil meines Geworden-Seins zu sehen und Frieden zu finden, damit meine Zukunft nicht ruiniert wird. So bekommt Jesus, der nach Lukas am Kreuz betet, ein Gesicht: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23,34), und das Reich Gottes als Raum der Vergebung leuchtet auf.

Entschleunigung

In unserer Gesellschaft muss alles schnell und immer schneller gehen. Viele bleiben allerdings dabei auf der Strecke. „Entschleunigung“ wäre eine Tugend, die für mich und andere Oasen in der Hektik schaffen kann. Jesus war sehr aktiv, manchmal hat er allerdings entschleunigt: wenn er sich zurückzieht oder mit seinen Jüngern nach „Dalmanuta“ (Mk 8,10), einem Ort am Westufer des Sees, geht, wenn er stehen bleibt, um Zachäus vom Baum herunter zu rufen (Lk 19,1–10), wenn er am Brunnen sitzt (Joh 4,1ff). Solche „Unterbrechungen“ des Lebens machen es möglich, dass Raum und Zeit für Gemeinschaft entstehen.

Dankbarkeit

Die Aufforderungen zur Dankbarkeit im Neuen Testament sind zahlreich (1 Thess 5,18; Kol 1,12; Eph 5,20). Sie muss

kultiviert und eingeübt werden – jeden Tag neu. Die Haltung der Dankbarkeit öffnet die Augen für die mir geschenkten Lebensmöglichkeiten (auch z. B. für Besitz, relative Gesundheit, ein Leben in einer sicheren Zone der Welt) und nimmt auch kleine Dinge für nicht selbstverständlich. Auch Jesus dankt für Brot und Fisch (Mt 15,36). Dankbarkeit gestaltet Beziehungen, indem das mit Wertschätzung angenommen wird, was andere mir entgegenbringen. Sie ist ein Echo der Achtung, die Gott dem Menschen gewährt.

Gastfreundschaft

In einer globalisierten Welt bekommt die Tugend der Gastfreundschaft eine zentrale Stellung. Gastfreundschaft meint, dass wir einen Raum der Begegnung mit dem Fremden, dem Unbekannten schaffen. Das beginnt in der eigenen Gruppe, denn auch hier gibt es welche, die mir „fremd“ sind und vielleicht auch bleiben. In der Haltung der Gastfreundschaft grenze ich mich nicht ängstlich vom anderen ab. Sie führt dazu, dass wir tatsächlich unsere Gruppen und Häuser öffnen und nicht nur unter uns bleiben. Jesus Christus hat sein Herz für Menschen verschiedenster Art und Herkunft geöffnet. Er war gerne Gast bei ganz unterschiedlichen Menschen. In der Eucharistie ist er selbst Gastgeber und lädt uns ein. Genauso wird Gott uns in seinem Reich Gastfreundschaft gewähren.

Freiheit des Geistes

Jesus war schließlich einer, der die Freiheit des Geistes vorlebte. Er war vom „Geist der Freiheit“ erfüllt (vgl. 2 Kor 3,17) und konnte sich deswegen von Einflüsterungen anderer frei halten und freimütig auftreten. In seiner Nachfolge taten die Apostel das Gleiche. Paulus bittet die Gemeinde von Ephesus ausdrücklich um das Gebet, damit er sich diesen Freimut bewahren kann (Eph 6,20).

Freiheit des Geistes ist nicht automatisch gegeben. Oft sind wir uns der Faktoren, Abhängigkeiten und Ängste, die uns beeinflussen, gar nicht bewusst. Es braucht eine „Unterscheidung der Geister“. Nur als freie Menschen können wir „prophetisches Reden“ in unseren Reihen „nicht verachten“ (1 Thess 5,20), sondern alles prüfen und das Gute behalten (ebd. Vers 21). Die Befähigung dazu ist uns schon im Geist geschenkt (vgl. 2 Kor 3,17). Sie verlangt danach, von uns gepflegt und konkret umgesetzt zu werden, etwa in der Art, wie wir zu den brennenden Fragen in Gesellschaft und Kirche Stellung nehmen. Dabei ist diese Freiheit des Geistes nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln – sie kann nur in einer starken Bindung gelebt werden: an den Geist, an die Gemeinschaft der Glaubenden. Ein solches Reich der Freiheit wird das Reich Gottes.

Sr. Dr. Anneliese Herzig MSsR ist Generaloberin der Missionsschwestern vom

Heiligsten Erlöser in München.

Der Artikel ist dem Miteinander 2010/10-11 entnommen.

32. Sonntag der Völker

In der Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 2. bis 5. März 2015 wurde beschlossen, dass der letzte Sonntag im September, für den bisher nicht überall die gleiche Bezeichnung verwendet wurde, ab sofort einheitlich als „Sonntag der Völker“ bezeichnet werden soll.

33. Priester im Schuldienst

Priester die ab dem 1.1.2015 das gesetzliche Pensionsalter erreichen und im Schuldienst stehen, werden nach dem Ende des laufenden Schuljahres nicht als Religionslehrer weiterbeschäftigt. Priester die vor 2015 das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und bereits als kirchliche bestellte Religionslehrer weiterverwendet wurden, bleiben davon unberührt.

34. Pfarrausschreibungen

Vikariat unter dem Wienerwald:

Pottendorf, Wampersdorf
Mannersdorf/L.
Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrottenthal und Watzelsdorf
Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **30. April 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

35. Personalnachrichten

Vikariate

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Lic. Richard **Posch**, Pfr. in Mödling-St. Othmar, wurde 1. März für fünf Jahre zum Vikariatsmännerseelsorger und Geistlichen Assistenten der Katholischen Männerbewegung ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 6/7:

KR P. Johannes Vianney **Kellner** OT, Prior, Dech., Pfr. in Schottenfeld, Wien 7, wurde mit 1. März bis zur Erreichung der Altersgrenze zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Eugen **Schindler** CM, Sup., Pfr. in Unbefleckte Empfängnis und Altlerchenfeld, Wien 7, wurde mit 1. März für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrnen:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien I:

Lic. Timothy **Mc Donnell**, Domkur., wurde als Substitut auf die Dauer der Krankheit von Mag. Anton Faber, Dech., Dompfr., bestätigt.

Pfarre Neuerberg, Wien 3:

P. Dipl.-Soz.-Päd. Dipl.-Theol. Univ. Andreas **Kühne** SDB, Leiter der Ausbildungsgemeinschaft Salesianer Don Boscos, Wien 3, wurde mit 1. April zum Kaplan mit halber Dienstverpflichtung ernannt an Stelle von P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Stanislaus **Cusin** SDB, Bacc., bisher Kpl., der mit 31. März 2015 aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien scheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

GR HR Dr. Heinrich **Danczul** (D), wurde mit 31. März 2015 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

St. Elisabeth, Wien 4:

Mag. Zdzisław **Wawrzonek**, bisher AushKpl, wurde mit 1. März zum Kaplan ernannt.

Unter St. Veit, Wien 13:

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, Dech., Pfr. in Zum Guten Hirten, Wien 13, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von OStR KR P. Dr. Karl Heinz **Salesny** SDB, bisher Pfr., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien scheidet.

Weinhaus, Wien 18:

Dr. Rudolf **Kutschera**, D. Münster, bisher AushKpl, scheidet mit 31. Juli aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrt in seine Heimatdiözese zurück.

Dr. Peter **Zitta**, bisher Pfr., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Inzersdorf-Neustift, Wien 23:

Das Leitungsteam bestehend aus P. Alois **Sághy** SDB, Moderator, Waltraud **Gabriel** (L), Gemeindeassistentin, Anna **Schneider** (L) Gemeindeassistentin HR Mag. Fritz **Wegl** (L) Gemeindeassistent und Peter **Widler** (L), Gemeindeassistent mit besonderen Befugnissen, wurde bis zur Neukonstituierung des PGR 2017 verlängert.

Mauerbach und Maria Rast:

Mag. Martin **Müller**, Polizeiseels., übernimmt vom 29. März bis 31. August 2017 die Sonntagsaufhilfen.

Thernberg und Scheiblingkirchen:

GR Mag. Thomas **Rörig** CanReg, bisher Pfr. und Mod., scheidet mit 28. Februar aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Ternitz und St. Johann am Steinfeld:

Archimadrit Dr. Ioan Marin **Mălinaş**, seels. Mitarbeiter, wurde vom 1. Oktober bis 30. November eine Sabbatzeit gewährt.

Rohrau und Hollern:

Wolfgang **Reinisch** (D), wurde mit 1. April zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Roseldorf, Braunsdorf und Goggendorf:

Józef **Sabaś**, ED Wrocław, bisher Mod., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Franz **Tuček** (D), wurde mit 1. März zum ehrenamtlichen Diakon im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach und im Landeskrankenhaus Neunkirchen bestellt.

GR Alfred **Petras** (D), Assistent in der Kategoriale Seelsorge/Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, bisher ha Diakon im Geriatriezentrum Am Wienerwald, Wien 13, wurde mit 1. Februar zum hauptamtlichen Diakon im Pflegewohnhaus Simmering, Wien 11, mit einer Dienstverpflichtung von 20 WST bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Serviten:

P. Andreas M. **Baur** OSM wurde am 19. März zum Provinzial der Tiroler Provinz gewählt an Stelle von P. Dr. Martin M. **Lintner** OSM, bisher Prvzl.

Todesmeldungen:

Br. Vitus Josef Rupert **Hartberger** SVD ist am 1. März im Alter von 84 Jahren im Missionshaus St. Gabriel, Mödling, gestorben und wurde am 6. März auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel, Mödling, bestattet.

KR Karl **Strobl**, Pfr. i. R., ist am 25. März im Alter von 93 Jahren gestorben und wird am 1. April im Priestergrab auf dem Ortsfriedhof Kirchberg am Wechsel bestattet.

36. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

37. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

38. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 30. April 2015, 14 Uhr.

Die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 6. Mai 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 5,
Mai 2015

39. Änderung der Diözesangrenze

Mit Datum vom 14. November 2014 hat die Kongregation für die Bischöfe folgender Diözesangrenzänderung zugestimmt:

Die Ortsteile Hochstraß und Schwabendörfel, politische Gemeinde Alt Lengbach, werden von der Diözese St. Pölten abgetrennt und der Erzdiözese Wien eingegliedert. Sie gehören nun zur Pfarre Klausen-Leopoldsdorf, Erzdiözese Wien.

40. Dekret

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2015 den

SEELSORGERAUM SANKT AUGUSTINUS,
der die Pfarren
Bromberg
Edlitz
Scheiblingkirchen und
Thernberg

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Kirchberg umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Ulrich DAMBECK CanReg, Pfarrer in Edlitz.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 30. März 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

41. Priesterweihe 2016

Die Priesterweihe 2016 findet am Samstag, den 18. Juni 2016, um 9.30 Uhr im Stephansdom statt.

42. Pfarrausschreibungen

Vikariat unter dem Wienerwald:

Mannersdorf/L.
Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrottenthal und Watzelsdorf
Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **29. Mai 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

43. Personalmeldungen

Diözesane Ämter und Stellen:

Domkapitel:

GR P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, BV des Vikariates Wien-Stadt, Pfr. in St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3, wurde mit 29. März zum Ehrenkanonikus ernannt.
Msgr. Dr. Rupert **Stadler**, BV des Vikariates Unter dem Wienerwald, wurde mit 29. März zum Ehrenkanonikus ernannt.

Erzbischöfliches Sekretariat:

GR Ing. Erwin **Boff** (D), GF der Erwachsenenbildung, Dir. des Bildungszentrums St. Bernhard, wurde mit 29. März zum Erzbischöflichen Zeremoniär ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 12:

mgr Mikolaj **Nawotka**, Pfr. in Altmannsdorf, Wien 12, wurde mit 1. April für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Mag. Dr. Berthold **Koy** CanReg, Pfr. in Meidling, Wien 12, wurde mit 1. April für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt an Stelle von Dr. Roland **Schwarz**, Pfr. in Am Schöpfwerk, Wien 12.

Pfarrnen:

Emmaus am Wienerberg, Wien 10:

Mag. Christoph **Pfann**, bisher Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet erhält vom 1. September bis 28. November eine Sabbatzeit.

Namen Jesu, Wien 12:

Christian **Diebl** wurde mit 1. April bis 30. November 2015 zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Pötzleinsdorf, Wien 18:

KR Msgr. Matthias **Winna**, Mod. i. R., wurde mit 20. April 2015 während des Krankenstandes von Herrn Moderator Prof. GR Dr. Rainer **Porstner** zum Substituten ernannt.

St. Severin, Wien 18:

lic. Adam **Kaganek** CM, bisher Kpl. für das Stadtdekanat 18, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

Weinhaus, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakreła** CM, Superior, bisher Prov. in St. Severin, Wien 18, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

mgr Marcin **Nowotarski** CM, bisher Kpl. in St. Severin, Wien 18, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Luka **Berović**, bisher Subst., wurde mit 15. April bis 31. August zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von Mag. Jair Antonio **Viloria Marulanda**, dere mit 14. April 2015 von seinem Amt als Moderator entpflichtet wurde.

Maria Gugging:

Youngseung **Cho**, D. Incheon, wurde mit 1. Mai zum Aushilfskaplan ernannt.

Himberg:

KR Czeslaw **Duda**, bisher Pfr., wurde mit 1. September bis 31. August 2017 zum Moderator ernannt.

Rohrau und Hollern:

GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dech., Mod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, wurde mit 1. April 2015 während des Krankenstandes von Herrn Moderator Dr. Norbert **Mendecki** zum Substituten ernannt.

Thernberg und Scheiblingkirchen:

Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen, Prov. in Kirchau, KRekt. in Maria Verkündigung/EB Seminar Sachsenbrunn, wurde mit 1. Februar bis 31. August zum Provisor ernannt.

Schwechat, Zwölfaxing, Mannswörth und Rannersdorf:

Mag. Werner **Pirkner**, bisher DiözJugSeels. und Geistl. Assis. der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend der Erzdiözese Wien und VikJugSeels. und Geistl. Assis. der Katholischen Jugend im Vikariat Unter dem Wienerwald, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Eichenbrunn, Gnadendorf:

KR Msgr. Walter **Pishtiak**, Dech., Pfr. in Ladendorf und Herrnleis, Mod. in Niederleis, wurde weiterhin bis 31. August 2016 zum Moderator ernannt.

Mag. Lic. Franz **Bierbaumer**, Beauftragter für Berufungspastoral in der ED. Wien, wurde weiterhin zum Aushilfskaplan bis 31. August 2016 ernannt.

Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Grossstelzendorf und Sonnberg:

Dipl.-Theol. Wladyslaw Andrzej **Strus**, Kpl., wurde weiterhin zum Kaplan bis 31. August 2016 ernannt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

GR Mag. Helmut **Ringhofer**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und erhält vom 1. September bis 28. November eine Sabbatzeit.

Mag. Alois **Fischer** (L), bisher PAss., schied mit 31. März aus.

Katzelsdorf:

KR Christoph **Loley**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in dauernden Ruhestand.

Prottes:

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Pfr. in Weikendorf, Prov. in Ebenthal, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit weiterhin zum Provisor ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Feuerwehrseelsorge

Christian **Diebl**, AushsSeels. in Namen Jesu, Wien 12, wurde mit 16. Mai zum Feuerwehrseelsorger für die Stadt Wien ernannt an Stelle von Mag. Magnus **Hofmüller**, GefgsSeels., bisher Feuerwehrseels.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Alberto **Marques de Sousa** MI wurde mit 1. April zum Seelsorger im KH Hietzing mit Neurologischen Zentrum ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Schwestern Gumpendorf:

Die Niederlassung in Edlach 35, 2651 Reichenau an der Rax wurde mit 30. April geschlossen.

Die Niederlassung St. Marien, 1060 Wien, Liniengasse 21, wird mit 31. August geschlossen.

Päpstliche Auszeichnung:

KR Johann **Hartl**, Pfr. i. R., wurde mit 14. Februar zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

44. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

45. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder

ordinariat.generalvikariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

46. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel.
0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes
ist der 29. Mai 2015, 14 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am
3. Juni 2015

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 6,
Juni 2015

47. Dekrete

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 15. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM BUCKLIGE WELT SÜD,

der die Pfarren

**Bad Schönau, Kirchschiag, Krumbach,
Zöbern, Gscheidt, Hochneukirchen,
Hollenthon, Lichtenegg und Wiesmath**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Kirchschiag umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist GR Mag. Otto PIPLICS, Dechant und Pfarrer von Kirchschiag und Moderator von Bad Schönau.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Gleichzeitig hebe ich mit Wirksamkeit vom 14. Mai 2015 den bisherigen Seelsorgeraum Zöberntal, der nun in diesem neuen Seelsorgeraum integriert ist, auf.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Seelsorgeraum begleiten!

Wien, am 15. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 15. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM GLOGGNITZ,

der die Pfarren

**Gloggnitz
Kranichberg
Prigglitz und
Raach am Hochgebirge**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Gloggnitz umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Ernst PANKL, Pfarrer von Gloggnitz und Prigglitz.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 15. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 15. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM WECHSELLANDPFARREN,

der die Pfarren

**St. Peter am Neuwald
Mönichkirchen
Oberaspang und
Unterspang**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Kirchberg umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist mgr. Jan SCHAFFARZYK, Moderator in Oberaspang.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 15. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUM GÖTTLICHEN WORT

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 13. Dezember 2012 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 23. Mai 2013 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2015, dass die **römisch-katholische Pfarre Allerheiligste Dreifaltigkeit**, die **römisch-katholische Pfarre Zur Heiligen Familie** und die **römisch-katholische Pfarre St. Johann der Evangelist** die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Zum Göttlichen Wort“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2015 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre St. Johann der Evangelist um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarre Allerheiligste Dreifaltigkeit sowie Zur Heiligen Familie erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre St. Johann der Evangelist umbenannt in **„römisch-katholische Pfarre Zum Göttlichen Wort“** mit der Pfarrnummer 9071 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde St. Johann der Evangelist erhalten in gleicher Weise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde Zum Göttlichen Wort.

Pfarrkirche dieser Pfarre bleibt die Kirche St. Johann der Evangelist, 1100 Wien, Keplerplatz 6.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2015 werden die römisch-katholischen Pfarren, die römisch-katholischen Pfarrkirchen und die römisch-katholischen Pfarrpfünden Allerheiligste Dreifaltigkeit sowie Zur Heiligen Familie aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung, der Pfarrgemeinderat der

neubenannten römisch-katholischen Pfarre Zum Göttlichen Wort bleibt bis zu seiner Neukonstituierung im Amt, danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.

- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Zum Göttlichen Wort.
 - b. Deren gesamtes bewegliches Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Zum Göttlichen Wort über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Zur Heiligen Familie stehenden Liegenschaft EZ 3306 GB 01101 Favoriten wird mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der neubenannten römisch-katholischen Pfarre Zum Göttlichen Wort ins Eigentum übertragen.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholischen Pfarre Zum Göttlichen Wort bestehen jedenfalls folgende Gemeinden:
 - a. St. Johann der Evangelist
 - b. Allerheiligste Dreifaltigkeit
 - c. Zur Heiligen Familie
- Die Kirchen Allerheiligste Dreifaltigkeit sowie Zur Heiligen Familie sind mit Wirkung ab 1. Juni 2015 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre Zum Göttlichen Wort ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

BEGRÜNDUNG

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre

unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 20. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 22. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM FEISTRITZTAL,

der die Pfarren

**Kirchberg am Wechsel
Feistritz am Wechsel
St. Corona am Wechsel und
Trattenbach**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Kirchschatz umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist GR Mag. Herbert MORGENBESSER, Moderator von Kirchberg a.W., Feistritz a.W., St. Corona a.W. und Trattenbach.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 22. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 22. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM HARZBERG,

der die Pfarren

**Bad Vöslau und
Gainfarn**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Baden umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist GR KR Mag. Stephan HOLPFER, Dechant, Pfarrer von Bad Vöslau und Moderator von Gainfarn.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 22. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 22. Mai 2015 den

SEELSORGERAUM STADT MÖDLING,

der die Pfarren

**Mödling St. Othmar und
Mödling Herz Jesu**

mit den zugehörigen weiteren Gottesdienststätten im Dekanat Mödling umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Lic. Richard POSCH, Dechant, Pfarrer von Mödling-St. Othmar.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 22. Mai 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

**48. Vision neuer Pfarren und
Ordnung für den Pfarrgemeinderat
mit Gemeindeausschüssen in
der ED Wien - Textkorrektur**

(Veröffentlicht im WDBI 152/11, November 2014)

Der Text im Kapitel „Übergangsbestimmungen für die Konstituierung des ersten Pfarrgemeinderates bei Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen“ wird auf Seite 48 der Druckausgabe (bzw. S. 57 im WDBI) korrigiert. Der Text des ersten Absatzes dieses Kapitels lautet somit:

„Spätestens zwei Wochen nach der Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen haben die Pfarrgemeinderäte der beteiligten (ehemaligen)

Pfarrren gemeinsam per Mehrheitsbeschluss eine der folgenden zwei Varianten gewählt.“

Die Korrektur wurde nach Beratung im Bischofsrat vom Erzbischof am 22. 5. 2015 entschieden.

49. Pfarrausschreibungen

Vikariat unter dem Wienerwald:

Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Großkrut
Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **15. Juni 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

50. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Charismatische Erneuerung:

KR Walter M. **Gröschel**, Mod. i. R., wurde mit 1. Juni zum Geistlichen Assistenten ernannt an Stelle von Dipl.-Ing. Mag. Andreas Kaiser, Mod. in Ober St. Veit, bisher Geistl. Ass.

Pfarrren:

Maria Treu, Wien 8:

P. Mag. Tomasz **Tomski** SP, bisher Kpl., schied mit 30. April aus dem Dienst der ED Wien.

St. Anton von Padua, Wien 10:

Mag. Franz **Herz**, bisher Mod., Landeskurat der PfadfinderInnen, wurde mit 1. August für fünf Jahre für einen Einsatz im Rahmen der deutschsprachigen Auslandsseelsorge freigestellt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Mag. Matthias **Felber** SVD, Dech., bisher Prov. in Zur Hl. Familie, Wien 10, wurde mit 1. Juni zum Pfarrer ernannt.

P. Hans **Ettl** SVD, bisher Mod. in Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10, wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar ernannt.

P. Albert **Pongo** SVD, Seels. in den Polizeianhaltezentren in Wien 8 und Wien 9, bisher Kpl. in Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10, wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

P. Gregory Reddy **Duggimpudi** SVD, wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Thomas **Burgstaller** (D), bisher ha Diakon in Zur Hl. Familie, Wien 10, wurde mit 1. Juni zum ha Diakon ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Mag. Alexander **Fuchs**, Seels. Mitarbeiter, wurde mit 1. September unbefristet mit der seelsorglichen Begleitung der polnischsprachigen Gläubigen in der Pfarre beauftragt.

Kahlenbergerdorf, Wien 19:

Martin **Paral** (D), D. St. Pölten, wurde mit 1. Mai zum ea Diakon ernannt.

Maria Gugging:

Youngseung **Cho**, D. Incheon, wurde mit 1. Mai zum Aushilfskaplan ernannt.

Deutsch-Brodersdorf:

Dr. Stanislaw **Urbański**, D. Tarnów, bisher Mod., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien aus.

Ebergassing und Gramatneusiedl:

P. Mgr. Xavier Ján **Šandora** OP (Slowakische Provinz), bisher AushKpl., wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Edlitz, Scheiblingkirchen und Thernberg:

mgr Marcin **Wojciech**, ED. Katowice, bisher Prov. von Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kirchau:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, D. Albi, bisher Kpl. in Kirchau wurde mit 1. Juni zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen.

Kirchschlag in der Buckligen Welt, Bad Schönau, Krumbach und Zöbern:

mgr Mariusz Andrzej Gosik, D. Warszawa-Praga, bisher Kpl., wurde mit 1. Mai für ein Jahr beurlaubt.

Pottendorf und Wampersdorf:

P. Mag. Tamás József **Szomszéd** SJ (Ungarische Provinz), Seels. Mitarb. in der Ungarischen Gemeinde, bisher Kpl. von Baden-St. Stephan, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

Schwechat, Rannersdorf und Zwölfaxing:

Edward Chola **Mwale**, Bacc., ED. Kasama, AushKpl., wurde weiterhin bis 31. August 2016 zum Aushilfskaplan ernannt.

Gettsdorf und Großmeiseldorf:

KR Norbert **Pecha**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

mgr Lic. Arkadiusz Marek **Borowski**, ED. Katowice, bisher Kpl. von Ernstbrunn, Merkersdorf, Oberleis, Maisbirbaum, Simonsfeld und Pyhra, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

Katzelsdorf:

P. John Nayathuparambil **Varkey** MST, Prov. in Bernhardsthal und Reintal, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

P. Joy **Augusty** MST, Kpl. in Bernhardsthal und Reintal, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Prottes:

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi**, D. Okigwe, AushKpl., wurde weiterhin bis 31. August 2016 zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Mag. Michael **Scharf**, Vikariatsjugendseelsorger im Vikariat Unter dem Wienerwald, Seels. des Palaiskindergartens St. Stephan, Mitarbeiter der Stabstelle APG, wurde mit 1. September zum Diözesanjugendseelsorger der Erzdiözese Wien ernannt.

Mag. Thomas **Wisotzki**, bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Vikariatsjugendseelsorger ernannt.

Krankenhauseelsorge:

P. Dipl.-Ing. Mag. Gerhard **Huber** FSO, KrkSeel. in SMZ-Süd, bisher StudSeel. In der KHG Bereich I, wurde mit 1. Oktober zum KrkSeelorger im UKH Meidling und Rehabilitationszentrum der AUVA, Wien 12, ernannt.

HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, Mod. in Maria, Heil der Kranken, Wien 13, bisher Seels. in Geriatriezentrum am Wienerwald, Wien 13, wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger in KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13 ernannt.

KR Dr. Franz **Reiter**, Rkt. der Spitalskapelle des Krankenhauses St. Josef, Wien 13, wurde mit 31. August von seinem Amt als Krankenhauseelsorger entpflichtet und tritt mit 1. September in dauernden Ruhestand.

GR P. Edmund **Dorner** MI, bisher KRekt in St. Karl Borromäus und KrkSeels. im Geriatriezentrum am Wienerwald, Wien 13, scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien.

lic. Traian **Tămaş**, D. Oradea, KrkSeels. in SMZ-Ost Donauspital, Wien 22, wurde mit 31. August von seinem Amt als Krankenhauseelsorger im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, entpflichtet und mit einer vollen Dienstverpflichtung dem SMZ-Ost-Donauspital, Wien 22, zugeteilt.

Auszeichnung:

GR P. Benedikt **Stary** OCist, Pfr. in Maria Raisenmarkt, wurde mit 8. Mai zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

51. Wohnungen im Stephanushaus

Im Stephanushaus, 1030 Wien, Ungargasse 38, sind zwei Priesterwohnungen frei geworden:

- Eine 2-Zimmerwohnung im 5. Stock, hofseitig, 50 m², kleiner Vorraum mit 2 Einbauschränken, Wohnzimmer, Schlafzimmer (voll möbliert), Kochnische, Bad, 2 Balkone.
- 3-Zimmerwohnung im 5. Stock, straßenseitig, 60 m², Vorraum, Arbeitszimmer, Wohnzimmer, Kochnische, Schlafzimmer, Bad. Muss erst saniert werden, keine Möbel vorhanden.

Interessenten wenden sich an Herrn Rektor, em. Univ.-Prof. Präl. Dr. Josef Weismayer: Mobil: 0699/10 30 17 80, E-Mail:

josef.weismayer@univie.ac.at, stephanushaus@edw.or.at.

52. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

53. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

54. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 26. Juni 2015, 14 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 1. Juli 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 7,
Juli 2015

55. Dekrete

Korrekturen zum WDBI. 153. Jg., Nr 6/2015, Pkt. 47 - Dekrete:

Der Seelsorgeraum Feistritztal befindet sich im Dekanat *Kirchberg*

Seelsorgeraum Stadt Mödling - Seelsorgeraumleiter ist Lic. Richard Posch, *Pfarrer* von Mödling-St. Othmar.

Seelsorgeraum Schwechat: Der richtige Name lautet Seelsorgeraum *Raum* Schwechat

Der Seelsorgeraum Harzberg umfasst die Pfarren Bad Vöslau, Gainfarn *und die Filialkirche Großau.*

56. Caritas August-Sammlung

30. August 2015

Sie können Leben retten! Hungersnot im Südsudan!

Seit über vier Jahren wütet ein grausamer Bürgerkrieg in Syrien. Mehr als 12 Millionen Menschen sind auf Überlebenshilfe angewiesen. Millionen Kinder sind traumatisiert und leiden Hunger. Sie brauchen dringend Lebensmittel und Medikamente.

Und der Hunger hat im Südsudan einen weiteren schrecklichen Schauplatz des Hungers gefunden. Blutige Auseinandersetzungen haben viele Familien gezwungen, ihre Häuser und ihr Vieh zurückzulassen. Über zwei Millionen Menschen sind mittlerweile auf der Flucht. Viele Bauern konnten ihre Felder nicht bestellen. **Es zeichnet sich im Südsudan eine tragische Hungersnot für über 4 Millionen Menschen ab!** Jedes dritte Kind unter fünf Jahren ist bereits unterernährt, 250.000 Kinder sind vom Hungertod bedroht.

Die aktuellen humanitären Katastrophen zeigen deutlich, dass akute Not- und Überlebenshilfe jetzt gebraucht wird. Gleichzeitig möchten wir daran arbeiten, dass sich die Ernährungssituation der Menschen langfristig verbessert.

Hunger ist eine globale Tragödie, aber gemeinsam können wir helfen!

- Mit 30 Euro erhält eine Familien im Südsudan Gemüsesaatgut und Bodenbearbeitungsgeräte.
- Mit 20 Euro kann ein syrisches Flüchtlingskind einen Monat lang mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Kleidung versorgt werden.

Die Materialien zur Augustsammlung werden von der Caritas im Juli per Post an die Pfarren versendet. Nachbestellungen und Gottesdienstunterlagen können

telefonisch unter 01/51 552-3678 angefordert werden. Unter

<http://www.caritas.at/service-downloads/mediendatenbank/> gibt es auch Pfarrblattunterlagen zum Download.

Danke für Ihr Engagement!

57. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien

Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs:

Roman **Dietler** (D), Polizeiseelsorge, wurde mit 1. August zum Landeskurten der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 23:

Mag. Bernhard Franz **Pokorny**, Pfr. in Liesing, Wien 23, wurde mit 1. September für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Dr. Georg **Zluwa**, Pfr. in Neuerlaa, Wien 23, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt

Retz

KR Präl. Franz **Mantler**, Pfr. in PV Zellerndorf, hat mit 1. September auf das Dechantenamt verzichtet.

Pfarrnen:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Karl-Heinz **Schlevoigt**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Domkuraten lit. c) ernannt.

St. Elisabeth, Wien 4:

GR Mag. Walter **Pfeifer**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und erhält vom 1. September bis 31. August 2016 eine Sabbatzeit.

Unbefleckte Empfängnis und Altlerchenfeld, Wien 7:

Mag. Reinhard **Kofler** CM, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Seelsogdienst der ED Wien aus.

Emmaus am Wienerberg, Wien 10:

Lic. mr. sc. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

St. Anton von Padua, Wien 10:

P. Dr. Stanisław **Korzeniowski** SAC, Mod. in Königin des Friedens, Wien 10, wurde mit 1. August zum Moderator ernannt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

Thomas **Burgstaller** (D), bisher ha Diakon in Zur Hl. Familie, Wien 10, wurde mit 1. Juni zum ha Diakon ernannt.

Namen Jesu, Wien 12:

Die Amtszeit des Leitungsteams, bestehend aus Mod. Henk **Landman**, PAss. mit bes. Befugnissen Dr. Ferdinandus **Radjutuga** (L), GemAss. Dkfm. Christine **Sommer** (L) und GemAss. Abs. theol. Peter **Roschger** (L), wurde bis 30. November verlängert.

Ober St. Veit, Wien 13:

MMag. Konrad **Kremser**, bisher Kpl., wurde mit 1. September 2015 für zwei Semester für das Studium an der École biblique in Jerusalem freigestellt.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

mgr Mikolaj **Nawotka**, Dech., Pfr. in Altmannsdorf, Wien 12, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Lainz, Wien 13:

P. Dr. Gustav **Schörghofer** SJ, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Kordon, Wien 14:

GR Apost. Protonotar Dr. Rudolf **Schwarzenberger**, Pfr. i. R. wurde mit 12. Juni während des Krankenstandes von Moderator KR Msgr. Petrus **Bsteh** zum Substituten ernannt.

Fünfhaus, Wien 15:

P. Dr. George **Vadakkakara** VC, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Mag. Jesús David **Jaen Villalobos**, Seels. der spanischsprachigen Gemeinde, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Marienpfarre, Wien 17:

P. Mag. Lorenz **Voith** CSsR, bisher KRekt. in Maria am Gestade, Wien I, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von P. Mag. Alfons **Jestl** CSsR, Prvzl., bisher Mod., der mit 31. August aus dem Seelsogsdienst der ED Wien scheidet.

Pötzleinsdorf, Wien 18:

KR Msgr. Matthias **Winna**, Mod. i. R., wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

St. Brigitta, Wien 20:

Mag. Stefan Paweł **Butkiewicz**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Markus, Wien 21:

Pierre Didier **Nyongo Ndoua**, D. Yaounde, bisher AushKpl. der Pfarre Cyrill und Method, Wien 21, wurde mit 1. August zum Aushilfskaplan ernannt.

Neukagran, Wien 22:

Israel Atta Kwame **Boadi**, D. Goaso, wurde mit 1. August zum Aushilfskaplan ernannt.

Neuerlaa, Wien 23:

Francis Kwabena **Gyabaah**, D. Techiman, wurde mit 1. August zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Alexander **Fuchs**, bisher Beauftragter mit der seelsorglichen Begleitung der polnischsprachigen Gläubigen in der Pfarre Maria Namen, Wien 16, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mag. Luka **Berović**, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Deutsch-Brodersdorf:

Jan **Jurus**, D. Tarnów, bisher Mod. in Haugsdorf und Alberndorf im Pulkautal, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Eggendorf und Zillingdorf:

Lic. Joseph Francis Xavier **Bolin**, bisher Kurat in Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von mgr Zbigniew **Parzonka**, D. Kalisz.

Gramatneusiedl und Ebergassing:

P. Mgr. Xavier Ján **Šandora** OP (Slowakische Provinz), bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von Mag. Dr. Richard **Kager**, Mod. in Schwadorf, bisher Mod. bzw. Prov..

Guntramsdorf-St. Josef:

Emmanuel Onyekachukwu **Okoye**, ED. Abuja, Kpl. in Strebersdorf, Wien 21, übernimmt weiterhin bis 30. September 2015 die Sonntagsaushilfen.

Kirchschlag und Bad Schönau:

Dr. Martin Akobundu **Nwankpa**, D. Umuahia, wurde mit 1. Juni bis 31. August zum Kaplan ernannt.

MMag. Dietmar **Hörzer**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Mannersdorf am Leithagebirge:

P. Mag. Albin **Scheuch** OSA, bisher Pfr. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mannswörth:

Mag. Werner **Pirkner**, DiözJugendseels., nominierter Mod., erhielt die Vollmacht, die Verantwortlichkeit an Mag. Thomas **Radmair**, PasAss. m. bes. Befug., zu übertragen.

Mag. Thomas **Radmair**, PasAss. in Dek. Schwechat, wurde weiterhin zum PasAss. m. bes. Befug. ernannt, mit der Vollmacht die Geschäfte eigenverantwortlich, jedoch in enger Absprache mit dem Moderator zu führen.

Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist und Hinterbrühl:

P. Mag. Puplius Meinrad **Buru** SVD, bisher AushKpl. in Mödling-Herz Jesu, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Mag. Edwin **Reyes** SVD, bisher Kpl., der mit 31. August aus dem Seelsogsdienst der ED Wien scheidet.

Mödling-Herz Jesu:

P. Tanysun **Sunico** SVD wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Münchendorf:

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Scheiblingkirchen und Thernberg:

Mag. Ulrich **Dambeck** CanReg, Pfr. in Edlitz, Leiter des Seelsorgeraums Sankt Augustinus, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Schottwien und Klamm am Semmering:

Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggwitz, wurde mit 24. April 2015 während des Krankenstandes von Herrn Pfarrer KR Friedrich **Schauer** zum Substituten ernannt.

Traiskirchen:

P. Jochen Maria **Häusler**, D. Albi, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Wiener Neudorf:

Dr. Iosif **Antoci**, D. Iasi, wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet.

Bernhardsthal und Reintal:

P. John Nayathuparambil **Varkey** MST, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Bockfließ:

Dr. Constant **N'Dala**, bisher Mod. in Großkrut, wurde mit 1. September zum Administrator ernannt an Stelle von KR P. Dr. Kazimierz **Wiesyk** SAC, Dech., Pfr. in Schönkirchen-Reyersdorf, Raggendorf und Matzen, bisher Admin.

Ernstbrunn, Merkersdorf, Oberleis, Maisbirbaum, Simonsfeld und Pyhra:

Mag. Günther **Schreiber**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Gänserndorf:

Elisabeth **Berthold** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember 2015 aus.

Gettsdorf und Großmeiseldorf:

mgr Andrzej **Kalita**, D. Tarnów, Mod. in Ziersdorf, Fahndorf, Glaubendorf und Rohrbach, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Jetzelsdorf, Pfaffendorf, Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Seefeld:

Mag. Christoph **Pfann** wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar ernannt.

Haugsdorf und Alberndorf im Pulkautal:

P. Mag. Placidus **Leeb** OSB (Benediktinerabtei Göttweig), Pfr. in Pfaffendorf, Mod. in Seefeld und Jetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Hausleiten:

Mag. Andreas **Guganeder**, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Marchegg:

P. Antal **Jankovich** csj, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen:

Lic. Joseph Daud **Chingwile**, D. Tunduru-Masasi, bisher AushKpl. in Neukagran, Wien 22, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Roseldorf, Braunsdorf und Goggendorf:

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., Mod. in Sitzendorf a. d. Schmida, Niederschleinz und Frauendorf a. d. Schmida, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

Wulzeshofen und Hanfthal:

Mag. Lukas **Rihs**, Kpl. in Neudorf bei Staatz und Zlabern, bisher Prov., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

Auszeichnungen:

Bischöflich:

Stanisław **Zawiła**, Pfr. in Stetten, Würnitz und Obergänserndorf wurde mit 22. Mai zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Staatlich:

Ferenc **Simon**, Dech., Mod. in Am Tabor, Wien 2, Leiter der Ungarischen Gemeinde, erhielt am 21. Juni das Ritterkreuz des Verdienstordens der Republik Ungarn.

Diözesanzugehörigkeit:

mgr Krzysztof **Konwerski**, Mod. in Auferstehung Christi, Wien 1220, vormals Angehöriger der Erzdiözese Katowice, wurde mit 1. Juni in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Dr. Martin **Sumec**, Ph.D., Mod. Edlach an der Rax und Prein an der Rax, vormals Angehöriger der Diözese Nitra, wurde mit 1. Juni in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

P. Dr. Severin **Leitner** SJ ist am 7. Juni im Alter von 70 Jahren in Italien gestorben und wurde 12. Juni auf dem Friedhof Campo Verano in Rom bestattet.

RegR KR Msgr. Viktor **Krätzl**, Pfr. i. R, ist am 17. Juni im Alter von 87 Jahren in Wien verstorben und wurde am 26. Juni im Priestergrab auf dem Friedhof Petronell bestattet.

Neue Adresse:

GR Mag. Siegbert Neubauer
Johann-Degen-Gasse 21
2120 Wolkersdorf

58. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

59. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

61. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 31. Juli 2015, 14 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 5. August 2015

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 8,
August 2015

62. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Mag. Gabriel **Girardi**, bisher für eine Zeit der Itineranz in der Diözese Linz freigestellt, wurde mit 1. September für den Dienst in der Diözese Gurk-Klagenfurt freigestellt.

Mag. Daniel **Sancho Mengod**, bisher Kpl. in St. Brigitta, Wien 20, wurde mit 1. September für den Dienst in der Diözese Linz freigestellt.

Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz:

Prof. P. Mag. Dr. Wolfgang **Buchmüller** OCist wurde mit 1. September zum Hochschulseelsorger ernannt an Stelle von P. Mag. Edmund **Waldstein** OCist, Bakk. art., bisher HochSchSeels.

Diözesane Ämter und Stellen:

Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum:

Die Bezeichnung wurde mit 1. August auf „Dom Museum Wien“ geändert.

Erzbischöfliches Priesterseminar:

P. MMag. Michael **Meßner** SJ wurde mit 1. September zum Spiritual ernannt an Stelle von P. Dr. Peter Paul **Gangl** SJ, bisher Spiritual, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Polnische Gemeinde:

P. mgr Lech **Nowiński** CR wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger ernannt an Stelle von P. mgr Szczepan Dominik **Matuła** CR, bisher AushSeels., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Tschechische Gemeinde:

P. Ing. Dr. Jiří **Šindelář** CSsR wurde mit 1. Juli zum Seelsorger der tschechischen Studenten und Vereine in der ED Wien mit einer Dienstverpflichtung von 15 Wochenstunden ernannt.

Vikariate

Vikariat Unter dem Manhartsberg:

Dr. Raphaela **Pallin** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Dekanate:

Mödling:

GR P. Konrad **Stix** OT, Pfr. in Gumpoldskirchen, Prov. in Guntramsdorf-St. Josef, hat mit 30. Juni auf das Dechantenamt verzichtet.

Marchfeld:

MMMag. Erich **Neidhart**, Pfr. in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 1. September für die laufende Periode zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Retz:

Mag. Lic. Clemens **Beirer**, Mod. in Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein, Expositus in Kleinriedenthal, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Abs. theol. Jerome **Ciceu**, Mod. in Pulkau, Prov. in Obermarkersdorf und Waitzendorf, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Arsenal und Rennweg, Wien 3:

P. Lic. Florian **Calice** CO, Pfr. in Landstraße, wurde von 06. Juli bis 04. September zum Substituten ernannt.
GR Clifford Gratian **Pinto**, Mod., nimmt von 06. Juli bis 14. August eine Auszeit.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3

Mareike **Sornek** MA, bisher PHelf. in der Pfarre und im Zentrum St. Johannes Paul II., Wien 3, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin in der Pfarre und im Zentrum St. Johannes Paul II., Wien 3, bestellt.

St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5:

Mag. Gerald **Gump**, bisher Dech., Pfr. in Schwechat, Prov. in Rannersdorf, Mannswörth und Zwölfaxing, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mag. Zdzislaw **Wawrzonek**, Kpl. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde von 1. bis 30. September zum Substituten ernannt.

St. Florian, Wien 5

MMag. Alphons **Pachta-Rayhofen** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Altlerchenfeld, Wien 7:

Mag. Florian **Parth** CM wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von Mag. Eugen **Schindler** CM, Pfr. in Unbefleckte Empfängnis, Wien 7, bisher Pfr.

Namen Jesu, Wien 12:

GR Mag. Helmut **Ringhofer** wurde mit 1. Dezember zum Moderator ernannt.

Lainz, Wien 13:

P. Dr. Philipp Johannes **Görtz** SJ wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13:

Lic. Kun **Yao**, D. Shanghai, bisher AushKpl. in Stockerau, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Mariabrunn, Wien 14:

Mag. Krystian **Kozubek** (L), bisher PHelf. in Schmelz, Wien 16, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Hernals, Wien 17:

P. Reuben Njagi **Kahwai** MI, B.phil., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Krim, Glanzing und Kaasgraben, Wien 19:

Katharina **Hintermayer** (L), bisher in der Studienbegleitung im Zentrum für Theologiestudierende und kirchliche Berufe tätig, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Cyrril und Method, Wien 21:

Eva-Maria **Schmidbaur** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Aspern, Wien 22:

mgr Zbigniew **Parzonka**, D. Kalisz, bisher Mod. in Eggendorf und Zillingdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Mag. Bernadette Julia **Schilling** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin für die Seestadt bestellt.

Mag. Martina **Breuer** (L), bisher PHelf. mit Schwerpunkt Seestadt, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Auferstehung Christi, Wien 22:

Karin **Elnrieder** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Baden-St. Stephan:

Dr. Paweł **Such**, D. Kharkiv-Zaporizhia, bisher Kpl. in Altmannsdorf, Wien 12, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bruck a. d. L., Göttlesbrunn, Wilfleinsdorf, Pachfurth und Höflein b. Bruck a.d.L.:

P. mgr Dariusz **Mogielnicki** MSF, bisher AushKpl., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Brunn am Gebirge:

Elisabeth **Obermayer** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Gaaden:

P. Mag. Ägidius **Metzeler** OCist wurde mit 1. September zum Kaplan und zum Kirchenrektor in Sparbach

ernannt an Stelle von P. Dr. Kosmas **Thielmann** OCist, Mod., bisher KRekt. in Sparbach.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Severin **Wurdack** OCist wurde mit 1. September zum Kaplan und Kirchenrektor in Siegenfeld ernannt an Stelle von P. Dkfm. Mag. Kilian **Müller** OCist, bisher Kpl. und KRekt. in Siegenfeld, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Maria Ellend:

P. Bogusław **Kudla** MSF wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Pernitz, Gutenstein, Scheuchenstein und Waidmannsfeld:

Theresa Anna **Anslinger**, BA (L), bisher PastPrakt., scheidet mit 31. August aus.

Pressbaum:

Andrew Kwame **Takyia**, D. Techiman, bisher AushKpl. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt mit der Beauftragung an Sonn- und Feiertagen im Sacré Coeur, Pressbaum, Gottesdienste zu feiern.

Rohrau und Hollern:

P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF, bisher Prov. in Mannersdorf am Leithagebirge, wurde mit 1. September bis 29. Februar 2016 zum Aushilfskaplan ernannt.

Tribuswinkel und Oeynhausen:

P. Jochen Maria **Häusler**, D. Albi, Mod. in Traiskirchen, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von dr Tadeusz **Bienasz**, D. Stockholm, bisher Mod., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

mgr lic. dr Marek **Zaborowski**, D. Tarnow, bisher Kpl. in Loidesthal und Velm-Götzendorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Trumau und Pfaffstätten:

P. Mag. Edmund **Waldstein** OCist, Bacc., bisher HochSchSeels. an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt an Stelle von Lic. Manfred Josef **Neulinger**, ED. Salzburg, bisher Kpl., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Wiener Neudorf:

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, Prvzl., wurde mit 1. September zum Provisor ernannt.

P. Tanysun **Sunico** SVD, Kpl. in Mödling-Herz Jesu, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre:

Ivan **Babjak**, dipl.-teol., D. Zadar, wurde mit 1. September zum Kuraten ernannt.

Dunja **Preiml** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Wimpassing im Schwarzatale:

GR Ing. Helmut **Grobner** (D), wurde von seinem Amt als ea Diakon mit 4. September entpflichtet.

Würlach:

P. DDr. Marian **Gruber** OCist wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von P. Dipl.-Theol. David **Ringel** OCist, Dech., Pfr. in St. Lorenzen am Steinfeld, Leiter des Seelsorgeraums Stiftspfarrten Hohe Wand, bisher Mod..

P. Mag. Damian **Lienhart** OCist, bisher Kpl. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde zum Kaplan mit der Beauftragung um Mithilfe im Seelsorgeraum Stiftspfarrten Hohe Wand mit einer Dienstverpflichtung von 50% an Stelle von P. Mag. Johannes Paul **Chavanne** OCist, bisher Kpl, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg:

Dr. Martin Akobundu **Nwankpa**, D. Umuahia, bisher Kpl. in Kirchsschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Rebekka **Platzer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Deutsch-Wagram:

Andrea **Lentner** MA (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Großkrut:

Victor **Osołoj**, Bacc., D. Iasi, bisher Kpl. in Pulkau, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

Hollabrunn:

Dr. Raphaela **Pallin** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Kleinharras:

Mag. Bernhard **Messer**, Dech., Mod. in Groß-Schweinbarth, wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

P. Mag. Cosmas **Karipatt** TOR, Mod. in Bad Pirawarth, bisher Mod. in Kleinharras, wurde mit 1. Juli zum Pfarrvikar ernannt.

Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, MSc, D. Abakaliki, Dech., Mod. in Drasenhofen und Schrattenberg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Spannberg, Velm-Götzendorf, Palterndorf und Loidesthal

P. Dipl.-Theol. Hans-Ulrich **Möring** OT wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Stockerau:

Mag. Michael **Kreuzer**, bisher Kpl. in Hernals, Wien 17, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Ulrichskirchen, Manhartsbrunn und Großebersdorf:

Dr. Lawrence **Ogunbanwo**, ED. Ibadan, Mod. in Manhartsbrunn und Großebersdorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mag. Ivan **Levko**, Eparchie Sambir-Drohobycz, Prov. in Mönichsthal, bisher Prov. in Ulrichskirchen, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Untersiebenbrunn, Großenbrunn, Lasee, Oberweiden und Zwerndorf:

Magdalena **Weiss** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Kath. Hochschulgemeinde Wien, Bereich I:

Fr. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO wurde mit 1. Oktober zum Studentenseelsorger mit einer Dienstverpflichtung von 50 % ernannt.

Krankenhauseelsorge:

P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, bisher Seels. im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor und Krankenhauseelsorger im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum ernannt an Stelle von P. Alfréd **György** MI, Bacc., bisher KRekt. und Seels. im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Mag. Krystian **Kozubek** (L), bisher PHelf. im Wilhelminenspital, Wien 16, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten im St. Josef-Krankenhaus, Wien 13, bestellt.

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Tomasz **Iwandowski**, VikJugendSeels., bisher Kpl. in Stockerau, wurde mit 1. September zum Vikariatsjugendseelsorger im Vikariat Unter dem Manhartsberg mit einer vollen Dienstverpflichtung ernannt. *Korrektur zu WDBI Nr 6/2015, S 37:*

Mag. Thomas **Wisotzki**, bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Vikariatsjugendseelsorger im Vikariat Unter dem Wienerwald ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Borromäerinnen:

Sr. M. Christine Daniela **Jedinger** SCB wurde am 8. Juli zur Generaloberin gewählt an Stelle von Sr. M. Evangelista **Berger** SCB, bisher GenOberin.

Todesmeldungen:

P. Josef **Plaickner** SSS, Bacc. theol., ist am 21. Juli im Alter von 79 Jahren im Carolusheim, Wien 18, gestorben und wurde in Bruneck/Südtirol, Italien, bestattet

P. Lic. Adolf **Schrödl** SVD ist am 23. Juli im Alter von 76 Jahren in St. Gabriel, Mödling, gestorben und wurde am 30. Juli auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel, Mödling, bestattet.

Präl. Walther **Panzenböck**, Mod. in Süßenbrunn, Wien 22, ist am 25. Juli im Alter von 85 Jahren im Krankenhaus Wiener Neustadt gestorben und wurde am 31. Juli auf dem Friedhof Gerasdorf bei Wien bestattet.

63. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

64. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

65. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder
Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 28. August 2015, 14 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 2. September 2015

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 9,
September 2015

66. Dekret

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE CHRISTUS AM WIENERBERG

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 13. Dezember 2012 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 23. Mai 2013 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben am 27. Mai 2015 in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. September 2015, dass die **römisch-katholische Pfarre Zum hl. Franz von Sales**, die **römisch-katholische Pfarre Salvator am Wienerfeld** und die **römisch-katholische Pfarre Zu den hl. Aposteln** die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Christus am Wienerberg“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Zum hl. Franz von Sales und Salvator am Wienerfeld erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Zu den hl. Aposteln umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre Christus am Wienerberg**“ mit der Pfarrnummer 9073 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Zu den hl. Aposteln erhalten in gleicher Weise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde Christus am Wienerberg.

Pfarrkirche dieser Pfarre bleibt die Kirche Zu den hl. Aposteln, 1100 Wien, Salvatorianer Platz 1.

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 werden die römisch-katholischen Pfarren, die römisch-katholische Pfarrkirchen und die römisch-katholische Pfarrpfünden Zum hl. Franz von Sales und Salvator am Wienerfeld aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung, der Pfarrgemeinderat der römisch-katholischen Pfarre Christus am Wienerberg bleibt bis zu seiner Neukonstituierung im Amt, danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Christus am Wienerberg.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten, der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Christus am Wienerberg über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Zum hl. Franz von Sales stehende Liegenschaft EZ 2256, KG 01101 Favoriten und die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Salvator am Wienerfeld stehenden Liegenschaft EZ 2150, KG 01101 Favoriten werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Christus am Wienerberg ins Eigentum übertragen.
 - d. Der rechtliche Status der Philippinischen katholischen Gemeinde (FILIPINO

CATHOLIC CHAPLAINCY) der ARGE-AAG wird durch die Vereinbarung vom 15. Jänner 2015 geregelt und hiermit vollinhaltlich auf die römisch-katholische Pfarre Christus am Wienerberg überbunden.

- e. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholischen Pfarre Christus am Wienerberg bestehen jedenfalls folgende Gemeinden:
 - a. Zu den hl. Aposteln
 - b. Zum hl. Franz von Sales
 - c. Salvator am Wienerfeld
- Die Kirchen Zum hl. Franz von Sales und Salvator am Wienerfeld sind mit Wirkung ab 1. September 2015 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre Christus am Wienerberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 10. August 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

67. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Rafał **Zehner**, bisher für eine Zeit der Itineranz in der Diözese Gurk-Klagenfurt freigestellt, wurde mit 1. September bis auf Widerruf für einen Missionseinsatz im Rahmen des Neokatechumenalen Weges freigestellt.

Mag. Dimitry Michael **Merenich** wurde für das Promotionsstudium an der Universität München für ein weiteres Jahr freigestellt.

Diözesane Ämter und Stellen:

Stabstelle APG:

Dipl.-Theol. Martin **Sinnhuber**, D. Münster, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter für missionarische Einsätze in der Erzdiözese Wien ernannt.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Lateinamerikanische Gemeinde (brasilianisch)

KR Präl. Mag. Milo Hans Albin **Ambros** OPraem (Kanonie Itinga) wurde mit 1. September bis 31. August 2016 zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Bruck an der Leitha:

Martina **Bruckner** (L), bisher PastPr. in Ebergassing, Gramatneusiedl und Schwadorf, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Prashad Niroshana De Zoysa Abeysekera **Siriwardena**, Bacc., D. Kandy, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Leopold und St. Josef, Wien 2:

Salvin **Kannambilly**, Bacc., D. Ernakulam-Angamaly, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

GR P. Mag. Johannes **Neubauer** SDS, bisher Pfr. in Zu den hl. Aposteln, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

P. Alois **Haslbauer** OSFS, bisher Mod. in Zum hl. Franz von Sales, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

GR P. Mag. Antonius **Philipsky** OSB, bisher Prov. in Salvator am Wienerfeld, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Dr. Matthew Chibuko **Igboamalu**, D. Enugu, bisher Kpl. in Salvator am Wienerfeld, Wien 10, wurde mit 1. September bis 31. August 2016 zum Kaplan ernannt.

Sylvère **Buzingo**, D. Ruyigi, bisher AushKpl. in Zu den hl. Aposteln, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Douglas Ndumba **Likomemo**, Bacc., D. Solwezi, bisher AushKpl. in Zu den hl. Aposteln, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Nina **Högler** (L), bisher PHelf. in Stockerau, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Neuottakring, Wien 16:

Martha **Miklos** (L), bisher PAss. in Salvator am Wienerfeld, Wien 10, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Dornbach, Wien 17:

Dr. Wolfgang **Kimmel** wurde rückwirkend mit 1. September 2014 weiterhin zum Moderator ernannt.

Kagran, Wien 22:

Maria **Fahrner** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember 2015 aus.

Stadlau, Wien 22:

Br. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Wolfgang **Gracher** SDB wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Johann **Randa** SDB, bisher Dech. und Pfr..

Süßenbrunn, Wien 22:

Dipl.-Theol. Branko **Blazincic**, Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, wurde von 31. Juli bis 30. September zum Provisor ernannt.

Ebenfurth:

Lic. Viatcheslav **Sinitzin** (D), bisher ea D in Trumau und in der Gefangenenseelsorge/ Justizanstalt Hirtenberg, wurde mit 1. September zum ha Diakon ernannt.

Laxenburg, Auchau und Biedermannsdorf:

Any **Ciocani** (L), bisher PHelf. in Krim, Glanzing und Kaasgraben, Wien 19, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Gänserndorf:

Sr. Benedicta Eva Maria **Nigisch** Obl.OSB (Niederaltaich), PAss. in Strasshof an der Nordbahn, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Carolin **Schmiedpeter** (L), bisher PHelf. in Cyrill und Method, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Harmannsdorf:

Mag. Alexander **Lagler** wurde mit 1. September beauftragt, Sonntagsaushilfen zu übernehmen.

Korneuburg:

Ivica **Bosnjak** (L), bisher PAss. in Hollabrunn, Groß und Obeerfellabrunn, wurde von 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 zum pastoralassistenten bestellt.

Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf:

Dr. Iosif **Antoci**, D. Iasi, bisher Mod. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Senning, Großmugl, Herzogbirbaum und Niederhollabrunn:

Mag. Stjepan **Jovic** (L), PAss in Sierndorf, Oberhautzenthal und Obermallebarn, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum pastoralassistenten bestellt.

Untersiebenbrunn, Großenbrunn:

P. Petrus **Lehninger**, ha D in Lasse, wurde mit 1. September für ein weiteres Jahr bis 31. August 2016 zum Pfarrassistenten ernannt.

Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Dipl.-Theol. Władysław Andrzej **Strus**, ED Chicago, bisher Kpl. in Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Mag. Christian **Bargehr** SJ, Sup., wurde mit 1. Juli zum Seelsorger in der Hospizpastoral (Mobiles Hospiz-Team und Kardinal-König-Akademie) ernannt an Stelle von P. Dr. Klaus **Schweiggel** SJ, bisher Seels..

Maria **Fahrner** (L), bisher PAss. im Haus der Barmherzigkeit Kagran, Wien 22, scheidet mit 31. Dezember 2015 aus.

Todesmeldungen:

KR Ernst **Pöllabauer**, Pfr. i. R., ist am 06. August 2015 im Alter von 83 Jahren im Landespflegeheim Wolkersdorf – Margaretaheim, gestorben und wurde am 14. August auf dem Friedhof Großebersdorf bestattet.

68. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

69. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

70. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

71. Neue Adressen:

Pfarrren **Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf, Sonnberg** und Mod. Dr. Michael **Wagner**: Pfarrgasse 33 2013 Göllersdorf

Mag. Gabriel **Girardi**
p.A.Pfarre Villach-St. Leonhard
Franz-Jonas-Straße 13
9500 Villach

KR Präl. Franz **Mantler**, Pfr. i. R.:
Watzelsdorf 182
2051 Zellerndorf

OStR GR Msgr. Mag. Franz **Schlegl**
Fleischmarkt 20-22/11
1010 Wien

Dr. Stanislaw **Urbanski**, Mod. i. R.
ul. Sw. Stanislaw 2a
32-823 Szczepanow
Polen

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des
Diözesanblattes ist der 25. September 2015, 14 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes
erscheint am 7. Oktober 2015

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 10,
Oktober 2015

72. Brief des Generalkommissars des Hl. Landes

Wien, 31. Juli 2015

Pax et Bonum, der Herr gebe Ihnen seinen Frieden!

Hochwürdigster Herr Erzbischof Christoph Kardinal
Schönborn,

von ganzem Herzen möchte ich Ihnen und den Gläubigen
Ihrer Diözese Vergelt's Gott sagen. Am 30.7. dieses Jahres
haben wir die Kollekte Ihrer Diözese für die Hl. Stätten in
der Höhe von 38.400,00 Euro erhalten.

Es freut mich, dass Sie mir, werter Herr Bischof vertrauen,
und dadurch die Arbeit unserer Mitbrüder in der Kustodie
des Hl. Landes unterstützen. Ich danke Ihnen daher nicht
nur in meinem eigenen Namen, sondern danz besonders im
Namen unserer christlichen Brüder und Schwestern im Hl.
Land, in Syrien, dem Libanon, Jordanien und Zypern. Ganz
besonders sind es die alten, kranken, beeinträchtigten
Menschen, die verarmten Familien aus den besetzten
Gebieten und die vielen Flüchtlinge aus Syrien in deren
Namen ich danke.

Als kleines Zeichen der Dankbarkeit sende ich Ihnen einen
Keramikteller mit dem Vater unser auf Arabisch zu. Dieses
auf Arabisch geschriebene Gebet des Herrn soll ein
Zeichen der Verbundenheit mit den arabischen Christen
sein, die unsere Solidarität mehr denn je brauchen,
gleichzeitig aber ein Zeichen der Hoffnung und der
Zuversicht, dass sich die Wiege der Christenheit nicht leert
sondern weiterhin Menschen im Nahen Osten vereint mit
uns dieses Gebet täglich sprechen.

In dankbarer Verbundenheit grüßt Sie herzlich

P. Elias van Haaren ofm e.h.
Generalkommissar des Hl. Landes

73. Dekrete

I. Statut des Etrzbischöflichen Seminars Holla- brunn

Präambel

Das Eb. Seminar Hollabrunn besteht seit dem Jahre 1856 als
kirchliche öffentliche juristische Person, der aufgrund der
Bestimmung der Art. II des Konkordates vom 5.6.1933
zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl.
II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen
Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes
zukommt.

Mit Wirkung ab 1.7.2015 gebe ich dem

SEMINAR HOLLABRUNN

unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisher geltender
Regelungen und Vorschriften folgendes

STATUT

§ 1

Aufgabe des Seminars Hollabrunn

(1) Das Seminar Hollabrunn dient vornehmlich der
umfassenden Aus- und Weiterbildung von Menschen jeder
Altersstufe im Sinne der Lehren der röm.-kath. Kirche und
soll nach Möglichkeit die Berufung junger Menschen zum
kirchlichen Dienst im allgemeinen und zum priesterlichen
Dienst im besonderen auf jede geeignete Weise fördern.

(2) Die Tätigkeit des Seminars besteht überwiegend in der
Führung einer Höheren Schule. Das Seminar kann sich zur
Führung der laufenden Geschäfte eines anderen kirchlichen
Rechtsträgers bedienen.

(3) Das Seminar Hollabrunn strebt durch seine Tätigkeit
keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige
und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO,
BGBl. 194/1961 idgF und § 5 Abs 1 Z 6 KStG 1988, BGBl.
Nr. 401/1988 idgF.

§ 2

Sitz

Das Seminar Hollabrunn hat seinen Sitz in 2020 Hollabrunn,
Kirchenplatz 2.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Aufgaben des Seminars Hollabrunn

Die Mittel zur Erreichung des Seminarzieles bestehen
insbesondere aus:

1. der direkten und indirekten Nutzung der im Eigentum
des Seminars Hollabrunn stehenden Liegenschaften
und Baulichkeiten,
2. aus der Nutzung aller mit dem Besitz des Seminars
Hollabrunn verbundenen körperlichen und
unkörperlichen Rechte,

3. aus Einnahmen aus dem Schulgeld,
4. aus den Einkünften der Vermögensverwaltung,
5. aus Subventionen kirchlicher und öffentlicher Stellen sowie
6. aus Widmungen aus dem Kirchenbeitrag, Spenden, Schenkungen und letztwilligen Verfügungen,
7. aus Erträgen von Veranstaltungen,
8. aus den Einnahmen aus Mensen, Buffetbetrieben und ähnlichen angeschlossenen Einrichtungen.

§ 4. Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
2. das Vorstand,
3. die Verwalterin bzw der Verwalter.

§ 5. Protektor

(1) Protektor des Seminars ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten des Seminars zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor.

(2) Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des § 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch das Vorstand auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.

(3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vorstands zu informieren.

(4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmächtigte Vertreter von allen Organen des Seminars umfassende Information über alle Angelegenheiten des Seminars verlangen.

§ 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Generalvikar der Erzdiözese Wien (von Amts wegen)
- b) dem Finanzkammerdirektor / der Finanzkammerdirektorin der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- c) dem Leiter / der Leiterin des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Schulstiftung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- e) dem Leiter / der Leiterin der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- f) der Verwalter / die Verwalterin (mit beratender Stimme),
- g) maximal einem weiteren Mitglied, das der Erzbischof von Wien aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder

der Schulstiftung der Erzdiözese Wien in den Vorstand ernennen und aus diesem abberufen kann.

(2) Die Funktionsperiode des ernannten Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Vorstands. Wiederbestellung ist - auch mehrfach - möglich. Die Funktion ist ehrenamtlich.

(3) Das ernannte Vorstandsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Vorstand in seiner Gesamtheit abberufen, so führt dieser die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstands weiter.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird allenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied ernannt.

(6) Der Vorsitzende des Vorstands ist der Generalvikar der Erzdiözese Wien, stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Leiter/in des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der / vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

(9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erzbischof von Wien zuzustellen ist.

(11) Der Vorstand ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.

(12) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Seminarzweckes Sorge zu tragen. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Seminars verlangen. Er kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Vorstand vorlegt

- oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Seminarzweckes sind,
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalterin / des Verwalters sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit ihr/ ihm,
 3. wirtschaftliche Prüfung von Beschlüssen des Aufsichtsrates der Schulstiftung der Erzdiözese Wien das Seminar Hollabrunn betreffend und entsprechende Ermöglichung der Umsetzung der in dieser Hinsicht verantwortbaren Beschlüsse,
 4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes des Seminars,
 5. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Seminars,
 6. nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
 7. die Entlastung der Verwalterin / des Verwalters,
 8. die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers.
- (14) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands:
1. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
 2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Seminars gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,- im Einzelfall übersteigen,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigen,
 4. die Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Seminars,
 5. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Seminars wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
 6. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen der Verwalterin / des Verwalters.

§ 7 Verwalter/in

- (1) Die/der Verwalter/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Der/dem Verwalter/in obliegt die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die/der Verwalter/in ist Dienststellenleiter/in und unmittelbare/r Vorgesetzte/r für die Dienstnehmer/innen des Seminars Hollabrunn. Ihr/ihm kommt gegenüber diesen Dienstnehmern/innen unter Beachtung der allenfalls ihm vom Vorstand erteilten Auflagen das alleinige Weisungsrecht zu.

- (5) Die / der Verwalter/in vertritt das Seminar Hollabrunn in allen Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes nach außen und unterzeichnet im laufenden Schriftverkehr allein. Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Inhalt, insbesondere Verträge, die Verpflichtungen für das Seminar Hollabrunn mit einer wirtschaftlichen Auswirkung von mehr als € 20.000,- enthalten oder das Seminar Hollabrunn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten binden, sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in oder von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der/dem Verwalter/in zu unterzeichnen. Die/der Vorstandsvorsitzende kann die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr auch der/dem Verwalter/in gemeinsam mit einer weiteren geeigneten Person übertragen.

§ 8

Rechenschaftspflicht

- (1) Die Gebarung des Seminars Hollabrunn hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch der Rechnungs- und Kassenordnung in der Erzdiözese Wien und der Ordnung für den Diözesanen Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien zu erfolgen.
- (2) Der jährliche Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss sind im Wege der Finanzkammer der Erzdiözese Wien dem Ordinarius der Erzdiözese Wien und dem Diözesanen Wirtschaftsrat vorzulegen.

§ 9

Liquidation

- (1) Der Erzbischof von Wien kann das Seminar Hollabrunn aus jedem gewichtigen, im Interesse der röm.-kath. Kirche liegenden Grund zu jeder Zeit auflösen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung kann der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation des Seminars Hollabrunn an geeignete Personen oder Einrichtungen erteilen.
- (3) Bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation aushaftende Beträge fallen zu Lasten der Erzdiözese Wien, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung über, sie ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wien, am 1.7.2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Statut des Erzbischöflichen Seminars Sachsenbrunn

Präambel

Das Seminar Sachsenbrunn besteht – ursprünglich unter dem Namen „Knabenseminar Sachsenbrunn“ - seit dem Jahre 1959 als kirchliche öffentliche juristische Person, der aufgrund der Bestimmung der Art. II des Konkordates vom 5.6.1933 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukommt.

Mit Wirkung ab 1.7.2015 gebe ich dem

SEMINAR SACHSENBRUNN

unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisher geltender Regelungen und Vorschriften folgendes

STATUT

§ 1

Aufgabe des Seminars Sachsenbrunn

(1) Das Seminar Sachsenbrunn dient vornehmlich der umfassenden Aus- und Weiterbildung von Menschen jeder Altersstufe im Sinne der Lehren der röm.-kath. Kirche und soll nach Möglichkeit die Berufung junger Menschen zum kirchlichen Dienst im allgemeinen und zum priesterlichen Dienst im besonderen auf jede geeignete Weise fördern.

(2) Die Tätigkeit des Seminars besteht überwiegend in der Führung einer Höheren Schule. Das Seminar kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines anderen kirchlichen Rechtsträgers bedienen.

(3) Das Seminar Sachsenbrunn strebt durch seine Tätigkeit keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 idGF und § 5 Abs 1 Z 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 idGF.

§ 2

Sitz

Das Seminar Sachsenbrunn hat seinen Sitz in 2880 Kirchberg am Wechsel.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Aufgaben des Seminars Sachsenbrunn

Die Mittel zur Erreichung des Seminarzieles bestehen insbesondere aus:

1. der direkten und indirekten Nutzung der im Eigentum des Seminars Sachsenbrunn stehenden Liegenschaften und Baulichkeiten,
2. aus der Nutzung aller mit dem Besitz des Seminars Sachsenbrunn verbundenen körperlichen und unkörperlichen Rechte,
3. aus Einnahmen aus dem Schulgeld,
4. aus den Einkünften der Vermögensverwaltung,
5. aus Subventionen kirchlicher und öffentlicher Stellen sowie
6. aus Widmungen aus dem Kirchenbeitrag, Spenden, Schenkungen und letztwilligen Verfügungen,
7. aus Erträgen von Veranstaltungen,
8. aus den Einnahmen aus Mensen, Buffetbetrieben und ähnlichen angeschlossenen Einrichtungen.

§ 4. Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
2. das Vorstand,
3. die Verwalterin bzw der Verwalter.

§ 5. Protektor

(1) Protektor des Seminars ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten des Seminars zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor.

(2) Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des § 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch das Vorstand auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.

(3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vorstands zu informieren.

(4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmächtigte Vertreter von allen Organen des Seminars umfassende Information über alle Angelegenheiten des Seminars verlangen.

§ 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Generalvikar der Erzdiözese Wien (von Amts wegen)
- b) dem Finanzkammerdirektor / der Finanzkammerdirektorin der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- c) dem Leiter / der Leiterin des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
- d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Schulstiftung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),

- e) dem Leiter / der Leiterin der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung der Erzdiözese Wien (von Amts wegen),
 - f) der Verwalter / die Verwalterin (mit beratender Stimme),
 - g) maximal einem weiteren Mitglied, das der Erzbischof von Wien aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Schulstiftung der Erzdiözese Wien in den Vorstand ernennen und aus diesem abberufen kann.
- (2) Die Funktionsperiode des ernannten Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Vorstands. Wiederbestellung ist - auch mehrfach - möglich. Die Funktion ist ehrenamtlich.
- (3) Das ernannte Vorstandsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Vorstand in seiner Gesamtheit abberufen, so führt dieser die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstands weiter.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird allenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied ernannt.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands ist der Generalvikar der Erzdiözese Wien, stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Leiter/in des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der / vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erzbischof von Wien zuzustellen ist.
- (11) Der Vorstand ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.
- (12) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Seminarzweckes Sorge zu tragen. Er kann jederzeit einen Bericht über die

Angelegenheiten des Seminars verlangen. Er kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Vorstand vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Seminarzweckes sind,
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalterin / des Verwalters sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit ihr/ ihm,
3. wirtschaftliche Prüfung von Beschlüssen des Aufsichtsrates der Schulstiftung der Erzdiözese Wien das Seminar Sachsenbrunn betreffend und entsprechende Ermöglichung der Umsetzung der in dieser Hinsicht verantwortbaren Beschlüsse,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes des Seminars,
5. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Seminars,
6. nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
7. die Entlastung der Verwalterin / des Verwalters,
8. die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers.

(14) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands:

1. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Seminars gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,-- im Einzelfall übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,-- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen,
4. die Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Seminars,
5. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Seminars wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
6. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen der Verwalterin / des Verwalters.

§ 7

Verwalter/in

(1) Die/der Verwalter/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

(2) Der/dem Verwalter/in obliegt die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die/der Verwalter/in ist Dienststellenleiter/in und unmittelbare/r Vorgesetzte/r für die Dienstnehmer/innen des Seminars Sachsenbrunn. Ihr/ihm kommt gegenüber diesen Dienstnehmern/innen unter Beachtung der allenfalls ihm vom Vorstand erteilten Auflagen das alleinige Weisungsrecht zu.

(5) Die / der Verwalter/in vertritt das Seminar Sachsenbrunn in allen Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes nach außen und unterzeichnet im laufenden Schriftverkehr allein. Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Inhalt, insbesondere Verträge, die Verpflichtungen für das Seminar Sachsenbrunn mit einer wirtschaftlichen Auswirkung von mehr als € 20.000,-- enthalten oder das Seminar Sachsenbrunn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten binden, sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in oder von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der/dem Verwalter/in zu unterzeichnen. Die/der Vorstandsvorsitzende kann die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr auch der/dem Verwalter/in gemeinsam mit einer weiteren geeigneten Person übertragen.

§ 8

Rechenschaftspflicht

(1) Die Gebarung des Seminars Sachsenbrunn hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch der Rechnungs- und Kassenordnung in der Erzdiözese Wien und der Ordnung für den Diözesanen Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

(2) Der jährliche Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss sind im Wege der Finanzkammer der Erzdiözese Wien dem Ordinarius der Erzdiözese Wien und dem Diözesanen Wirtschaftsrat vorzulegen.

§ 9

Liquidation

(1) Der Erzbischof von Wien kann das Seminar Sachsenbrunn aus jedem gewichtigen, im Interesse der röm.-kath. Kirche liegenden Grund zu jeder Zeit auflösen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung kann der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation des Seminars Sachsenbrunn an geeignete Personen oder Einrichtungen erteilen.

(3) Bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation ausstehende Beträge fallen zu Lasten der Erzdiözese Wien, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung über,

sie ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wien, am 1.7.2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

DEKRET

Rückwirkend, mit Wirksamkeit vom 14. Jänner 2015 setze ich das beiliegende, aufgrund der Novelle des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 21/2015 geänderte Statut für die Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, in Kraft.

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule realisiert sich hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des

Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die PH hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um

wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) Ein Lehramt ist spätestens ab 1.10.2015 bzw 1.10.2016 die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines facheinschlägige Studien ergänzenden Studiums), spätestens ab 1.10.2019 in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes.

(2a) An der PH können bis zur Einrichtung von Bachelorstudien für die Primarstufe bzw Bachelorstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung Studiengänge für das Lehramt für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Schulen eingerichtet und geführt werden. Spätestens ab 1.10.2015 können an der PH Bachelorstudien für die Primarstufe, spätestens ab 1.10.2016 Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingerichtet und geführt werden. Spätestens ab 1.10.2019 können an der PH die diesbezüglichen Masterstudien eingerichtet und geführt werden. Für die Lehrämter für Religion an Pflichtschulen (das sind Lehrämter für Religion an Volksschulen und/oder Neue Mittelschulen und/oder Sonderschulen und/oder Polytechnischen Schulen und/oder Berufsschulen) können in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen Studiengänge, spätestens ab den oben genannten Daten auch Bachelor- und Masterstudien eingerichtet und geführt werden, die als Bachelor- bzw Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe eingerichtet und geführt werden können.

(2b) An der PH können weiters nach Maßgabe des Bedarfes facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes eingerichtet und geführt werden.

(2c) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von der PH Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche erstellt. Darüber hinaus werden weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden.

(4) Die PH ist mit Zustimmung des Hochschulrates berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen,

religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.

(5) Die PH vermittelt weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer, religionspädagogischer und pastoraler Berufsfelder.

(5a) Die PH hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.

(6) Im Rahmen der PH werden insbesondere die bisher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten wurden, geführten Übungsschulen als Praxisschulen geführt; bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Sinne des § 35 Z 4a Hochschulgesetz wird § 10a Hochschulgesetz sinngemäß angewendet, wobei auch studienrechtliche Bestimmungen ausländischer Bildungseinrichtungen insofern zugrunde gelegt werden können, als dies im Aufnahmevertrag vereinbart wird.

Organe der PH

§ 7. Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und die Studienkommission bzw. ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw. Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw. der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesschulräte, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs I Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs I Z 5) sind unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

- I. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und

Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;

2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestells-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines Curriculums an den Qualitäts-sicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

- I. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;

2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 8 und 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Qualitätskontrolle und Evaluierung.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

- (2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
 5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen können auf Beschluss des Hochschulrates dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt werden. Diese haben bei Übermittlung das Recht, binnen

einer vom Hochschulrat gesetzten Frist eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Der Hochschulrat bestimmt diesfalls, welche Vizektorin bzw welcher Vizektor die Rektorin bzw den Rektor zu vertreten hat.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor übermittelt und können auf Beschluss des Hochschulrates dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt werden. Diese haben bei Übermittlung das Recht, binnen einer vom Hochschulrat gesetzten Frist eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Lehre und Forschung,
2. Studien- und Organisationsrecht,
3. Schulentwicklung und
4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw. eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung,
2. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung hinsichtlich der internen Ziele der PH,
3. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
4. Einhebung der Studienbeiträge,
5. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
6. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
7. interne Budgetzuteilung gemäß dem Haushaltsplan,
8. Herausgabe des Mitteilungsblattes,
9. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen der Studienkommission bzw. ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw. des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgt jedenfalls für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw. eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

§ 13. (1) Die Studienkommission besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

1. neun von den Lehrenden aus deren Kreis zu wählende Mitglieder,
2. drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder und
3. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(2) Neben den auf Grund anderer vom Hochschulgesetz 2005 oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt der Studienkommission insbesondere die Beratung über pädagogische und religionspädagogische Fragen der PH sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
2. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
3. Erstellung von Maßnahmen der Evaluierung und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
4. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt drei Studienjahre.

(4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen; gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der PH kundzumachen.

(5) Den Mitgliedern der Studienkommission nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kommt beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden.

(6) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und zwei Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Studienkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Wahl der oder des Vorsitzenden, festzulegen hat.

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. allfällige Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. allfällige Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,

8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und

9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht..

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die

Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Ausschreibung der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die derzeit an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

**Externe Qualitätssicherung der
Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für
Pädagoginnen- und Pädagogenbildung**

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des Hochschulgesetzes 2005 sowie des AVG orientiertes Verfahren garantiert.

Satzung

§ 21. (1) In der vom Rektorat zu erstellenden und vom Hochschulrat nach Stellungnahme der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums zu genehmigenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der PH erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH durch Hochschulangehörige,
7. Richtlinien für akademische Ehrungen,
8. nähere Bestimmungen zur Beurlaubung.

(3) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der PH kundzumachen, bei der Rektorin bzw beim Rektor aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen. Sie ist Bestandteil des Aufnahme-vertrages im Sinne des § 38.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat legt den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele bzw Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer Website der PH öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH,
- 1a. der Ziel- und Leistungsplan,
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen,
3. Geschäftsordnungen von Organen,
4. die Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
5. von der PH zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
8. die Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 26. Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. A. Studienrechtliche Bestimmungen bis zur Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie für Religion

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
- 6a. Masterarbeit - §§ 48a und 49
7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studienausweis - § 54

11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60
16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 29. Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
- 1a. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufsbegleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung (inklusive Religion) dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind

insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahms-voraussetzungen festzulegen.

5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildenden Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehramter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

Studien mit Fernstudienanteil

§ 30. Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

Studiengänge

§ 31. (1) An der PH sind Studiengänge (§ 29 Z 1) einzurichten.

(2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEEd“) ab.

(3) Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme angeboten und geführt werden.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes (inklusive Religion) für die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 32. (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für

Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs.1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrats in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 33. (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudien-dauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelorstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert. Bachelorstudien, die vor dem 1. Oktober 2013 begonnen wurden, sind bis zu deren Auslaufen weiterhin mit einer Studienabschnittsgliederung zu führen.

Studieneingangsphase und Eignungsberatung

§ 34. (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

§ 35. (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse

vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

§ 36. (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

(3) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Prüfungsordnung

§ 37. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,

3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Aufnahmevertrag

§ 38. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 nicht möglich.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen.

Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

Beendigung des Studiums

§ 39. (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxischule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig.

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 40. (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

Studienbeitrag

§ 41. (1) Es wird § 69 Abs I bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

Sonstige Beiträge

§ 42. Für (Hochschul) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

Angehörige der PH

§ 43. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 44. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

II. B. Studienrechtliche Bestimmungen ab der Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie für Religion

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
- 6a. Masterarbeit - §§ 48a und 49

7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studienausweis - § 54
11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60
16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 29. Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- I. Bachelorstudien sind Studien, die
 - a) der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen) bei einem Arbeitsaufwand von mindestens 180 ECTS-Credits und einer Dauer von mindestens sechs Semestern oder
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes bei einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Credits und einer Dauer von acht Semestern dienen. Die genannten Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9.
- Ia. Masterstudien sind Studien, die der Vertiefung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Grundlage eines einschlägigen Bachelorstudiums dienen und deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 120 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens zwei bis höchstens vier Semestern beträgt. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- Ib. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufsbegleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.

2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.
5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende von Bachelor- und Masterstudien (inklusive Religion), auf Studierende der Ausbildung für Lehrämter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.
6. Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Berufseinstiegsphase als Lehrer bzw. Lehrerin an einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch-praktischen Berufsfeld dienen.

Studien mit Fernstudienanteil

§ 30. Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von

elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

Bachelor- und Masterstudien

§ 31. (1) An der PH sind Bachelor- und Masterstudien (§ 29 Z 1 und 1a) zur Erlangung eines Lehramtes einzurichten.

(2) Bachelorstudien schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Bachelorstudien werden nach folgender Bildungshöhe angeboten:

1. Primarstufe und
2. Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Die Bachelor- und Masterstudien für Religion können von der Gliederung in Primarstufe und Sekundarstufe abweichen.

(2a) Bachelorstudien im Bereich der Primarstufe haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit, Religion), aus welchen einer zu wählen ist. Inklusive Pädagogik ist in sämtlichen Studien gemäß Abs. 2 jedenfalls als Schwerpunkt anzubieten. Bachelorstudien im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können darüber hinaus Schwerpunktsetzungen vorsehen. Im Bereich der Allgemeinbildung ist nur dann ein Schwerpunkt zu wählen, sofern kein zweites Studienfach oder mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer (kohärentes Fächerbündel) belegt werden. Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2b) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes bauen auf einschlägigen Bachelorstudien gemäß Abs. 2 auf und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab. Sie haben fachliche Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums oder Erweiterungen vorzusehen. Im Fall einer Erweiterung hat deren Umfang anstelle von 60 ECTS-Credits mindestens 90 ECTS-Credits zu betragen. Die im Schulorganisationsgesetz genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen

(2c) Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw oder ausländischen Hochschulen angeboten werden. Angebote von Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können daher nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 29 Z 4a angeboten und geführt werden und haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen.

(3) Bachelor- oder Masterstudien können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und geführt werden. Davon unberührt bleibt die Kooperationsverpflichtung gemäß Abs. 2c.

(3a) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien haben die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen. Die PH bietet diese nur für jene Lehrämter an, die sie auch als Bachelorstudien führt sowie jedenfalls für Religion. Die für Bachelorstudien geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß.

(5) Ferner kann die PH mit Zustimmung des Hochschulrates Bachelorstudien im Sinne von § 29 Z 1a anbieten, die der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern dienen.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 32. (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrates in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 33. (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelor- und Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Studieneingangsphase und Eignungsberatung

§ 34. (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

§ 35. (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(1a) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes haben kompetenzorientiert nach

Maßgabe der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 gestaltet zu sein. Sie haben die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie allgemeiner und spezieller (religions-)pädagogischer Kompetenzen, fachlicher und didaktischer Kompetenzen, inklusiver und interkultureller sowie interreligiöser Kompetenzen, sozialer Kompetenzen, Beratungskompetenzen und Professionsverständnis zu berücksichtigen sowie ein umfassendes Verständnis für die Bildungsaufgabe zu fördern.

(1b) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierten Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium den Studien ECTS-

Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

§ 36. (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, Abs 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

(3) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Prüfungsordnung

§ 37. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Masterarbeiten betrauten Personen, wobei für Masterarbeiten nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form

der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Aufnahmevertrag

§ 38. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 nicht möglich.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

Beendigung des Studiums

§ 39. (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig..

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 40. (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden.

Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

Studienbeitrag

§ 41. (1) Es wird § 69 Abs I bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

Sonstige Beiträge

§ 42. Für (Hochschul) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

Angehörige der PH

§ 43. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 44. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 45. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs I, 8 Abs I, 8 Abs I Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z I, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z I und 3, 9 Abs 5, 10 Abs I, 14 Abs 2, 15, 16 Abs I, 22 Abs I, 27, 38 Abs I und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs I, Abs 2 I. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs I, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs I Z I, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs I, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs I, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs I Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs I, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs I, 1a, 2, 3

und 4, 14 Abs I Z I und 2, 16 Abs I, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs I, 21 Abs 2 Z I, 22 Abs I, II.A. § 35 Abs I, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs I, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

Wien, am 13.4.2015

Dr. Christoph Kardinal Schönborn

Für den Rechtsträger

74. Änderung der Besoldung für Laien und Priester

1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2016 werden die Bezüge gemäß Dienst- und Besoldungsordnung § 34 (1) um 1,5% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Stundensätze der Kirchenmusiker werden ebenfalls um 1,5% erhöht.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2016 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht und Besoldungsordnung der Priester (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge (z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,5% angehoben.

75. Caritas Novemberkollekte

Helfen zu können, macht uns zu Menschen!

Für Menschen in Not in Österreich

Es ist kaum zu glauben: 268.000 Menschen in Österreich können es sich nicht leisten, ihre Wohnung angemessen zu heizen. Alleinerziehende Mütter wissen oft nicht, wie sie das Kinderzimmer in der kalten Jahreszeit warm halten sollen. Oft bleiben alte Menschen im Bett, weil es dort am wärmsten ist. Kinder spielen in dicken Pullovern, weil die Heizkörper seit Tagen nicht mehr warm werden. Jede Hilfe bei den Heizkosten, jede warme Suppe und jedes Gespräch sind in dieser Situation eine große Unterstützung. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Caritas Sozialberatungsstellen helfen rasch, unbürokratisch und stehen in Notsituationen mit Rat und Tat zur Seite.

Hilfe wurde in den vergangenen Monaten auch für Flüchtlinge geleistet: Tausende Helferinnen und Helfer haben gemeinsam mit den Behörden und politisch Verantwortlichen, mit Polizei, ÖBB und anderen Hilfsorganisationen schutzsuchende Frauen, Männer und Kinder aufgenommen und versorgt.

In den kommenden Wochen stehen wir nun vor weiteren Herausforderungen: **Der Winter steht vor der Tür.** Wir brauchen dringend zusätzliche und winterfeste Quartiere für Menschen auf der Flucht, um ihnen Sicherheit und Perspektiven zu ermöglichen.

Mit Ihrer Unterstützung hilft die Caritas Flüchtlingen mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Kleidung und Notquartieren, versorgt sie während des Asylverfahrens, betreut traumatisierte Kinder und bietet Deutschkurse an.

Gemeinsam Wunder wirken!

Viele große und kleine Wunder schaffen Wärme und zeigen Menschen in Not, dass sie nicht alleine sind. Gemeinsam können wir diese Herausforderungen meistern. Danke für Ihr Engagement!

33 Euro schenken einer Mutter und ihren Kindern in Not eine Nacht im Mutter-Kind Haus.

50 Euro kostet eine Matratze für ein Flüchtlingsnotquartier.

Wenn die Not am größten ist, kann Ihre Spende Hoffnung schenken.

Die Caritas hilft Familien in Not in Mutter-Kind-Häusern und Wohngemeinschaften, in der Sozialberatung, mit FamilienhelferInnen, die zu Hause in Krisensituationen beistehen, mit Beratung und Begleitung in Familienzentren sowie finanzieller Unterstützung wie z.B. Heizkostenzuschüssen.

Caritas-Spendenkonto

Erste Bank:

IBAN AT23 2011 1000 0123 4560, BIC GIBAATWWXXX

Kennwort: Inlandshilfe

Online-Spenden: www.caritas.at/spenden

76. Orgelinstandsetzungen, Restaurierungen, Neu- und Umbauten

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Orgelinstandsetzungen, Restaurierungen, Neu- und Umbauten ausschließlich über das Referat für Kirchenmusik geplant und abgewickelt werden dürfen.

Es gelten diesbezüglich die einschlägigen diözesanen Richtlinien (vgl. Wr. Diözesanblatt Jänner 1991, Seite 8)

Einzelne Orgelbauunternehmen versuchen immer wieder, an diesen Regelungen vorbei direkte Aufträge von Pfarren zu erlangen, wobei damit die Einhaltung der qualitativen, rechtlichen und wirtschaftlichen Standards nicht gesichert werden kann.

77. Personalmeldungen

Diözesane Ämter und Stellen:

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

Flinsp. Mag. Andrea **Pinz** (L) wurde mit 1. September zur Leiterin ernannt an Stelle von HR Diözlinsp. Mag. Dr. Christine **Mann** (L), bisher Leiterin, die mit 31. August in den Ruhestand trat.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Slowenische Gemeinde:

Matija **Tratnjek**, univ. dipl.-theol., ED. Maribor, wurde mit 1. September zum Seelsorger der slowenischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien, zum Kirchenrektor der Kirche zum hlst. Herzen Jesu, Wien 5, und zum Aushilfskaplan der Pfarre

Auferstehung Christi, Wien 5, (im Ausmaß von 20%) ernannt.

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

Dipl.-Päd. Barbara **Lindner** (L), PAss. in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt. Sie beendete mit 31. August ihre Tätigkeit im Rektorat Christus, Hoffnung der Welt, Wien 22.

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Mag. Sabine **Kräutel-Höfer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Dekanate:

Stadtdekanat 18:

Norbert **Kaiser** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Pfarrnen:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Prashad Niroshana De Zoysa Abeysekera **Siriwardena**, Bacc., D. Kandy, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Leopold und St. Josef, Wien 2:

Salvin **Kannambilly**, Bacc., D. Ernakulam-Angamaly, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Rennweg und Arsenal, Wien 3:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech., Pfr. in Erdberg, wurde mit 14. September zum Provisor ernannt.

St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5:

Josef **Hösch** (L), bisher PAss. in Dornbach, Wien 17, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6:

Clemens **Moser** (L), bisher PHelf. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Monika **Loiskandl** (L), bisher PAss. in Zu den hl. Aposteln wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Reinhard **Kiolbasa** (L), bisher PAss. in Zum hl. Franz von Sales, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Hasenleiten, Wien 11:

P. Mag. Jan **Soroka** CR, Mod. Neusimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von mgr Peter **Hryckiewicz**, bisher Pfr., der mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet hat.

Altmannsdorf:

P. Dr. Odilon **Tiankavana** OFMCap wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Meidling, Wien 12:

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kordon, Wien 14:

GR Apost. Protonotar Dr. Rudolf **Schwarzenberger**, Pfr. i. R., wurde mit 10. September von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

Akkonplatz, Wien 15:

Johann **Fischer**, bisher Mod., trat mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Für die Seelsorge in der Pfarre Akkonplatz wurde mit 1. September bis zur Errichtung der neuen Pfarre Hildegard Burjan fogendens Leitungsteam bestellt: Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, Dech., Mod. in Neufünfhaus, St. Antonius von Padua und Schönbrunn-Vorpark, als Provisor, Mag. Monika **Kolbe** (L) als Pastoralassistentin mit besonderen Befugnissen, Ing. Johannes **Frey** (L) und Ewald **Schmidt** (L) als Gemeindeassistenten.

Rudolfsheim, Wien 15:

Devadass **Pankaraj**, MTh, ED Madurai, wurd mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Norbert **Kaiser** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20:

Dr. Joseph Monday **Orji**, bisher AushKpl., hat sein Studium beendet und schied mit 30. September aus dem Dienst der Erzdiözese Wien.

Aspern, Wien 22:

GR Clifford Gratian **Pinto**, bisher Mod. in Rennweg, Wien 3, und Prov. in Arsenal, Wien 3, wurde mit 14. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Hirschstetten, Wien 22:

P. Andreas **Koch** CMF wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

St. Claret - Ziegelhof, Wien 22:

P. mgr Waldemar Piotr **Obrebski** CMF wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Süßenbrunn, Wien 22:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, wurde weiterhin bis 31. August 2016 zum Provisor ernannt.

Baden-St. Stephan und Frauenkirche Baden:

KR Kan. P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist wurde mit 31. August 2016 von seinem Amt als Pfarrer und Rektor entpflichtet.

Brunn am Gebirge:

Mag. Sabine **Kräutel-Höfer** (L), PAss. im Vikariat Unter dem Wienerwald, wurde mit 1. Oktober neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Pitten:

GR P. Dipl.-Theol. David **Ringel** OCist, Dech., Pfr. in St. Lorenzen am Steinfeld, Leiter des Seelsorgeraums Stiftspfarrn Hohe Wand, wurde mit 1. September bis 31. August 2016 zum Provisor ernannt an Stelle von Mag. Oliver **Hartl** CanReg der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Vösendorf:

Beata **Hofmann** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Walpersbach:

GR Mag. Gottfried **Klima**, Dech., Pfr. in Bad Erlach, Geistl. Ass. in Bildungszentrum St. Bernhard, Wiener Neustadt, wurde mit 1. September bis 31. August 2016 zum Provisor ernannt an Stelle von Mag. Oliver **Hartl** CanReg der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Wiener Neustadt-St. Anton:

KR Martin **Paulhart**, Pfr. i.R., wurde mit 30. September von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet.

Bockfließ:

Dr. Constant **N'Dala**, D. Pointe-Noire, wurde mit 1. September zum Provisor ernannt an Stelle von Stanislaw **Sobański**, bisher Pfr., der mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet hat und mit 1. September in den dauernden Ruhestand trat.

Lasee, Großenbrunn, Oberweiden, Untersiebenbrunn und Zwerndorf:

Magdalenna **Weiss** (L), bisher PastPr., schied mit 9. September aus.

Mitterretzbach und Unterretzbach:

P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd Peter **Tavel** OP, Ph.D., (Slowak. Provinz) wurde bis 31. Oktober 2015 weiterhin zum Provisor ernannt.

Niederhollabrunn und Haselbach:

Dr. Markus **Beranek**, Dech., Pfr. in Stockerau, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von Gebhard **Zenkert**, bisher Mod., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand trat.

Ivan **Babjak**, D. Zadar, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Palterndorf:

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, Dech., Pfr. Spannberg und Velm-Götzendorf, Mod. in Loidesthal, bisher Prov. in Palterndorf, wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt.

Sitzendorf an der Schmida, Frauendorf an der Schmida, Niederschleinz, Braunsdorf, Goggendorf und Roseldorf:

Josef **Weidner** (D), ea Diakon in Schöngrabern und Mittergrabern, wurde mit 1. September 2015 bis 31. August 2017 zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

Stockerau:

Ivan **Babjak**, D. Zadar, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Brüder:

P. Joachim **Mačejovský** OH wurde am 9. September zum Provinzial gewählt an Stelle von P. Ulrich **Fischer** OH, bisher Prvzl.

Säkularinstitut Caritas Christi:

Elisabeth **Dieterle** wurde mit 1. September Nationalverantwortliche an Stelle von Mag. Maria **Lukas**.

Säkularinstitut des hl. Franz von Sales:

Iria Maria **Urnau** wurde am 20. Juli 2015 zur TGeneralleiterin gewählt an Stelle von Angelika **Haucke**, bisher Gneralleiterin.

Laienapostolat:

Legion Mariens

MMag. Christian **Sieberer**, Pfr. in Penzing, Wien 14, wurde mit 1. Oktober zum Geistlichen Leiter der Curia Wien West ernannt an Stelle von Dr. Bogdan **Pelc**, Mod. in Oberbaumgarten.

Diözesanzugehörigkeit:

Mag. Tamás József **Szomszéd**, Pov. in Pottendorf und Wampersdorf, vormals Angehöriger der Gesellschaft Jesu (Ungarische Provinz), wurde mit 1. Oktober in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

78. Taufvorbereitung für Erwachsene 2016

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat melden.

Die nächste **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe durch Kardinal Schönborn ist im Stephansdom, am Donnerstag, 11. Februar 2016 um 18.00 Uhr. Die

Anmeldung dazu erfolgt über das Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung.

Das **Vorbereitungstreffen** für diese Feier für Priester, Taufbewerber und Paten findet am Mittwoch, 27. Jänner 2016 von 18.00-20.30 Uhr in der Pfarre Ober St. Veit, Wolfrathplatz 1, 1130 Wien, statt.

Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung

Stephansplatz 6/1/5, 1010 Wien
Tel.: 01/51552-3372, Fax: -3366
E-Mail: katechumenat@edw.or.at

79. Erwachsenenfirmung 2016

Die diözesane Erwachsenenfirmung 2016 ist am Samstag vor Pfingsten, 14. Mai 2016, 9.00 Uhr, im Stephansdom. Firmspender ist Kardinal Dr. Christoph Schönborn.

Voraussetzung für die Firmung ist die Teilnahme an einer Firmvorbereitung. Das Pastoralamt (Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung) bietet in diesem Arbeitsjahr **zwei Vorbereitungskurse** an:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6, Dachgeschoß): **ab Mittwoch, 24. Februar 2016**. Die weiteren Abende sind am 2., 9., 16. und 30. März, 6., 13. und 20. April, 4. Mai 2016 (jeweils 18.00 - 20.00 Uhr).

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, 1090 Wien, Strudlhofgasse 7): **ab Donnerstag, 10. März 2016**. Die weiteren Abende sind am Montag, 14. März, 4., 11., 18. und 25. April, 2. Mai 2016 (jeweils 18.30 - 21.00 Uhr).

Zwei gemeinsame Termine für beide Kurse:

Bußgottesdienst: 27. April 2016, 18.30 - 21.00 Uhr, in der Kirche des Priesterseminars, Boltzmannngasse 9, 1090 Wien,

Vorbereitungstreffen für beide Kurse gemeinsam mit der Dompfarre: Mittwoch, 11. Mai 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, im Curhaus, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

Alle erwachsenen Katholiken, die in diesem Jahr gefirmt werden möchten, können sich im Pastoralamt für die Firmvorbereitung anmelden.

Anmeldung bei Ingrid Arnhold per Mail (i.arnhold@edw.or.at) oder persönlich Wien 1., Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503 (Tel. 01/51552-3364, Fax -2399). Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse. Sie erhalten dann eine Anmeldebestätigung mit näheren Informationen.

80. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflicht-

tenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

81. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

82. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 30. Oktober 2015, 14 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 4. November 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 11,
November 2015

83. Dekret

Die römisch-katholische Pfarre Göttliche Barmherzigkeit

Präambel

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 13. Dezember 2012 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 23. Mai 2013 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. November 2015, dass die **römisch-katholische Pfarre Königin des Friedens**, die **römisch-katholische Pfarre Dreimal Wunderbare Muttergottes**, die **römisch-katholische Pfarre Katharina von Siena** und die **römisch-katholische Pfarre St. Anton von Padua** die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Göttliche Barmherzigkeit“

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre St. Anton von Padua um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Dreimal Wunderbare Muttergottes, Katharina von Siena und Königin des Friedens erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre St. Anton von Padua umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre Göttliche Barmherzigkeit**“ - bei welcher es sich

um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9070 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde St. Anton von Padua erhalten gleicherweise die neuen Namen „römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde Göttliche Barmherzigkeit“.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit nach 1100 Wien, Quellenstraße 197 (Kirche Königin des Friedens) verlegt, diese Kirche erhebe ich damit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit.

- Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 werden die römisch-katholischen Pfarren, die römisch-katholischen Pfarrkirchen und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Dreimal Wunderbare Muttergottes, Katharina von Siena und Königin des Friedens aufgehoben. Hinsichtlich der letztgenannten Pfarre wird einvernehmlich festgehalten, dass kein Inkorporationsband mehr bestand und auch keine wie immer gearteten diesbezüglichen Fragen noch einer Klärung bedürfen.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung, der Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit bleibt bis zu seiner Neukonstituierung im Amt, danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Göttliche Barmherzigkeit.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit über.

- c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Dreimal Wunderbare Muttergottes stehende Liegenschaft EZ 1042, KG 01101 Favoriten, der römisch-katholischen Pfarrkirche Katharina von Siena stehende Liegenschaft EZ 3416, KG 01101 Favoriten und der römisch-katholische Pfarrkirche Königin des Friedens stehenden 800/27660 Anteile an der EZ 2320, KG 01102 Inzersdorf Stadt werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit ins Eigentum übertragen.
- d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- Mit der Errichtung der Pfarre „Göttliche Barmherzigkeit“ verfüge ich folgende Pfarrgrenzänderungen:
 - a. Das Gebiet der bisherigen Pfarre „Katharina von Siena“ südlich der Wienerbergstraße mit den Orientierungsnummern 1-27 und den Straßenzügen Eibesbrunnergasse 3-9, Carl-Appel-Straße 5-11, Hertha-Firnberg-Straße, Clemens-Holzmeister-Straße und Maria-Kuhn-Gasse wird in die Pfarre Christus am Wienerberg, 1100 Wien, Salvatorianerplatz 1, eingegliedert.
 - b. Das Gebiet mit den Straßenzügen Favoritenstraße 168-192, Hebbelgasse 2 und 4, Schleiergasse zwischen Favoritenstraße und Weldengasse, Alpengasse zwischen Weldengasse und Hebbelplatz auf der Seite der geraden Orientierungsnummern, Rissaweggasse 1-13, Troststraße 1-9, Klausenburger Straße zwischen Favoritenstraße und Hebbelplatz, Rechberggasse zwischen Hebbelplatz und Troststraße und Weldengasse 1-15 wird in die Pfarre Christus am Wienerberg, 1100 Wien, Salvatorianerplatz 1, eingegliedert.
 - c. Das Gebiet mit den Straßenzügen Favoritenstraße 189-219A, Lehmgasse 2-10, Katharinengasse von Favoritenstraße bis Lehmgasse, Wöhlergasse, Maria-Rekker-Gasse, Hebbelgasse östlich der Favoritenstraße und Kerschbaumgasse, das in südöstlicher Richtung bis zur A23 Südosttangente reicht, wird aus der Pfarre Laaerberg, 1100 Wien, Laaer-Berg-Straße 222, ausgegliedert und in die Pfarre „Göttliche Barmherzigkeit“ eingegliedert.
 - In der römisch-katholische Pfarre Göttliche Barmherzigkeit bestehen jedenfalls folgende Gemeinden:
 - a. Dreimal Wunderbare Muttergottes
 - b. Katharina von Siena
 - c. Königin des Friedens
 - d. St. Anton von Padua
 - Die Kirchen Dreimal Wunderbare Muttergottes, Katharina von Siena und St. Anton von Padua sind mit Wirkung ab 1. November 2015 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre Göttliche Barmherzigkeit ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 20. Oktober 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

84. Wahl zum Priesterrat der Erzdiözese Wien

Ausschreibung

Hiermit schreibe ich die gemäß Statut Punkt III/1 erforderliche Wahl zum Priesterrat der Erzdiözese Wien aus, erlasse dafür folgende Ordnung und bestelle das nachstehend genannte Wahlkomitee.

1. 20 Mitglieder des Priesterrates werden in freier und geheimer Wahl ermittelt. Dabei haben aktives und passives Wahlrecht:
 - a) alle in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester;
 - b) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien durch Dekret des Ordinarius ein Amt inne-haben;
 - c) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien ihren Wohnsitz gemäß can. 102 § 1 CIC haben.
2. Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der die Wahl beinhaltende Brief gilt als recht-zeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Post-stempels) gegeben wurde.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Priester-rates werden in zwei Wahlgängen durch Briefwahl ermittelt.

4. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
 - 4.1. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimm-zettel, auf welchem die Namen von maximal zehn Priestern der Erzdiözese Wien angeführt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleich-lautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar.
 - 4.2. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die 40 meist-genannten bzw. in ihrem Vikariat die vier meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal 20 durch Ankreuzen zu wählen.
 - 4.3. Bei den durch Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. geregelten Wahlgängen ist pro Person nur eine gültige Nennung möglich.
 - 4.4. Jene 14 Priester, und jene zwei, die in ihrem Vikariat beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt und Stellung und unabhängig davon, ob der Gewählte dem Säkular- oder dem Ordens-klerus angehört. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.
6. Das Wahlergebnis wird im Wiener Diözesanblatt veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des CIC 1983, besonders can. 495 bis 502, sowie die einschlägigen partikularrechtlichen Normen.

Termine:

Der 1. Wahlgang findet vom 8. bis 22. Februar 2016 statt.

Der 2. Wahlgang findet vom 30. März bis 13. April 2016 statt.

Wahlkomitee:

Msgr. Karl Pichelbauer
 Diakon Franz Ferstl
 Andrea Dobrovits-Neussl
 Renate Shebaro

Wien, am 23. Oktober 2015

Christoph Kardinal Schönborn e.h.
 Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
 Ordinariatskanzler

85. Personalnachrichten

Dekanate:

Schwechat:

Mag. Dr. Richard **Kager**, Mod. in Schwadorf, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Werner **Pirkner**, Mod. in Schwechat, Zwölfaxing, Rannersdorf und Mannswörth, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:

P. Dr. Stanisław **Korzeniowski** SAC, bisher Mod. in Königin des Friedens und St. Anton von Padua, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pfarrer ernannt.

P. Janusz **Linke** SAC, bisher Pfr. in Katharina von Siena, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

P. Mag. Edwin Paweł **Bonistawski** SAC, bisher Kpl. in Königin des Friedens, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

P. Dr. Krzysztof **Dudzik** SAC, bisher Prov. in Dreimal Wunderbare Muttergottes und Kpl. in Königin des Friedens, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

P. Christopher **Miner** SAC, bisher Kpl. in Königin des Friedens, Wien 10, wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Phocas **Niwemushumba**, Bacc., bisher AushKpl. in St. Anton von Padua, Wien 10, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

GR Gerhard **Bistricky** (D), bisher ea Diakon in St. Anton von Padua, Wien 10, wurde mit 1. November zum ea Diakon ernannt.

Dornbach, Wien 17:

Sr. Edel **Lacandalo** SRA wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Klosterneuburg-St. Martin:

GR Dr. Anton **Schmid** (D), wurde von seinem Amt als ea Diakon mit 31. Oktober entpflichtet.

Gumpoldskirchen:

P. Dipl.-Bw (FH) MMag. Frank **Bayard** OT, KRekt. in Deutschordenskirche, wurde mit 15. Oktober zum Substituten ernannt.

Margarethen am Moos:

GR Josef **Grubmüller** (D), wurde von seinem Amt als ea Diakon mit 31. Oktober entpflichtet.

Mitterretzbach und Unterretzbach:

P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd Peter **Tavel** OP, Ph.D., (Slowak. Provinz) wurde bis 31. Dezember 2015 weiterhin zum Provisor ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Töchter der Göttlichen Liebe:

Sr. M. Emanuela **Cermak** FDC wurde mit 26. August als Provinzoberin wieder gewählt.

Auszeichnungen:

Bischöflich:

Mag. Christian **Wiesinger**, Dech., Mod. in Gaubitsch und Unterstinkenbrunn, wurde mit 18. September zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Diözesanzugehörigkeit:

mgr Paweł **Marniak**, Kpl. in Baumgarten, Wien 14, vormals Angehöriger der Polnischen Provinz der Pallottiner, wurde mit 1. Oktober in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

Mag. Dr. Christoph **Tölg**, Prälatur Opus Dei, ist am 3. Oktober im Alter von 58 Jahren in Graz gestorben und wurde am 9. Oktober auf dem St.-Leonhard-Friedhof in Graz bestattet.

P. Dr. Winfried **Glade** SVD ist am 24. Oktober im Alter von 73 Jahren in Mödling gestorben und wurde am 30. Oktober in St. Gabriel, Mödling, bestattet.

P. Hubert **Dopf** SJ ist am 26. Oktober im Alter von 94 Jahren in Linz gestorben und am 3. November in der Ignatiuskirche Alter Dom, Linz, bestattet.

GR Prof. Edwin **Weninger**, Pfr. in Harmansdorf, ist am 24. Oktober im Alter von 74 Jahren in Tulln verstorben und wird am 6. November auf dem Friedhof von Harmansdorf bestattet.

86. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

87. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

88. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

89. Neue Adresse

Pfarr **Dornbach**, Wien 17 :
Rupertusplatz 3
1170 Wien

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes ist der 27. November 2015, 14 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 2. Dezember 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 11a,
Sondernummer November 2015

90. Erzdiözese Wien/Diözesaner Entwicklungsprozess APG2.1 – Hirtenbrief 2015

GEHT HINAUS IN ALLE WELT, MACHT ALLE
MENSCHEN ZU MEINEN JÜNGERN. (vgl. Mt 28,19)

Liebe Pfarrgemeinderäte,
liebe Priester, Diakone und PastoralassistentInnen,
liebe Schwestern und Brüder,

mit der Bildung der Entwicklungsräume haben wir eine Etappe im Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1 abgeschlossen. Ich freue mich darüber und bin allen dankbar, die – auch durch so manche Auseinandersetzung – dazu beigetragen haben! Und mich bewegt die Hoffnung, dass wir nun in der inneren Erneuerung als Kirche von missionarischen Jüngerinnen und Jüngern einen guten Schritt weiterkommen. Die Entwicklungsräume sind Räume der Mission: voll von Menschen, zu denen wir gesandt sind. Die zentrale Frage der Zukunft ist: „Wie geschieht in diesem Gebiet Mission?“

Diesem Schwerpunkt war der Tag der Räte am 18. September 2015 gewidmet, bei dem auch die Vikariatsräte und Dechanten mit mir und der Steuerungsgruppe des Diözesanprozesses zusammen waren. Mich hat dieser Tag sehr ermutigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zu den Bereichen Mission und Jüngerschaft viele Empfehlungen ausgesprochen. Auf den Ergebnissen dieses Tages, der gemeinsamen Beratung, baut nun ein Arbeitsprogramm auf, das ich Ihnen hiermit ans Herz lege für die Zeit bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl 2017 und darüber hinaus. Ich bitte Sie, diese wichtigen Schritte der Erneuerung in den Entwicklungsräumen bzw. – wo sinnvoll – in ihren Subeinheiten gemeinsam zu gehen.

Dieses Programm setzt das voraus, was wir tagtäglich in unseren Pfarren und Gemeinden als Kirche tun und was selbstverständlich weiter sorgsam gepflegt werden soll: Zeugnis, Liturgie, Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente und Sorge um die Armen und um die Schöpfung. Die Schritte, um die ich euch bitte, mögen Schritte sein auf einem gemeinsamen Weg des Lernens, wie in der Welt von heute die Verkündigung des Evangeliums neu werden kann.

I. Richten wir unser ganzes Tun an der missionarischen Dimension der Kirche aus!

Entspricht unser Handeln unserer Mission? Dient es der Sendung der Kirche? Richten wir unser Tun und Lassen bewusst an diesem Ziel aus und prüfen wir umsichtig, wofür wir unsere Ressourcen nutzen? Leben wir die Liturgie, die Verkündigung, den Dienst an den anderen, die Gemeinschaft, die Gastfreundschaft für alle, besonders für die Flüchtlinge, die Sorge um die Armen und um Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung so, dass andere zu uns gehören wollen? Die Mission der Kirche lässt sich mit vielen Begriffen umschreiben, dabei geht es immer um das Heil-Werden aller Menschen. Missionarisch Kirche zu sein betrifft daher alle Dimensionen kirchlichen Handelns. Der Heilige Franz von Assisi hat gesagt: „Verkündet das Evangelium – wenn nötig auch mit Worten.“ Jesus braucht Jünger und Jüngerinnen, alle Getauften sind Trägerinnen und Träger der Mission der Kirche. Wie tun wir das konkret?

Ich wünsche uns allen den Mut, unsere Aktivitäten im Sinn der geistlichen Unterscheidung einer ehrlichen Prüfung zu unterziehen. Vieles davon dient der Mission der Kirche, vieles wird sich wandeln und manches wird weggelassen werden, damit für Neues Platz wird. Gebt diese Orientierung auch allen

anderen Teams, Gruppen und Bereichen eurer Pfarre bzw. Gemeinde weiter. Nehmen wir die Frage ernst, auch für das persönliche Leben: Dient das, was ich tue, dem Heil-Werden der Menschen?

Ideen für Texte

- Bibeltex te zur Sendung der Kirche z.B.: Mt 6,25-34; Mt 10,5-15; Mt 28,16-20; Lk 4,16-21
- Evangelii Gaudium z.B.: Artikel 27 und 33, 49, 120, 164

Unterstützung

- Behelf: Unterscheidung der Geister
- Behelf: Prioritäten setzen!

2. Teilt das Wort Gottes regelmäßig in euren Teams, Gruppen und Treffen und handelt gemeinschaftlich danach.

Der Heilige Hieronymus schreibt: „Die Schrift nicht kennen, heißt Christus nicht kennen.“ Neben der persönlichen Schriftlesung mache ich die Erfahrung, dass sich gerade in der gemeinsamen Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift, das persönliche Leben, aber auch das Leben unserer Gemeinden verändern kann.

Konkret bitte ich euch, dass ihr euch für das Wirken des Heiligen Geistes öffnet, wenn ihr regelmäßig in euren Teams, Gruppen und Treffen die Bibel teilt und in euer konkretes Leben sprechen lasst. Regt auch alle anderen Teams, Gruppen und Bereiche eurer Pfarre bzw. Gemeinde dazu an.

Ideen fürs BibelTeilen

- im Pfarrgemeinderat
- in der Sakramentenvorbereitung
- in der Seniorenrunde
- im Fachausschuss
- bei der Pfarrwallfahrt/-reise
- ...

Unterstützung

- Lesezeichen „BibelTeilen in sieben Schritten“
- Materialien zum BibelTeilen

3. Nehmt als Engagierte aus den Pfarren bzw. Gemeinden an einem Glaubenskurs im Entwicklungsraum teil.

Es gibt eine Reihe guter Glaubenskurse, die den persönlichen Austausch aller Teilnehmenden auf Augenhöhe fördern, Herz, Hirn und Hand gleichermaßen betreffen, Gastfreundschaft leben und Gemeinschaft bilden. Besonders empfehle ich euch, gemeinsam einen „Alphakurs“ zu machen, um euren Glauben an Jesus Christus zu erfrischen und euch als Geschwister untereinander zu stärken.

Konkret geht meine Bitte an die Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass ihr euch für die und mit den Ehrenamtlichen in euren Gemeinden möglichst bald auf einen Glaubenskurs einlasst und so miteinander in einen fruchtbaren Austausch über euren Glauben, eure Hoffnung, aber auch eure Fragen und Unsicherheiten kommt.

Ideen für Glaubenskurse

- Alphakurs
- Vallendarer Glaubenskurs
- Exerzitien im Alltag
- ...

Unterstützung

- Infoblatt über diverse Glaubenskurse
- Alpha-Informationstage

4. Wagt gemeinsam Neues und setzt Schritte, um als Gemeinde in die Breite und in die Tiefe zu wachsen.

Die zentrale Frage, die ich jedem Entwicklungsraum mit auf den Weg gebe, ist: „Wie geschieht in diesem Gebiet Mission? - Wie feiern wir? Wie geben wir Zeugnis? Wie dienen wir?“. Habt Mut und probiert neue Wege aus (statt bloß theoretische Antworten zu suchen), damit unsere Gemeinden wachsen und immer mehr Menschen mit Jesus Christus in Berührung kommen.

In der anglikanischen Kirche wurden die Erfahrungen mit gesunden, wachsenden Gemeinden in sieben Merkmalen zusammengefasst. Ich bitte Sie, diese „Sieben Merkmale vitaler Gemeinden“ auf allen Ebenen eurer Pfarren und Gemeinden im Entwicklungsraum zu bearbeiten und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten. Durch diese Auseinandersetzung wird deutlich werden: Wo will Gott durch eine neue Gemeinde die Menschen erreichen? Wo braucht Gott einen neuen Dienst? Wo sendet uns Gott zu Menschen in Not? Wo braucht Gott eine Veränderung in der Gemeinde, damit er mehr Menschen berühren kann?

Sieben Merkmale vitaler Gemeinden: Wir schöpfen Kraft aus dem Glauben; richten den Blick nach außen; fragen nach Gottes Willen für heute; wagen Neues und wollen wachsen; handeln als Gemeinschaft; schaffen Raum für alle; konzentrieren uns aufs Wesentliche.

Ideen für neue Projekte

- Nachmittag für junge Familien
- Gründung von Hauskreisen
- Sozialprojekt
- Projekt zum Thema „Christ & Arbeit“
- Gemeindegründung an einer Filialkirche
- Welcome-Service vor dem Gottesdienst

Unterstützung

- Behelf: Sieben Merkmale vitaler Gemeinden
- Behelf: Kreativität und Innovation: sechs Methoden
- Begleitung von Klausuren für Pfarrgemeinderäte im Entwicklungsraum
- Missionsleiterkurs der Akademie für Evangelisation
- Handbuch „Mission possible“

5. Versammelt euch einmal mit den anderen kirchlichen Orten im Entwicklungsraum.

Nicht nur die Pfarren, sondern viele andere kirchliche Orte arbeiten für die Mission der Kirche. Es ist mir wichtig, dass die Pfarren und Gemeinden die anderen kirchlichen Orte im Entwicklungsraum kennen, damit

sie sich gegenseitig im Dienst am Heil der Menschen unterstützen.

Versammelt euch bitte einmal in den nächsten zwei Jahren im Entwicklungsraum und ladet Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen kirchlichen Orte zum Gebet und zum Austausch mit Blick auf die Menschen in eurem Gebiet ein.

Sinnvoll ist zudem auch einmal eine Zusammenkunft mit zivilgesellschaftlichen Kräften, mit denen wir als Kirche gemeinsame Anliegen haben und Allianzen bilden können.

Ideen für Einzuladende

- ReligionslehrerInnen
- Einrichtungen der Caritas und der Kategorialen Seelsorge
- Ordensgemeinschaften
- Bewegungen
- ...

Unterstützung

- Zusendung einer Liste der kirchlichen Orte im Entwicklungsraum
- Behelf: Netzwerk Entwicklungsraum

6. Schafft durch Zusammenarbeit Freiraum für Neues.

Dass Neues wachsen darf, ist besonders für junge Menschen wichtig, auch neue Ausdrucksformen des Christseins, des Betens, Glaubens und des Engagements für die Welt. Seid Wegbereiter für das Neue! Begleitet junge Menschen, baut sie auf, gebt ihnen Freiräume. Auch wenn manches vielleicht schräg und unausgereift erscheint, seid ihnen Rückhalt, Väter und Mütter. Sie müssen ihren Weg zu Christus finden, ihre Berufung. Unter den jungen Frauen und Männern sind auch zukünftige Gemeindegründer und Hirten. Haltet Ausschau nach Charismen und entdeckt neue Berufungen, auch für die geistlichen Dienste und für den Priesterberuf, denn sie wollen entdeckt, angesprochen und begleitet werden.

Eine weitere Chance des Entwicklungsraumes ist die Möglichkeit, in der Pastoral wie in der Verwaltung, Synergien zu schaffen. Die Zusammenarbeit schont zum einen Ressourcen, kann aber auch die Qualität der Arbeit erhöhen, denn vielfach gilt: „Gemeinsam sind wir besser“.

Konkret bitte ich euch, Formen der Zusammenarbeit zu überlegen und zu erproben. In Fragen des pfarrlichen Personals und der Gebäude stehen euch das Personalreferat bzw. das Bauamt der Erzdiözese Wien zur Seite: Bitte bindet sie rechtzeitig in eure Pläne ein.

Ideen für neue Projekte

- gemeinsame Klausur
- gemeinsame Vorbereitung auf die Sakramente
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Web, Pfarrbrief, ...)
- gemeinsame Übersicht der Termine und Gottesdienstzeiten
- Vernetzung der Pfarrbüros
- Raumkonzept
- ...

Unterstützung

- Ideen zur konkreten Zusammenarbeit
- Charismen-Kurs
- Pfarrmedien

7. Macht Schritte auf dem Weg zu Pfarre Neu.

Die Bildung einer Pfarre Neu aus mehreren Pfarren bleibt über die wertvollen Übergangsformen wie Seelsorgeraum und Pfarrverband hinaus das strukturelle Ziel des Entwicklungsprozesses.

Konkret bitte ich euch, einerseits zu überlegen, ob ihr im Entwicklungsraum bereit seid, schon in den nächsten Jahren den Schritt zur Pfarre Neu zu machen. Andererseits besprecht bitte bis zur kommenden Pfarrgemeinderatswahl mit eurem Bischofsvikar eure Perspektiven der nächsten Schritte: Die Errichtung eines Seelsorgeraumes, eines Pfarrverbandes oder einer Pfarre Neu.

Ideen für Schritte

- Infoabend
- Pfarrgemeinderatsbeschluss
- Projektauftrag

Unterstützung

- Begleitung durch das Referat für Pastorale Strukturentwicklung
- Referenten für Infoabende

Für diese durchaus anspruchsvollen sieben Punkte des Arbeitsprogrammes ist es gut, Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu gibt es in meinem Auftrag Unterstützung von diözesanen Dienststellen:

- **im Gebet:** Für jeden Entwicklungsraum wird ein anderer Entwicklungsraum und eine Ordensgemeinschaft beten, die auch bereit sind, für konkrete Anliegen und Aktivitäten im Rahmen dieses Arbeitsprogramms im Entwicklungsraum zu beten.
- **durch Begleitung:** Für jeden Entwicklungsraum gibt es Begleitung, je nach Wunsch in Form einer „Basisbegleitung“ oder einer „Intensivbegleitung“.
- **durch Ressourcen:** Für neu entstehende Projekte kann beim Innovationsfonds der Erzdiözese um eine finanzielle Unterstützung angesucht werden.
- **durch Materialien:** Für die Entwicklungsräume werden für jeden der sieben Punkte dieses Arbeitsprogramms konkrete Ideen und Unterlagen sowie Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt.
- **durch weitere Angebote zum Diözesanprozess:** Zum Unterstützungsangebot gehören auch Beratung, Ideen, Materialien und Veranstaltungen zur Qualitätsentwicklung in der pastoralen Arbeit, zum Jahr der Barmherzigkeit, zur Teamentwicklung, zur Auseinandersetzung mit Taufe und zur Weiterentwicklung des liturgischen Lebens, zur Entdeckung von Charismen, zur Sensibilisierung für die sozialen Milieus und mehr.

Noch zwei weitere Bitten habe ich an Sie alle, und zwar in Bezug auf die Kommunikation:

Wo der Entwicklungsraum mit einer Pfarre, einem Seelsorgeraum, Pfarrverband oder Dekanat ident ist, bitte ich die jeweilige Leitung, sich um die Kommunikation zwischen den Beteiligten und mit dem Referat für Pastorale Strukturentwicklung zu sorgen. Wo solche Strukturen noch nicht bestehen, bitte ich die Pfarrgemeinderäte eine Kontaktperson bzw. eine/n Koordinator/in zu nennen und miteinander in ihrem Entwicklungsraum die notwendigen Schritte zu definieren, um die sieben Punkte dieses Arbeitsprogramms gut umsetzen zu können. In Entwicklungsräumen mit Subeinheiten besprecht bitte mit dem Bischofsvikar, auf welcher Ebene das Arbeitsprogramm sinnvoll umzusetzen sein wird.

Zweitens: Schicken Sie bitte aus Ihrem Entwicklungsraum Fotos und Zeugnisse über Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm an apg21@edw.or.at. Dieses Material wird laufend auf www.apg21.at veröffentlicht werden. So können gute Ideen schnell Nachahmer finden und alle voneinander wissen und profitieren.

Eure Bischofsvikare beauftrage ich, darauf zu achten, dass sich alle Entwicklungsräume bzw. Subeinheiten die hier beschriebenen sieben Empfehlungen zu eigen machen. Sie werden in Absprache mit dem Vikariatsrat und der Dechantenkonferenz eine Form finden, in der Berichte und Rückmeldungen eingeholt sowie benötigte Hilfestellungen erhoben werden.

Es ist mir sehr wichtig, dass Sie alle sich schon in den kommenden Monaten bis zur Pfarrgemeinderatswahl 2017 auf diesen Weg machen. Ich freue mich darauf zu erfahren, welche konkreten Schritte die einzelnen Entwicklungsräume setzen.

Noch einmal erinnere ich an die grundlegenden Merkmale aller Teile unseres Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1, die auch in der Umsetzung dieses Programmes sichtbar werden sollen:

- Es geht um einen **geistlichen Prozess**: In allem Ringen steht die Frage nach dem „Masterplan“ Jesu im Zentrum. Arbeit und Entscheidungen sind getragen von Gebet und geistlicher Unterscheidung.
- Es geht um einen **missionarischen Prozess**: Die Frage, wohin Gott uns heute sendet und die Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen, zu denen wir als Kirche gesandt sind, geben die Richtung vor.
- Es geht um einen **partizipativen Prozess**: Die Menschen in den Pfarren und Gemeinden sind in die Entwicklungen eingebunden.
- Es geht um einen **vernetzten Prozess**, an dem alle kirchlichen Orte, die neben der Pfarre auf dem Pfarrgebiet sind, beteiligt werden. Solche Orte sind beispielsweise anderssprachige Gemeinden, Orden, Einrichtungen der Caritas und der Kategoriale Seelsorge, Bewegungen, ...

Es ist gut, bewusst miteinander und mit der Bitte um Gottes Segen aufzubrechen. Daher bitte ich auch darum, dass sich die Pfarrgemeinderäte eines Entwicklungsraumes zu einem gemeinsamen Startgottesdienst versammeln.

Trauen wir Gott mehr zu, als wir zu bitten wagen und selber fähig sind zu schaffen. Mit Maria, der Mutter Jesu fragen wir: Wie soll das geschehen? Mit ihr an unserer Seite können wir vertrauensvoll einen neuen Schritt setzen. Lassen wir uns überraschen von der Barmherzigkeit des Herrn, der sein Volk sammelt – auch heute, hier mit uns.

Beten wir gemeinsam – wie damals am Beginn der Kirche – mit Maria um den Heiligen Geist, dass er uns führt und uns die Kraft gibt, seinen Weg zu gehen.

Euch in Christus verbunden

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof von Wien

Wien, am Christkönigssonntag, 22. November 2015

Veni Creator Spiritus (dt. nach Friedrich Dörr)

Komm, Heiliger Geist, der Leben schafft,
erfülle uns mit deiner Kraft.

Dein Schöpferwort rief uns zum Sein:
Nun hauch uns Gottes Odem ein.

Komm, Tröster, der die Herzen lenkt,
du Beistand, den der Vater schenkt;
aus dir strömt Leben, Licht und Glut,
du gibst uns Schwachen Kraft und Mut.

Dich sendet Gottes Allmacht aus
im Feuer und in Sturmes Braus;
du öffnest uns den stummen Mund
und machst der Welt die Wahrheit kund.

Entflamme Sinne und Gemüt,
dass Liebe unser Herz durchglüht
und unser schwaches Fleisch und Blut
in deiner Kraft das Gute tut.

Die Macht des Bösen banne weit,
schenk deinen Frieden allezeit.
Erhalte uns auf rechter Bahn,
dass Unheil uns nicht schaden kann.

Lass gläubig uns den Vater sehn,
sein Ebenbild, den Sohn, verstehn
und dir vertraun, der uns durchdringt
und uns das Leben Gottes bringt. Amen.

91. Dekrete

I. Festlegung einiger Dekanatsneuzuordnungen

Mit Wirksamkeit vom 29. November 2015 verfüge ich als Erzbischof von Wien eine Dekanatsneuzuordnung einiger Pfarren in der Erzdiözese Wien, wenn kein anderer Zeitpunkt in diesem Dekret angegeben ist, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarren mit den Pfarren in einem anderen Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

VIKARIAT UNTER DEM MANHARTSBERG

Die Pfarre Großrußbach wechselt vom Dekanat Ernstbrunn ins Dekanat Korneuburg.

Die Pfarre Karnabrunn wechselt vom Dekanat Ernstbrunn ins Dekanat Korneuburg.

Die Pfarre Herrnleis wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Ernstbrunn ins Dekanat Wolkersdorf.

Die Pfarre Ladendorf wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Ernstbrunn ins Dekanat Wolkersdorf.

Die Pfarre Eichenbrunn wechselt vom Dekanat Ernstbrunn ins Dekanat Laa-Gaubitsch.

Die Pfarre Ebenthal wechselt vom Dekanat Gänserndorf ins Dekanat Zistersdorf.

Die Pfarre Großriedenthal wechselt vom Dekanat Hadersdorf ins Dekanat Sitzendorf.

Die Pfarre Hohenwarth wechselt vom Dekanat Hadersdorf ins Dekanat Sitzendorf.

Die Pfarre Mühlbach am Manhartsberg wechselt vom Dekanat Hadersdorf ins Dekanat Sitzendorf.

Die Pfarre Zemling wechselt vom Dekanat Hadersdorf ins Dekanat Sitzendorf.

Die Pfarre Ameis wechselt vom Dekanat Laa-Gaubitsch ins Dekanat Ernstbrunn.

Die Pfarre Groißenbrunn wechselt vom Dekanat Marchfeld ins Dekanat Gänserndorf.

Die Pfarre Lasseewechsel vom Dekanat Marchfeld ins Dekanat Gänserndorf.

Die Pfarre Untersiebenbrunn wechselt vom Dekanat Marchfeld ins Dekanat Gänserndorf.

Die Pfarre Kleinwilfersdorf wechselt vom Dekanat Stockerau ins Dekanat Korneuburg.

Die Pfarre Spillern wechselt vom Dekanat Stockerau ins Dekanat Korneuburg.

Die Pfarre Süßenbrunn wechselt vom Stadtdekanat 22 im Vikariat Wien-Stadt ins Dekanat Wolkersdorf im Vikariat Unter dem Manhartsberg.

VIKARIAT WIEN-STADT

Die Pfarre Emmaus am Wienerberg wechselt vom Stadtdekanat 10 ins Stadtdekanat 23.

Die Pfarre St. Josef/Reinlgasse wechselt vom Stadtdekanat 14 ins Stadtdekanat 15.

Die Pfarre Am Schüttel wechselt vom Stadtdekanat 2 ins Stadtdekanat 3.

Die Pfarre Bruckhauften wechselt vom Stadtdekanat 21 ins Stadtdekanat 22.

Die Pfarre Auferstehung Christi (Wien 22) wechselt vom Stadtdekanat 22 ins Stadtdekanat 21.

Die Pfarre Süßenbrunn wechselt vom Stadtdekanat 22 im Vikariat Wien-Stadt ins Dekanat Wolkersdorf im Vikariat Unter dem Manhartsberg.

VIKARIAT UNTER DEM WIENERWALD

Die Pfarre Pfaffstätten wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Baden ins Dekanat Heiligenkreuz.

Die Pfarre Trumau wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Baden ins Dekanat Heiligenkreuz.

Die Pfarre Pottschach wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Gloggnitz ins Dekanat Neunkirchen.

Die Pfarre Hollern wechselt vom Dekanat Hainburg ins Dekanat Bruck an der Leitha.

Die Pfarre Hochwolkersdorf wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Lanzenkirchen ins Dekanat Kirchschlag.

Die Pfarre Schwarzenbach wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Lanzenkirchen ins Dekanat Kirchschlag.

Die Pfarrexpositur Dunkelstein-Blindendorf wechselt vom Dekanat Neunkirchen ins Dekanat Gloggnitz.

Die Pfarre Pitten wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Neunkirchen ins Dekanat Lanzenkirchen.

Die Pfarre St. Egyden am Steinfeld wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Neunkirchen ins Dekanat Wiener Neustadt.

Die Pfarre Maiersdorf wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Wiener Neustadt ins Dekanat Neunkirchen.

Die Pfarre Muthmannsdorf wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Wiener Neustadt ins Dekanat Neunkirchen.

Die Pfarre Seebenstein wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Neunkirchen ins Dekanat Lanzenkirchen.

Die Pfarre Leopoldsdorf wechselt vom Dekanat Mödling ins Dekanat Perchtoldsdorf.

Die Pfarre Ebenfurth wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 vom Dekanat Weigelsdorf ins Dekanat Wiener Neustadt.

Die Pfarre Mitterndorf an der Fischea wechselt vom Dekanat Weigelsdorf ins Dekanat Schwechat.

Wien, am 22. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Festlegung von Entwicklungsräumen in der Erzdiözese Wien

Aufgrund des Auftrages des zuständigen Bischofsvikars haben seit Herbst 2013 die Pfarrgemeinderäte in den Dekanaten größere Einheiten aus mehreren Pfarren vorgeschlagen.

Darauf aufbauend haben die Bischofsvikare nach Rücksprache mit den Dechanten die Entwicklungsräume für alle Pfarren der Erzdiözese Wien erarbeitet und mir im Bischofsrat vorgelegt. Zu allen Entwicklungsräumen habe ich den Priesterrat am 5. Juni 2015 und am 29. Oktober 2015 angehört.

Die Entwicklungsräume sind Räume der Mission: Sie sollen den Gläubigen helfen, neue missionarische Initiativen zu setzen und gemeinsam zu entdecken, was Jüngerschaft und Nachfolge Jesu in unserer Zeit heißt. Daher steht in den Entwicklungsräumen unsere gemeinsame Sendung als Christinnen und Christen zum Dienst an den Menschen im Vordergrund. Die Sendung der Entwicklungsräume habe ich in meinem Hirtenbrief zum Christkönigssonntag 2015 ausführlich beschrieben.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, dass die im Folgenden genannten Pfarren (Pfarrexposituren) jeweils einen Entwicklungsraum bilden.

VIKARIAT UNTER DEM MANHARTSBERG

Dekanat Ernstbrunn

Die Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Ameis, Asparn an der Zaya, Gnadendorf, Grafensulz, Michelstetten, Wenzersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Gänserndorf

Die Pfarre Deutsch-Wagram (Subeinheit) und die Pfarren Gänserndorf, Strasshof an der Nordbahn (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Angern an der March, Auersthal, Bockfließ, Mannersdorf an der March, Matzen, Ollersdorf, Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Stillfried bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Großenbrunn, Lasee, Oberweiden, Prottes, Untersiebenbrunn, Weikendorf, Zwerndorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Großweikersdorf

Die Pfarren Fahndorf, Gettsdorf, Glaubendorf, Großmeiseldorf, Radlbrunn, Rohrbach, Ziersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal, Stranzendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Hadersdorf

Die Pfarren Elsarn im Straßertal, Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp, Haitzendorf, Straß im Straßertal bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Fels am Wagram, Feuersbrunn, Gösing am Wagram, Grafenwörth (Subeinheit), die Pfarren Altenwörth, Kirchberg am Wagram und die Pfarrexpositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Haugsdorf

Die Pfarren Hadres, Mailberg, Obitz, Seefeld, Untermarkersdorf (Subeinheit) und die Pfarren Alberndorf im Pulkatal, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Pfaffendorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Hollabrunn

Die Pfarren Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Kammersdorf, Maria Roggendorf, Nappersdorf, Oberstinkenbrunn (Subeinheit) und die Pfarren Großnondorf, Guntersdorf, Immendorf, Mittergrabern, Schöngrabern, Wullersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn, Oberfellabrunn (Subeinheit) und die Pfarren Bergau, Breitenwaida, Göllersdorf, Großstelzendorf, Sonnberg (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Korneuburg

Die Pfarre Korneuburg bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Großrußbach, Harmannsdorf, Karnabrunn, Obergänserndorf, Stetten, Würnitz bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Bisamberg, Langenzersdorf-St. Katharina und die Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Enzersfeld, Klein-Engersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Kleinwilfersdorf, Leobendorf, Spillern bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Laa-Gaubitsch

Die Pfarren Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf bei Staatz, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und die Pfarrexpositur Zlabern bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Eichenbrunn, Gaubitsch, Großharras, Patzmannsdorf, Stronsdorf, Unterstinkenbrunn, Zwingendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Fallbach, Hagenberg, Loosdorf, Staatz, Wultendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Marchfeld

Die Pfarren Breitensee, Marchegg, Markthof (Subeinheit) und die Pfarren Eckartsau, Engelhartstetten, Loimersdorf, Orth an der Donau, Stopfenreuth, Witzelsdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Franzensdorf, Groß-Enzersdorf, Probstdorf, Raasdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Breitstetten, Haringsee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Mistelbach-Pirawarth

Die Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten, Wilfersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Bad Pirawarth, Gaweinstal, Groß-Schweinbarth, Höbersbrunn, Hohenrappersdorf, Kleinharras, Martinsdorf, Niedersulz, Obersulz, Pellendorf, Schrick bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Poysdorf

Die Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Großkrut, Hausbrunn, Katzelsdorf, Reintal bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg, Stützenhofen bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Retz

Die Pfarren Kleinhöflein, Mitterretzbach, Obernalb, Retz, Unternalb, Unterretzbach und die Pfarrexpositur Kleinriedenthal bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Deinzendorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf, Zellerndorf (Subeinheit) und die Pfarren Obermarkersdorf, Pulkau, Waitzendorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Sitzendorf¹

Die Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Stoitzendorf, Straning, Wartberg bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Eggendorf am Walde, Großbriedenthal, Hohenwarth, Limberg, Maissau, Mühlbach am Manhartsberg, Ravelsbach, Unterdürnbach, Zemling bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Stockerau

Die Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn, Stockerau (Subeinheit) und die Pfarren Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzental, Obermallebarn, Senning, Sierndorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Wolkersdorf

Die Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring, Süßenbrunn bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Hautzendorf, Herrnleis², Ladendorf², Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Traunfeld, Unterolberndorf, Wolfpassing an der Hochleithen bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Groß-Engersdorf, Obersdorf, Pillichsdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Großebersdorf, Kronberg, Manhartsbrunn, Münichsthal, Schleinbach, Ulrichskirchen

(Subeinheit) und die Pfarre Wolkersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Zistersdorf

Die Pfarren Drösing, Dürnkrot, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Niederabsdorf, Rabensburg, Ringelsdorf, Sierndorf an der March, Waidendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Zistersdorf (Subeinheit) und die Pfarren Dobermannsdorf, Hauskirchen, Maustrenk, Neusiedl an der Zaya und Prinzendorf an der Zaya (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

VIKARIAT WIEN-STADT

Stadtdekanat I

Die Pfarren Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Maria Rotunda, St. Augustin, St. Michael, Unsere Liebe Frau zu den Schotten bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 2

Die Pfarren Am Tabor, St. Josef, St. Leopold bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren St. Johann Nepomuk, Zum hl. Klaus von Flüe bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Donaustadt bildet einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 3

Die Pfarren Arsenal, An der Muttergotteskirche, Rennweg bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Landstraße bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Am Schüttel, Erdberg, Neuerdberg, St. Othmar unter den Weißgerbern bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 4/5

Die Pfarren Auferstehung Christi, St. Josef zu Margareten bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus, St. Thekla, Wieden bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 6/7

Die Pfarren Gumpendorf, Mariahilf, St. Josef ob der Laimgrube (Subeinheit) und die Pfarren Altlerchenfeld, Schottenfeld, St. Ulrich, Unbefleckte Empfängnis (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 8/9

Die Pfarren Canisiuskirche, Lichtental, Rossau, Votivkirche bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Alser Vorstadt, Breitenfeld, Maria Treu bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 10

Die Pfarre Zum Göttlichen Wort bildet einen Entwicklungsraum.³

Die Pfarre Göttliche Barmherzigkeit bildet einen Entwicklungsraum.³

Die Pfarren Laaer Berg, Oberlaa, St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Christus am Wienerberg bildet einen Entwicklungsraum.³

Stadtdekanat 11

Die Pfarren Hl. Klemens Maria Hofbauer, Kaiserebersdorf, St. Benedikt - Am Leberberg bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Altsimmering, Hasenleiten, Neusimmering, St. Lukas bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 12

Die Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf, Namen Jesu bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling, Neumargareten bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 13

Die Pfarren Lainz, Maria, Heil der Kranken, St. Hemma, St. Hubertus und St. Christophorus am Lainzer Tiergarten (Subeinheit) und die Pfarren Maria Hietzing, Ober St. Veit, Unter St. Veit, Zum Guten Hirten (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 14

Die Pfarren Hütteldorf, Kordon, Mariabrunn, St. Josef am Wolfersberg bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Baumgarten, Oberbaumgarten bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Breitensee, Penzing bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 15

Die Pfarren Akkonplatz, Neufünfhaus, Rudolfsheim, Schönbrunn-Vorpark, St. Antonius von Padua bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Fünfhaus, Reindorf, St. Josef/Reinlgasse bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 16

Die Pfarren Maria Namen, Neuottakring, Schmelz bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Altottakring, Sandleiten, Starchant bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 17

Die Pfarren Dornbach, Hernals, Marienpfarre, Sühnekirche bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 18

Die Pfarren Gersthof, Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing, Weinhaus bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 19

Die Pfarren Glanzing, Kaasgraben, Krim bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Grinzing, Heiligenstadt (Subeinheit), die Pfarren Neustift am Walde, Sievering (Subeinheit) und die Pfarren Kahlenbergerdorf, Nußdorf, Unterheiligenstadt (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Döbling-St. Paul bildet einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 20

Die Pfarren St. Brigitta, St. Johann Kapistran bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Muttergottes im Augarten, Zum Göttlichen Erlöser, Zwischenbrücken bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 21

Die Pfarren Donaufeld, Floridsdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gartenstadt, Jedlese, Schwarzlackenau bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Auferstehung Christi (Wien 22), Don Bosco, Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung), Herz Jesu, Leopoldau bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Großjedlersdorf, Maria Himmelfahrt (Nordrandsiedlung), St. Markus bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Cyrill und Method, Stammersdorf, Strebersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 22

Die Pfarre Eßling bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Bruckhausen, Kaisermühlen bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Aspern bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Breitenlee, Hirschstetten, St. Claret - Ziegelhof bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Kagraner Anger, Neukagran, Stadlau bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Kagran, St. Christoph am Rennbahnweg bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 23

Die Pfarren Emmaus am Wienerberg, Inzersdorf, Inzersdorf-Neustift bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Kalksburg, Liesing, Rodaun bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Atzgersdorf bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Erlöserkirche Endresstraße, Mauer bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Neuerlaa, Siebenhirten, Wohnpark Alterlaa bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Klosterneuburg⁴

Die Pfarren Höflein an der Donau, Kierling, Klosterneuburg-St. Leopold, Klosterneuburg-St. Martin, Klosterneuburg-Stiftspfarr, Kritzendorf, Maria Gugging, Weidling bilden einen Entwicklungsraum.

VIKARIAT UNTER DEM WIENERWALD

Dekanat Baden

Die Pfarren Baden-St. Christoph, Baden-St. Josef, Baden-St. Stephan, Soöß bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Bad Vöslau, Gainfarn bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Möllersdorf, Oeynhausen, Traiskirchen, Tribuswinkel (Subeinheit) und die Pfarre Oberwaltersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Blumau-Neurißhof, Günselsdorf (Subeinheit) und die Pfarren Kottingbrunn, Schönau/Triesting (Subeinheit) und die Pfarre Tattendorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Bruck an der Leitha

Die Pfarren Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn, Höflein bei Bruck an der Leitha, Pachfurth, Wilfleinsdorf (Subeinheit) und die Pfarren Hollern, Rohrau (Subeinheit) und die Pfarren Arbesthal, Stixneusiedl (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf, Trautmannsdorf an der Leitha bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf, Sommerein bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Gloggnitz

Die Pfarren Gloggnitz, Kranichberg, Priggwitz, Raach am Hochgebirge (Subeinheit) und die Pfarren Klamm am Semmering, Schottwien, Semmering (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Edlach an der Rax, Payerbach, Prein an der Rax, Reichenau an der Rax bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren St. Valentin-Landschach, Wimpassing im Schwarzatal und die Pfarrexpositur Dunkelstein-Blindendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Hainburg

Die Pfarren Berg, Hainburg an der Donau, Wolfsthal (Subeinheit) und die Pfarren Bad Deutsch-Altenburg, Deutsch-Haslau, Hundsheim, Prellenkirchen (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Maria Ellend, Petronell-Carnuntum, Regelsbrunn, Scharndorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Heiligenkreuz

Die Pfarren Alland, Gaaden, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf, Maria Raisenmarkt, Pfaffstätten², Sittendorf, Sulz im Wienerwald, Trumau² bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Kirchberg

Die Pfarren Bromberg, Edlitz, Scheiblingkirchen, Thernberg (Subeinheit) und die Pfarren Haßbach, Kirchau (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel, Trattenbach bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Mönichkirchen, Oberaspang, St. Peter am Neuwald, Unteraspang bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Kirchschatz

Die Pfarren Bad Schönau, Gscheidt, Hochneukirchen, Hollenthon, Kirchschatz in der Buckligen Welt, Krumbach, Lichtenegg, Wiesmath, Zöbern (Subeinheit) und die Pfarren Hochwolkersdorf², Schwarzenbach² (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Lanzenkirchen

Die Pfarren Bad Erlach, Pitten², Seebenstein², Walpersbach (Subeinheit) und die Pfarre Schwarzau am Steinfeld (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Katzelsdorf an der Leitha, Lanzenkirchen bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Mödling

Die Pfarren Brunn am Gebirge, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar (Subeinheit) und die Pfarre Wiener Neudorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef, Münchendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Achau, Biedermannsdorf, Laxenburg bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Neunkirchen

Die Pfarren Pottschach², St. Johann am Steinfeld, Ternitz und die Pfarrexpositur Sieding bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarre Neunkirchen bildet einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Grünbach am Schneeberg, Puchberg am Schneeberg bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Maiersdorf², Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf², St. Lorenzen am Steinfeld, Würflach bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Perchtoldsdorf

Die Pfarren Hengersdorf, Leopoldsdorf², Vösendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gießhübl, Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Breitenfurt-St. Bonifaz, Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, Laab im Walde bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Piesting

Die Pfarren Dreistetten, Piesting, Waldegg, Wopfing (Subeinheit) und die Pfarren Matzendorf, Steinabrückl, Wöllersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld (Subeinheit) und die Pfarren Rohr im Gebirge, Schwarzau im Gebirge (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Pottenstein

Die Pfarren Enzesfeld, Hirtenberg, Leobersdorf (Subeinheit) und die Pfarren Berndorf-St. Margareta, St. Veit an der Triesting, Grillenberg, Hernstein (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Altenmarkt an der Triesting, Hafnerberg, Klein-Mariazell, St. Corona am Schöpfl (Subeinheit) und die Pfarren Furth an der Triesting, Neuhaus, Pottenstein, Weissenbach an der Triesting (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Purkersdorf

Die Pfarren Gablitz, Maria Rast, Mauerbach bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Pressbaum, Rekawinkel bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Schwechat

Die Pfarren Himberg, Velm (Subeinheit) und die Pfarre Maria Lanzendorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth, Schwadorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat, Zwölfaxing bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Wienerherberg bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Weigelsdorf

Die Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf (Subeinheit) und die Pfarren Pottendorf, Wampersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Au am Leithaberge, Hof am Leithaberge (Subeinheit), die Pfarren Reisenberg, Seibersdorf

(Subeinheit) und die Pfarre Deutsch-Brodersdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Wiener Neustadt

Die Pfarren Wiener Neustadt-Herz Mariä, Wiener Neustadt-Neukloster bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Felixdorf, Sollenau, Theresienfeld bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Bad Fischau-Brunn, St. Egyden am Steinfeld², Weikersdorf am Steinfeld, Winzendorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Ebenfurth², Eggendorf, Lichtenwörth, Zillingdorf bilden einen Entwicklungsraum.

Die Pfarren Wiener Neustadt-Propstei, Wiener Neustadt-St. Anton bilden einen Entwicklungsraum.

¹ Die Pfarre Röschitz ist nicht ausdrücklich Teil eines Entwicklungsraumes und hat den speziellen Auftrag, gemeinsam mit der Pfarre Eggenburg und weiteren Pfarren der Diözese St. Pölten eine verbindliche Form der Zusammenarbeit zu entwickeln.

² Diese Pfarre wechselt mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 in das angegebene Dekanat.

³ Die neu gebildete Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren bildet in pastoraler Hinsicht weiterhin einen Entwicklungsraum.

⁴ Das Dekanat Klosterneuburg gehört zum Vikariat Unter dem Wienerwald, wird aber aus pastoralen Gründen vom Vikariat Wien-Stadt betreut und daher unter diesem Vikariat gezeigt.

Wien, am 22. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 12,
Dezember 2015

92. Dekrete

I. Aufhebung des Pfarrverbandes Eichenbrunn

Mit Wirksamkeit vom 29. November 2015 hebe ich den Pfarrverband Eichenbrunn, den die Pfarren Eichenbrunn, Gnadendorf und Pyhra bilden, auf.

Wien, am 27. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband „Göllersbachpfarren“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2015 den Pfarrverband

Göllersbachpfarren,

der die Pfarren Bergau, Breitenwaida, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. 12. 2015.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 27. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Pfarrverband „Wagram-Au“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2015 den Pfarrverband

Wagram-Au,

der die Pfarren Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. 12. 2015.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 27. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

4. Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 29. November 2015 setze ich die

ORDNUNG FÜR PFARRVERBÄNDE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

ad experimentum bis zur PGR-Wahl 2017 in Kraft.

Wien, am 30. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien

ad experimentum bis zur PGR-Wahl 2017

Dezember 2015

0. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle in der Erzdiözese Wien ab Dezember 2015 neu errichteten Pfarrverbände.

Die Ordnung gilt ad experimentum bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Ordnung für Pfarrgemeinderäte (PGR-Wahl 2017).

I. Der Pfarrverband – Auf neue Weise pfarr- übergreifende Zusammenarbeit leben

I.1. Die Kirche und ihre Aufgabe

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG.I). Die Sendung der Kirche ist es, die frohe Botschaft von Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu verkünden und Christus in dieser Welt und für diese Welt erfahrbar zu machen. Ihre Mission besteht darin, das Wort Gottes zu verkünden, die Gegenwart Christi in den Sakramenten, vor allem in der Eucharistie, zu feiern, durch den Dienst unter den Menschen die Liebe Gottes erfahrbar zu machen und so eine Gemeinschaft im Geiste Jesu aufzubauen. Dazu ruft Christus auch heute Menschen, die in seine Nachfolge mitbauen am Reich Gottes. Durch Taufe und Firmung gehören sie Christus an als seine Jüngerinnen und Jünger. Er sendet sie zu allen Menschen. Kirche ist vom Glauben getragen, dass Christus in ihrer Mitte auch heute gegenwärtig ist und wirkt.

Um die lebendige Gemeinde Jesu Christi aufzubauen, hat die Kirche seit alters her verschiedene Möglichkeiten gefunden. In den Teilkirchen (Diözesen) sorgen sich Bischöfe als Hirten um die Gläubigen. Diese nehmen durch ihr christliches Leben am Aufbau des Leibes Christi teil und sind so mit den Gläubigen der ganzen Welt verbunden.

Die Ortskirche ist im Regelfall in Pfarren eingeteilt, wo die Gläubigen in ihren konkreten Lebensbereichen Kirche leben und erfahren können und ihnen Hilfe für das tägliche Leben als Christen angeboten werden kann. Der Pfarrer ist der vom Bischof beauftragte Priester, der für die Seelsorge in den Pfarren verantwortlich ist.

I.2. Der Pfarrverband

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, „alles“ tun zu müssen. Die Öffnung zu den Nachbarpfarren weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der

Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.

Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.

In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im aufeinander Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen und Laien, von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wahrgenommen werden soll.

In einem Pfarrverband wird in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie ggf. weiteren haupt- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammenarbeiten. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die MitarbeiterInnen gemäß ihrer Charismen eingesetzt werden können.

Auch andere Bereiche und Orte christlichen Lebens wie zum Beispiel Ordensgemeinschaften, die anderssprachigen Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Kath. Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die ReligionslehrerInnen, die caritativen Einrichtungen und Andere sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.

Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen Pfarre/Gemeinde und Region fruchtbar wird: Ein Pfarrverband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort. Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit mehreren Gemeinden (Vgl. „Vision neuer Pfarren und Ordnung für Pfarrgemeinderäte mit Gemeindeausschüssen (ad experimentum)“ in: Wiener Diözesanblatt, November 2014)

2. Ordnung für den Pfarrverband

2.1. Errichtung

Die vom Erzbischof mit erstem Adventsonntag (29.11.) 2015 definierten „Entwicklungsräume“ sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden. Den Pfarren ist damit schon bekannt, wie sich der künftige Pfarrverband zusammensetzen wird.

Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.

Ein gemeinsames Gremium, genannt Pfarrverbandsrat, wird von den betroffenen Pfarren beschickt (siehe Punkt 3.).

2.2. Pfarrer

Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer (*wenn in diesem Dokument von „Pfarrer“ die Rede ist, meint das immer auch einen dem Pfarrer Gleichgestellten*) aller Pfarren (vgl. CIC 526).

Gemäß CIC 517§1 kann er auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. CIC 519) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.

Der Pfarrer kann für eine Pfarre (vgl. CIC 517§2) die Bestellung eines Leitungsteams beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

Analog dazu kann ein Leitungsteam auch für den ganzen Pfarrverband beantragt werden.

Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Er muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.

Es ist zulässig, dass die Pfarrgemeinderäte mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen jedoch auch im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem Pfarrgemeinderat gesondert abgestimmt werden.

2.3. Organisation im Pfarrverband

- Personal

Die hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, PastoralassistentInnen und Diakone...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbandes bestellt.

- Ansprechpersonen

In jeder Pfarre ist eine oder mehrere Ansprechperson/en für pfarrliche Angelegenheiten vom Pfarrgemeinderat festzulegen und bekannt zu machen.

- Buchhaltung

In den Pfarren der Erzdiözese Wien wird derzeit schrittweise ein neues Buchhaltungssystem eingeführt. Daher gibt es in den Pfarren unterschiedliche Systeme:

- Buchhaltung in rs2
Der Pfarrverband wird als eigener Buchungskreis geführt.
- Buchhaltung in Winline
Bei Winline-Buchhaltung gibt es zwei Möglichkeiten der Verbuchung:
 - a) Verrechnungskonto Pfarrverband in der Buchhaltung einer Pfarre bei Umsätzen des Pfarrverbandes unter EUR 5.000,00. Kassa- und Bankbestände, offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag sind auf einer Abrechnung anzuführen.
 - b) Eigener Mandant Pfarrverband bei Umsätzen des Pfarrverbandes über EUR 5.000,00.

Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

- Gebäude

Für die gemeinsame Nutzung pfarrlicher Gebäude und Infrastruktur muss ein Konsens gefunden und vom Pfarrverbandsrat schriftlich festgehalten werden.

- Kostenaufteilung

Folgende Kosten werden unter den Pfarren aufgeteilt:

- Lohnkosten für gemeinsam eingesetztes pfarrliches Personal
- Kosten für Priesteraushilfen
- Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
- Kosten für Pfarr-Büros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Aufteilung erfolgt je nach Anzahl der Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Pfarre.

3. Ordnung für den Pfarrverbandsrat

3.1. Ziel und Aufgabe

Der Pfarrverbandsrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten zu beraten und zu regeln, die mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands betreffen. Zu den Aufgaben gehören:

3.1.1. Beratung in seelsorglichen Fragen, die von mehreren Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können):

- Gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral (Erstkommunion, Firmung, Ehe,..);
- Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation (Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Tagzeitenliturgie...);
- Angebote der Glaubensvertiefung
- Missionarische Projekte
- Pastoral der Nähe (Ansprechbarkeit der Priester, Diakone, PastoralassistentInnen und Pfarrgemeinderäte vor Ort, Kontakt zu den Menschen);
- Jugendpastoral;
- Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes im Verband;
- Eventuelle Notwendigkeiten vor Ort (Jahresthemen...);
- Suche nach überregionalen Kooperationsmöglichkeiten mit Dienststellen der Diözese (spirituelle Bildung, Bibelarbeit, Regionaljugendleiter bzw. Regionaljugendleiterin, Pastoralamt und Vikariate, Gemeindeberatung...).

3.1.2. Koordination übergreifender Fragen:

- Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander (z.B. Ordnung der Uhrzeiten für die Eucharistiefeiern an Sonn- und Wochentagen, ggf. Verteilung von Wortgottesfeiern ...) Dabei ist in allen Punkten, in denen das theologisch und kirchenrechtlich möglich ist, sinngemäß die

- Rahmenordnung für die „Liturgie in den neuen Pfarren“ anzuwenden.
- Koordination der großen Feiern im Kirchenjahr;
- Koordination der PGR-Arbeit (Sitzungsrhythmus, Vorsitzfrage, Tagesordnung, Kommunikation...);
- Vorschläge für Lösungen von pfarrübergreifenden finanziellen Angelegenheiten, die in den betroffenen einzelnen PGR-Gremien ratifiziert werden müssen.
- Austausch über Erfahrungen und Schwerpunktsetzungen.
- Einmal im Jahr sollen alle Pfarrgemeinderäte, die Fachausschüsse der Pfarren sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte der Pfarren des Pfarrverbandes sowie alle Interessierten zu einem geistlichen Impuls sowie zum Austausch im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum des Pfarrverbandes eingeladen werden.

Der Pfarrverbandsrat berät und entwickelt zu den genannten Aufgaben einen Pastoralplan, der in geeigneten Fristen (gewöhnlich für ein Arbeitsjahr) als Leitlinie für die Arbeit der einzelnen Pfarren und Gemeinden dient. Ein durch die Pfarrgemeinderäte erstelltes Pastoralkonzept einer einzelnen Pfarre setzt lokale Schwerpunkte im Rahmen des gemeinsamen Pastoralplanes.

3.1.3. Budget und Jahresabschluss

Der Pfarrverbandsrat erstellt und beschließt das Budget des Pfarrverbandes. Beiträge der Pfarren zum Budget des Pfarrverbandes sind in den Pfarrgemeinderäten der Pfarren in deren Budgets vorzusehen und zu beschließen. Kopien der Beschlussprotokolle über das Budget der Pfarre, mit dem ausgewiesenen Pfarrverbandsanteil, werden bei den Finanzunterlagen des Pfarrverbands abgelegt.

Der Pfarrverbandsrat erstellt und beschließt den Jahresabschluss des Pfarrverbandes. Der Jahresabschluss ist analog zu den Jahresabschlüssen der Pfarren bis zu dem von der eb. Finanzkammer bekanntgegebenen Datum zu erstellen. Die Abrechnung des Pfarrverbandes wird den Pfarrgemeinderäten der Pfarren zur Kenntnis gebracht. Dieser Bericht ist im Protokoll festzuhalten. Kopien der Beschlussprotokolle über die Jahresrechnung der Pfarre, mit dem ausgewiesenen Pfarrverbandsanteil, werden bei den Finanzunterlagen des Pfarrverbands abgelegt.

3.1.4. Anhörung bei bestimmten pfarrlichen Projekten

Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der Pfarrgemeinderat einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen.

3.2. Konstituierung des Pfarrverbandsrates

Dem Pfarrverbandsrat gehören neben den für den Pfarrverband bestellten hauptamtlichen SeelsorgerInnen und Diakonen folgende Personen aus jedem PGR an:

- Der oder die Stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates jeder Pfarre des Pfarrverbandes. Im Ausnahmefall kann sich der oder die Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
- Jeder Pfarrgemeinderat kann beschließen, eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat zu entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem Pfarrgemeinderat angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der Pfarrgemeinderäte nach der Konstituierung der einzelnen Pfarrgemeinderäte zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des Pfarrgemeinderates haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie sind in geheimer Wahl durch den jeweiligen Pfarrgemeinderat zu ermitteln. Eine der Wahl vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen im Gebiet des Pfarrverbandes haben die Möglichkeit, je einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Pfarrverbandsrat zu entsenden:

- Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Schulen.
- Ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas und der Kategoriale Seelsorge.
- Orden und Kongregationen, die eine Niederlassung im Gebiet des Pfarrverbandes haben

Diese Gruppen und Einrichtungen sind einen Monat vor der Konstituierung des Pfarrverbandsrates dazu einzuladen.

Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Es gelten diesbezüglich die Regelungen für den Pfarrgemeinderat (vgl. PGO III.4.)

3.3. Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsdauer beträgt wie für den PGR fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen Pfarrverbandsrates.

3.4. Arbeitsweise

3.4.1. Sitzungen

Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Der Pfarrverbandsrat hat über die unter 3.1. beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

3.4.2. Beschlüsse

Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die PGR-Gremien der einzelnen Pfarren.

Wenn alle VertreterInnen einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen, muss der

Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.

Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen Pfarrgemeinderat so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates hat das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.

Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates hat der Pfarrer dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen PGR beraten und beschlossen wird.

Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des Pfarrgemeinderates jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

3.4.3. Fachausschüsse und Fachreferate

Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

In jedem Pfarrverbandsrat soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie und Caritas geben. Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO VI.5.)

Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der Pfarrgemeinderäte mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.

3.5. Leitung und Koordination

Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO einen Vorstand wählen, der den Pfarrer unterstützt. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.

93. Jahr der Barmherzigkeit

Im Sinne der Bulle „Misericordiae Vultus“ zur Ankündigung des „Heiligen Jahres der Barmherzigkeit“ vom 11. April 2015, Art. 3, wurde folgenden Kirchen die Erlaubnis zur Einrichtung einer Heiligen Pforte der Barmherzigkeit in der Zeit von 13. Dezember 2015 bis zum 20. November 2016 erteilt:

Vikariat Wien-Stadt:

Dom- und Metropolankirche St. Stephan, Wien I

Pfarrkirche St. Rochus und St. Sebastian, Wien 3
Karmelitenkirche, Wien 19

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Basilica Minor Kleinmariazell
Wallfahrtskirche Maria Schutz am Semmering

Vikariat Unter dem Manhartsberg:

Klosterkirche zum Hl. Johannes Evangelist, Marchegg
Basilica Minor Maria Roggendorf

94. Finanzielle Exerzitienförderung für PastoralassistentInnen, JugendleiterInnen und Diakone der ED. Wien

Für PastoralassistentInnen sowie JugendleiterInnen in der Erzdiözese Wien, die in einem aktiven Dienstverhältnis zu ihr stehen, und für ständige Diakone der Erzdiözese Wien, gilt: Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden zu 50% von der Erzdiözese refundiert, falls folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Exerzitien müssen mindestens sechs Nächtigungen inkludieren (d.h. sich über mind. fünf volle Tage erstrecken.)
- Die Exerzitien müssen im Schweigen gehalten werden. (Das schließt Vortragsexerzitien nicht aus, wenn außerhalb der Vorträge und während der Mahlzeiten geschwiegen wird.)

Vorgangsweise zur Erstattung:

Im Pastoralamt, Referat für Spiritualität (Stephansplatz 6/555, 1010 Wien, fgl@edw.or.at, 01/51552-3309), ist schriftlich einzureichen:

- Nachweis über die Erfüllung der beiden genannten Anforderungen an die Exerzitien (z.B. Kopie der Ausschreibung)
- Teilnahmebestätigung
- Zahlungsbelege (Es können auch Kopien sein, wenn die Originale für die steuerliche Geltendmachung des Selbstbehaltes gebraucht wird.)
- Bekanntgabe der eigenen Kontoverbindung

Die Unterstützungsaktion gilt ab 1.1.2016 bis auf Widerruf. Das Anrecht auf Unterstützung bezieht sich auf einen Exerzitienkurs pro Jahr.

95. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Waidendorf und Dürnkrot mit 1.2.2016

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 17. Dezember 2015 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

96. Personalnachrichten

Diözesane Gremien

Jugendrat:

Folgende Personen wurden mit 29. November zu Mitgliedern bestellt:

Mag. Theresa **Aumann** (L)

Mag. Maureen **Evangelista** (L)

Judith **Faber** (L)

Christina Maria **Friedrich**, LLB (L)

Helena **Friedrich** (L)

Eva **Heissenberger** (L)

Jan **Holewik** (L)

Dominik **Hruska** (L)

Dipl. PAss. Katharina **Jordan** (L)

Felix Clemens **Krieg** (L)

Marija **Livajušić** (L)

Anna-Katharina **Mautner** (L)

Theresia **Natiesta**, BA (L)

Ing. Deni **Pendić** (L), (Deni Pendić)

Katharina **Reidlinger**, BSc (L)

Valentina **Steigerwald** (L)

Klara **Stöckler** (L)

Sascha **Unger** (L)

Regina **Wagensonner** (L)

Mag. Yvonne Kathrin **Zelter** (L)

Dekanate:

Stadtdekanat 22:

Mag. Marcel **Berger**, Pfr. in Neukagran, Wien 22, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt

Mag. Georg **Stockert**, Pfr. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Mödling:

Mag. Adolf **Valenta**, Mod. in Brunn am Gebirge, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, Prov. in Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist und Hinterbrühl, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrren:

An der Muttergotteskirche, Wien 3:

Mag. Gerhard **Höberth**, bisher Kpl. in Rudolfsheim und St. Antonius von Padua, Wien 15, wurde mit 15. November zum Pfarrvikar ernannt.

Rennweg und Arsenal, Wien 3:

GR Clifford Gratian **Pinto**, bisher Seels. Mitarbeiter in Aspern, Wien 22, wurde mit 15. November bis 31. August 2016 zum Moderator ernannt an Stelle von Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech., Pfr. in Erdberg, Wien 3, bisher Prov..

Mag. Gerhard **Höberth**, bisher Kpl. in Rudolfsheim und St. Antonius von Padua, Wien 15, wurde mit 15. November zum Pfarrvikar ernannt.

Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6:

P. Kondalarao **Pudota** CPPS (Indische Provinz) wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Maria Treu, Wien 8:

P. Paul **Nejman** SP wurde mit 1. Dezember zum Provisor gemäß WDBI 153. Jhg., Nr. 3, ernannt an Stelle von P. mgr Miroslaw **Barański** SP, Rekt., bisher Pfr..

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:

Mag. Klaus **Eichardt-Ackerler** (L), bisher PAss in St. Anton von Padua, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pastoralassistenten bestellt.

MMag. Christian **Kneisz** (L), bisher PAss. mit bes. Befugnissen in Dreimal Wunderbare Muttergottes, Wien 10, wurde mit 1. November zum Pastoralassistenten bestellt.

Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu, Wien 12:

P. Lic. Tomas Vyhnaek OMI wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Namen Jesu, Wien 12:

KR Henk **Landman**, bisher Mod., trat mit 1. Dezember in den dauernden Ruhestand.

Für die Seelsorge in der Pfarre Namen Jesu wurde mit 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 folgendes Leitungsteam bestellt: GR Mag. Helmut **Ringhofer** als Moderator, Dr. Ferdinandus **Radjutuga** (L) als Pastoralassistent mit besonderen Befugnissen, Dkfm. Christine **Sommer** (L) als Gemeindeassistentin, Abs. theol. Peter **Roschger** (L) als Gemeindeassistent.

Neufünfhaus, Akkonplatz, Rudolfsheim, Schönbrunn-Vorpark und St. Antonius von Padua, Wien 15:

mgr Marek **Ferenc** wurde mit 15. November zum Pfarrvikar ernannt.

Inzersdorf, Wien 23:

Dipl.-Ing. Mag. Ulrike **Farthofer** (L), PAss., scheidet mit 31. Dezember 2015 aus.

Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing:

Edward Chola **Mwale**, Bacc., ED Kasama, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Mag. Anthony Adekoye **Adeola**, ED Ibadan, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Wiener Neustadt-Neukloster

P. Nikodemus **Betsch** OCist, Neupriester, wurde mit 22. November zum Kaplan ernannt.

Wiener Neustadt- Propstei- und Hauptpfarre:

Mag. Thomas **Marosch**, Neupriester, wurde mit 21. November bis 31. August 2016 zum Kurat ernannt.

Harmannsdorf:

GR Franz **Majca** CanReg, Dech., Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina und Exp. in Langenzersdorf-Dirnelwiese, wurde mit 24. Oktober zum Provisor ernannt.

Leobendorf:

GR Franz **Majca** CanReg, Dech., Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina und Langenzersdorf-Dirnelwiese, wurde mit 9. November zum Provisor ernannt an Stelle von mgr Marek Ferenc, bisher Mod..

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf:

Karin **Putz** (L), bisher JugL. in der Region West im Vikariat Unter dem Manhartsberg, wurde mit 1. Oktober zur Pastoralhelferin bestellt.

Stockerau, Haselbach und Niederhollabrunn:

Nina **Högl** (L), PHelf. in Gatterhölzl, Wien 12, wurde mit 1. November neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralhelferin bestellt.

Kategoriale Seelsorge

Blindenapostolat:

OA Dr. Ignaz **Hochholzer**, Seels. an der Kirche Hl. Johannes der Täufer, der Kapelle Zur Hl. Familie und im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, wurde mit 6. November zum Seelsorger für Blinde in der Erzdiözese Wien ernannt.

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle: Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:

Der Vorstand wurde am 16. September neu gewählt und bestätigt: Stefanie **Sandhofer** (L), JugL. im Dekanat Baden, Vorsitzende, Bernadette **Vielnascher** (L), JugL. im Bereich Gänserndorf, und Simone **Sztubics** (L), JugL. im Zentrum Nain, Wien 21, stellvertretende Vorsitzende.

Katholische Hochschulgemeinde Wien, Bereich 1:

Sandra **Duric** (L) wurde mit 1. Dezember zur Pastoralhelferin im Studentinnenhaus Zaunscherbgasse 6, Wien 21, bestellt.

Diana Paula **Costea** (L) wurde mit 1. Dezember zur Pastoralhelferin im Studentinnenheim Restitutaheim, Wien 18, bestellt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Rainer **Dworak** (L), PAss. im Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus, Wien 15, bisher PAss. im Geriatriezentrum der Stadt Wien, Klosterneuburg, schied mit 31. Oktober aus und ist ab 1. November ausschließlich im Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus tätig.

Polizeiseelsorge:

Christian **Diebl**, AushSeel. in Namen Jesu, bisher Feuerwehrseels., wurde mit 1. November zum Polizeiseelsorger für das Vikariat Wien Stadt ernannt.

Mag. Martina **Breuer**, Pass. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zur ea Polizeiseelsorgerin für das Vikariat Wien Stadt ernannt.

Katholische Aktion

Das Präsidium wurde am 14. Oktober wie folgt gewählt und bestätigt: Walter **Rijs** (L), Präsident, Dr. Evelyn **Hödl** (L), 1. Stellvertreterin, Philipp **Kuhlmann** (L), 2. Stellvertreter.

Institute des geweihten Lebens:

Oratorium des hl. Philipp Neri:

P. Dipl.-Ing. Mag. Rudolf **Schaffgotsch** CO, Kpl. in Landstraße, Wien 3, wurde am 5. November zum Präpositus gewählt an Stelle von P. Mag. Felix **Selden** CO, KrKSeels. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, Wien 3, Apost. Delegat, bisher Präpositus.

Barmherzige Schwestern Gumpendorf:

Die Niederlassung in 2275 Bernhardsthal, Schulstraße 60, wurde mit 31. August aufgelöst.

Todesmeldung

GR Msgr. Franz **Fischer**, Pfr. i. R., ist am 29. November im Alter von 78 Jahren im Carolusheim, Wien 18, gestorben und wird am 12. Dezember auf dem Friedhof Unterstinkenbrunn bestattet.

97. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

98. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

99. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

100. Neue Adresse

Pfarr **Kahlenbergdorf**, Wien 19:
p.A. Dr. Andreas Redtenbacher CanReg
Stiftsplatz I
3400 Klosterneuburg

Redaktionsschluss für die Jänner-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 30. Dezember 2015, 16.30 Uhr.

Die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 7. Jänner 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.